

Mainz, den 02.12.2016

Fachbeirat

zu TOP 5 Informationspunkte

1. VSBG - Verbraucherstreitbeilegungsgesetz

Zum Sachverhalt siehe die Anlage.

Pflicht ist die Schiedsstelle nur bei Erhebung privatrechtlicher Entgelte. Der Fokus liegt auf den Unternehmen der Energieversorgung. Bei Erhebung öffentlich-rechtlicher Entgelte genügt ein Hinweis beispielsweise auf der homepage, dass keine Schiedsstelle eingerichtet ist. Frist ist der 01.02.2017.

2. Unterschwellenvergabeordnung - Entwurf

Die Auftragsvergabe unterhalb der Schwellenwerte der Vergabeverordnung erfolgt originär nach Landesrecht (GemHVO, LHO, VV „Öffentliches Auftragswesen“). Mit der UVgO zieht der Bund diese Kompetenz an sich und will u.a. regeln, dass auch freiberufliche Leistungen im Wege der Verhandlungsvergabe mit oder ohne Teilnahmewettbewerb vergeben werden müssen. Dies steht jedoch im Widerspruch zur den dort geltenden Honorarordnungen (z.B. HOAI). Mit dem DStGB setzen wir uns gegen diese Regelung ein. Fraglich ist, ob das Land, sollte diese Regelung tatsächlich kommen, abweichende Regelungen treffen darf.

Vor dem EuGH ist eine Klage der Europäischen Kommission gegen die HOAI anhängig.

3. Kleinchargen gefährlicher Abfälle - Allgemeinverfügung der SAM

Hinweis auf die Allgemeinverfügung der SAM zum Verfahren der Nachweisführung bei Kleinchargen von bis zu 10 to, siehe Anlage.

4. DIN 1998 - Abfrage zum Entwurf

Aus dem Bereich der Werke kamen keine weiteren Hinweise. Ggf. mündlicher Bericht über die Ergebnisse der DIN AG-Sitzung am 7.12.

5. Handelsregister - Eintragungspflicht

Das AG Koblenz hat den WBL Lahnstein bestätigt, nicht der Eintragungspflicht zu unterliegen, obwohl einer der Betriebszweige ein Bäderbetrieb ist. Bäderbetriebe seien grundsätzlich, so das AG, als Gewerbebetrieb im Sinne des HGB anzusehen. Bei den WBL Lahnstein ist der Bäderbetrieb aber im Vergleich zu den übrigen Betriebszweigen (Wasser, Abwasser, Bauhof) so untergeordnet und zudem Zuschussbetrieb, dass das AG letztlich zu der Auffassung kam, der WBL sei in seiner Gesamtheit nicht eintragungspflichtig.

6. Entgeltordnung - Gespräch mit dem KAV

Mit dem KAV ist für den 19. Januar ein Gesprächstermin vereinbart. Dabei geht es aus Sicht des KAV vorrangig um die Frage, welche konkreten Fälle nicht mit der neuen Entgeltordnung "gelöst" werden können. Die Mitglieder des Fachbeirats werden gebeten, der Geschäftsstelle entsprechende ganz konkrete Fragen und Problemfälle zur Vorbereitung des KAV-Gesprächs mitzuteilen, idealerweise bis zum 10. Januar 2017.

7. Abzugsfähigkeit haushaltsnaher Handwerkerleistungen - BMF-Schreiben

Hinweis auf GStB-Nachricht 0200/2016 (Anlage). Die Einordnung von Maßnahmen an öffentlichen Wasserversorgungs- bzw. Abwasseranlagen ergibt sich aus Rn. 22 im BMF-Schreiben (Seite 7) sowie aus der Tabelle in Anhang 1 (Seiten 25, 27, 29 bzw. 35). Zu Hausanschlüsse siehe insbesondere Seite 29, zweite Zeile. Nicht begünstigt sind danach sind alle Maßnahmen, die von der öffentlichen Hand durchgeführt werden, sowie im Übrigen alle Maßnahmen, die "außerhalb des Haushalts" durchgeführt werden.

8. § 97 GemO gilt nicht für Wirtschaftspläne der Eigenbetriebe

Hinweis auf GStB-Nachricht 0194/2016 (Anlage). Die Wirtschaftspläne der Eigenbetriebe sind nicht als solche nach § 97 Abs. GemO offenzulegen, da sie selbst keine Haushaltspläne, sondern nur Anlagen zu einem Haushaltsplan sind.

Anwendungshilfe

zum Verbraucherstreit- beilegungsgesetz (VSBG)

und zur Verordnung über Online-Beilegung ver-
braucherrechtlicher Streitigkeiten (ODR-VO)

2. Auflage

Berlin, 3. Mai 2016



Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	4
2	Übersicht der Betroffenheit	4
3	Europarechtlicher Hintergrund	7
3.1	ADR-Richtlinie, ODR-Verordnung und Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSBG)	7
3.1.1	ADR-Richtlinie	7
3.1.2	ODR-Verordnung	8
3.1.3	Verbraucherstreitbeilegungsgesetz	8
4	Was ändert sich für Energieversorgungsunternehmen?	9
4.1	Was regelt das EnWG bereits zur Schlichtung von Streitigkeiten zwischen Verbrauchern und Energieversorgungsunternehmen?	9
4.2	Schlichtungsstelle Energie bleibt die zentrale Schlichtungsstelle nach § 111 b EnWG	10
4.3	Verfahrensdauer bei der Schlichtungsstelle Energie	10
4.4	Kaum Änderungen beim Schlichtungsverfahren der Schlichtungsstelle Energie	11
4.5	Neu: Ergänzung bestehender Informationspflichten für Strom und Gas nach dem EnWG	11
4.5.1	Neu: Hinweis auf Teilnahmeverpflichtung auf Webseite und Rechnungen, in Verträgen und in Werbematerial von Energielieferanten	13
4.5.2	Neu: Hinweis auf Schlichtungsstelle Energie sowie Teilnahmeverpflichtung auf der Webseite von Energienetzbetreibern, Messstellenbetreibern und Messdienstleistern und anderen	15
4.5.3	Hinweis in Ablehnungsschreiben im Rahmen von Verbraucherbeschwerden nach § 111 a EnWG von Energieversorgungsunternehmen, Messstellenbetreibern und Messdienstleistern	15
4.5.4	Ergänzung bestehender Informationspflichten für Strom und Gas nach dem VSBG	16
4.6	Neue Informationspflichten für Online-Verträge Strom und Gas nach der ODR-VO	16
5	Was ändert sich für Fernwärme-, Wasser-/Abwasserunternehmen und Energiedienstleister?	17
5.1	Wer ist betroffen?	17
5.2	Private Verbraucherschlichtungsstellen	17
5.3	Bundesweite Allgemeine Verbraucherschlichtungsstelle ist bis 2019 die Allgemeine Verbraucherschlichtungsstelle des Zentrums für Schlichtung e. V.	19

5.3.1	Kosten der Durchführung des Schlichtungsverfahrens der Allgemeinen Verbraucherschlichtungsstelle	19
5.3.2	Durchführung des Schlichtungsverfahrens der Allgemeinen Verbraucherschlichtungsstelle	21
5.4	Branchenschlichtungsstelle für die Versorgungswirtschaft	23
5.5	Die Universalschlichtungsstelle	24
5.6	Womit müssen Unternehmen ab 1. April 2016 rechnen?	24
5.7	Neue Informationspflichten nach dem VSBG ab 1. Februar 2017 auf der Webseite und in den AGB	26
5.7.1	Hinweis auf der Webseite und in den AGB	26
5.7.2	Hinweis in Ablehnungsschreiben aufgrund von abgelehnten Verbraucherbeschwerden	27
5.8	Neue Informationspflichten für Online-Verbraucherverträge, die nicht Strom und Gas betreffen	29
5.8.1	Hinweispflichten für Unternehmen, die Bereitschaft zur Teilnahme erklären bzw. die Teilnahme an Verbraucherschlichtungsverfahren ablehnen	29
5.8.2	Hinweispflichten für Unternehmen, die sich (freiwillig) verpflichtet haben, an Verbraucherschlichtungsverfahren teilzunehmen	30
5.9	Neue Anforderungen an den unternehmensinternen Umgang mit Verbraucherbeschwerden	31
6	Ausblick	31

1 Einleitung

Am 1. April 2016 tritt das Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSBG) in Kraft. Das Gesetz ergänzt bereits bestehende Hinweispflichten zur Verbraucherschlichtung und zur Schlichtungsstelle Energie für Energieversorgungsunternehmen. Es hält aber auch völlig neue Informationspflichten für alle Unternehmen bereit, die Verbraucherverträge abschließen und gilt somit z. B. für Wasser-, Abwasser- und Fernwärmeunternehmen, die privatrechtliche Verträge schließen. Auf diese Unternehmen kommen auch Neuerungen im Hinblick auf das interne Beschwerdemanagement im Unternehmen zu.

Unabhängig von den Anforderungen aus dem VSBG müssen parallel die Anforderungen Verordnung über die Online-Beilegung verbraucherrechtlicher Streitigkeiten (ODR-Verordnung) für Online-Verträge umgesetzt werden.

Der BDEW stellt seinen Mitgliedsunternehmen diese Anwendungshilfe zur Verfügung, um Hintergründe zu erläutern, einen Überblick über den Handlungsbedarf zu geben und mit Formulierungsbeispielen die Umsetzung zu unterstützen.

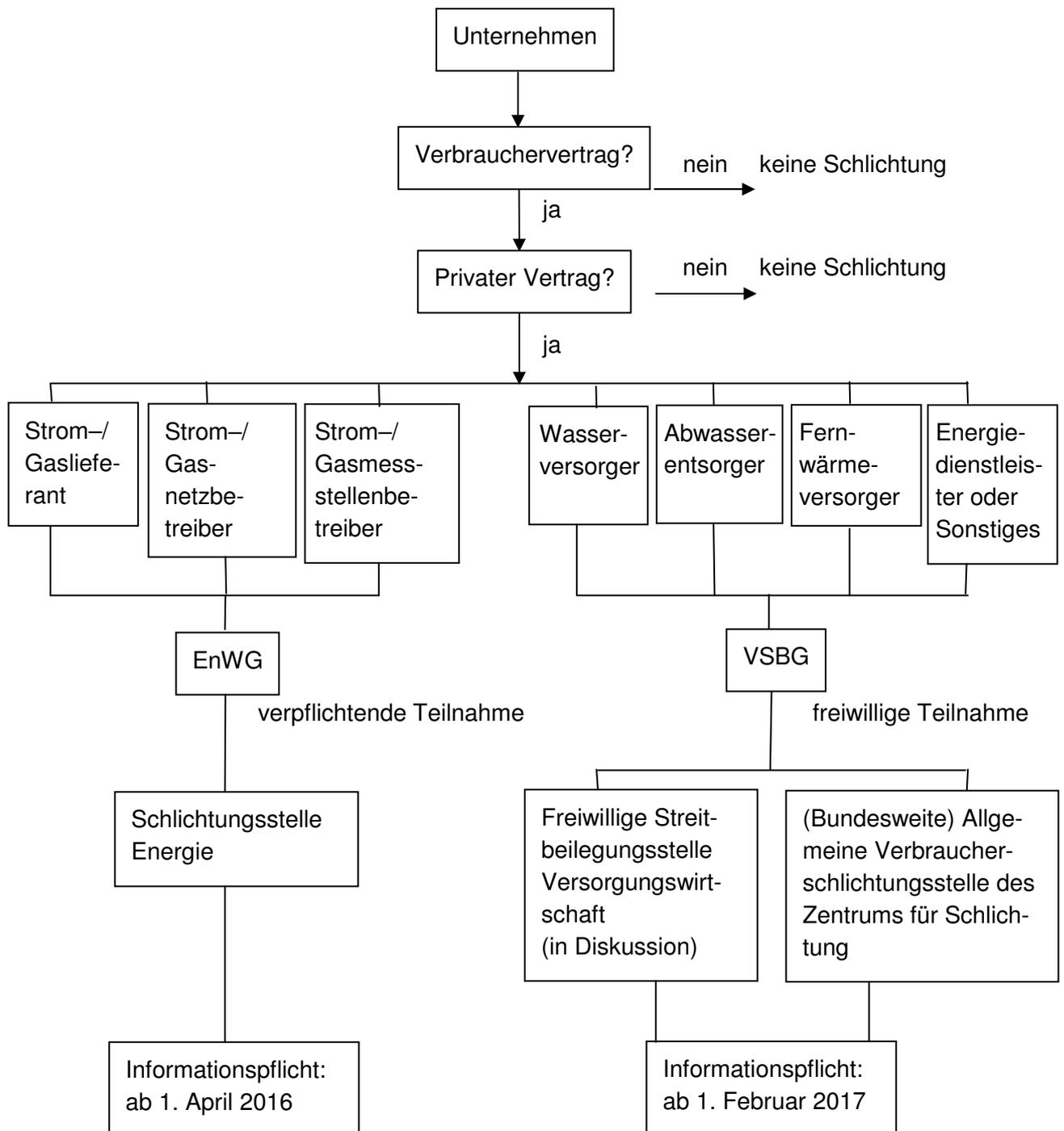
2 Übersicht der Betroffenheit

In der folgenden Übersicht wird für alle Unternehmen schlagwortartig der Handlungsbedarf aufgeführt.

Wer?	Was?	Wann?	Norm
Energielieferant	Ergänzung um Hinweis zur Teilnahmeverpflichtung <ul style="list-style-type: none">• in Verträgen mit Haushaltskunden (Grund- und Sonderkundenverträge)• in oder als Anlage zu Rechnungen an Haushaltskunden• in an Haushaltskunden gerichtetem Werbematerial• auf der Webseite• in Ablehnungsschreiben bei Beschwerden	1. April 2016	§ 41 Abs. 1 S. 2 Nr. 7, Abs. 4 EnWG § 111 a EnWG § 40 Abs. 2 Nr. 8 EnWG § 2 Abs. 3 S. 6 Nr. 3 StromGVV § 2 Abs. 3 S. 4 Nr. 3 GasGVV

In der folgenden Übersicht wird für alle Unternehmen die Betroffenheit im Hinblick auf die Teilnahme an Verbraucherschlichtungsverfahren aufgezeigt.

Schlichtungsverfahren in der Versorgungswirtschaft



3 Europarechtlicher Hintergrund

3.1 ADR-Richtlinie, ODR-Verordnung und Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSBG)

Das Europäische Parlament und der Rat haben im Mai 2013 zwei Rechtsakte zur alternativen Konfliktbeilegung in Verbrauchersachen beschlossen:

- Richtlinie 2013/11/EU des Europäischen Parlaments und Rates vom 21. Mai 2013 über die alternative Beilegung verbraucherrechtlicher Streitigkeiten (**ADR-Richtlinie**)
- Verordnung(EU) Nr. 524/2013 des Europäischen Parlaments und Rates vom 21. Mai 2013 über die Online-Beilegung verbraucherrechtlicher Streitigkeiten“ (**ODR-Verordnung**)

Diese neuen gesetzlichen Regeln für alternative Streitbelegungsverfahren (Alternative Dispute Resolution – ADR) und die Streitbeilegung bei Online-Verkäufen (Online Dispute Resolution – ODR) sollen den Verbrauchern schnelle, günstige und informelle Alternativen zu oft langwierigen Gerichtsverfahren bieten, um Streitigkeiten aus Verbraucherverträgen zu regeln. Das gilt insbesondere für kleinere Rechnungsbeträge, bei denen Verbraucher aufgrund des Kostenrisikos ein Gerichtsverfahren scheuen.

3.1.1 ADR-Richtlinie

Die ADR-Richtlinie verpflichtet die Mitgliedstaaten im Verbraucherbereich flächendeckend für alternative außergerichtliche Streitbelegungsstellen (AS-Stellen) zu sorgen. Diese AS-Stellen müssen im Hinblick auf ihre Organisation, Unabhängigkeit und Integrität die Qualitätsanforderungen der ADR-Richtlinie umsetzen. Alle AS-Stellen werden in einer Liste erfasst und die Europäische Kommission darüber informiert.

Der Anwendungsbereich wird für Streitigkeiten über vertragliche Verpflichtungen zwischen Verbrauchern und Unternehmern eröffnet, die sich sowohl aus online als auch aus offline geschlossenen Kaufverträgen oder Dienstleistungsverträgen in allen Wirtschaftssektoren ergeben. Dabei stellt die Richtlinie auf Beschwerden von Verbrauchern gegen Unternehmer ab, nicht dagegen auf Beschwerden von Unternehmern gegenüber Verbrauchern oder auf Streitigkeiten zwischen Unternehmen. Die Mitgliedsstaaten müssen auch dafür sorgen, dass die Unternehmen die Verbraucher klar, verständlich und leicht zugänglich über die Möglichkeiten der außergerichtlichen Streitbeilegung informieren.

Die Streitigkeiten sollen in höchstens 90 Tagen beigelegt werden. Konnte eine Streitigkeit nicht mit Hilfe eines Streitbelegungsverfahrens beendet werden, so sollen die Parteien in der Folge nicht daran gehindert werden, ein Gerichtsverfahren einzuleiten.

Die Richtlinie sieht nicht vor, dass Unternehmen sich an Streitbelegungsverfahren beteiligen müssen oder dass das Ergebnis solcher Verfahren für sie verbindlich ist. Allerdings haben die Mitgliedstaaten die Möglichkeit Sonderregelungen zu treffen. Deutschland hat bereits seit 2011 im Rahmen der Umsetzung des 3. Binnenmarktpakets Energie im EnWG eine strengere Regelung gewählt und im Strom- und Gasbereich die verbindliche Teilnahme an Schlichtungsverfahren nach §§ 111 a – c EnWG geregelt.

Die ADR-Richtlinie hätte bereits bis zum 9. Juli 2015 in innerstaatliches Recht umgesetzt werden müssen. In Deutschland wird die ADR-Richtlinie im Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSBG) umgesetzt und tritt im Wesentlichen am 1. April 2016 in Kraft.

3.1.2 ODR-Verordnung

Der Anwendungsbereich dieser Verordnung erfasst die außergerichtliche Beilegung von Streitigkeiten über vertragliche Verpflichtungen aus Online-Kaufverträgen oder Online-Dienstleistungsverträgen zwischen einem Verbraucher und einem Unternehmen.

Auf der Grundlage der ODR-Verordnung (ODR-VO), will die EU eine eigene und von ihr finanzierte Plattform für die Online-Streitbeilegung (OS-Plattform) schaffen. Dabei handelt es sich um eine interaktive Internetseite der EU, nicht jedoch um eine weitere AS-Stelle, die selbst Schlichtungsverfahren durchführt. Verbraucher und Unternehmer, die Streitigkeiten aus Online-Verträgen außergerichtlich und freiwillig beilegen wollen, können über ein Online-Formular ihre Beschwerde einreichen. Die OS-Plattform leitet diesen Vorgang an die von den Mitgliedstaaten zu benennenden AS-Stellen weiter, informiert den Beschwerdegegner und stellt zudem elektronische Übersetzungsmöglichkeiten bereit. Die OS-Plattform soll auch ein elektronisches Fallbearbeitungsinstrument zur Verfügung stellen, das es den Parteien und der AS-Stelle ermöglicht, das Streitbeilegungsverfahren online über die OS-Plattform durchzuführen.

Die ODR-VO gilt seit dem 9. Januar 2016 unmittelbar in den Mitgliedstaaten, unabhängig von nationalen Gesetzen zum Fernabsatzrecht oder der Umsetzung der ADR-Richtlinie in Deutschland im VSBG. Das betrifft insbesondere die entsprechenden Informationspflichten für Online-Händler gegenüber Verbrauchern aus Artikel 14 ODR-VO. (Siehe hierzu nachfolgend unter 4.6 und 5.8)

Seit dem 15. Februar 2016 steht die Internetseite zur OS-Plattform zur Verfügung. Da in Deutschland jedoch das VSBG erst am 1. April 2016 in Kraft tritt und erst dann auch die Anerkennung von Verbraucherschlichtungsstellen erfolgen kann, wird mit einer vollständigen Funktion der Webseite erst gegen Ende des Jahres gerechnet.

3.1.3 Verbraucherstreitbeilegungsgesetz

Am 25. Februar 2016 wurde das Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie über alternative Streitbeilegung in Verbraucherangelegenheiten und zur Durchführung der Verordnung über Online-Streitbeilegung in Verbraucherangelegenheiten (VSBG) im Bundesgesetzblatt (BGBl. I S. 254) verkündet.

Das VSBG enthält die wesentlichen Anforderungen an Verbraucherschlichtungsstellen und regelt das Verfahren. Private Schlichtungsstellen, die diese Anforderungen erfüllen, können sich von den zuständigen Behörden anerkennen lassen. Das Gesetz sieht zudem die Einrichtung von ergänzenden Universalschlichtungsstellen durch die Länder vor. Die Teilnahme an den Streitbeilegungsverfahren ist freiwillig. Empfehlungen zur Streitbeilegung sind nicht bindend.

Bereits vorhandene Schlichtungsstellen, wie die *Schlichtungsstelle Energie* – mit dem verpflichtenden Schlichtungsverfahren nach dem EnWG für Energieversorgungsunternehmen,

Messstellenbetreiber und Messdienstleister – bleiben erhalten. Es werden lediglich die Verfahren an die entsprechenden gesetzlichen Regelungen angepasst. Für diese Energieversorgungsunternehmen bleibt es nach wie vor bei einer Teilnahmeverpflichtung am Schlichtungsverfahren der Schlichtungsstelle Energie.

Das VSBG tritt größtenteils zum 1. April 2016 in Kraft.

Die Informationspflichten für Unternehmen werden grundsätzlich erst zum 1. Februar 2017 wirksam. Davon ausgenommen sind die zusätzlichen Hinweispflichten der Energieversorgungsunternehmen bzgl. ihrer Verpflichtung an den Schlichtungsverfahren der *Schlichtungsstelle Energie* teilzunehmen, die bereits ab 1. April 2016 gelten. Ab diesem Zeitpunkt müssen nicht nur Energielieferanten sondern alle Energieversorgungsunternehmen, insbesondere Netzbetreiber, Messstellenbetreiber und Messdienstleister, auch auf ihrer Unternehmenswebseite auf die *Schlichtungsstelle Energie* hinweisen, inklusive deren Kontaktdaten und der Webseite. (Siehe hierzu nachfolgend unter 4.5 und 5.7)

4 Was ändert sich für Energieversorgungsunternehmen?

4.1 Was regelt das EnWG bereits zur Schlichtung von Streitigkeiten zwischen Verbrauchern und Energieversorgungsunternehmen?

Mit Inkrafttreten des novellierten EnWG am 4. August 2011 wurden zum ersten Mal Regelungen zum Umgang mit Verbraucherbeschwerden und zur *Schlichtungsstelle Energie* (§§ 111 a – c EnWG) umgesetzt. Das resultiert aus den rechtlichen Vorgaben der EU-Strom- und Gasrichtlinie (3. Binnenmarktpaket Energie) aus dem Jahr 2009:

- § 111 a EnWG regelt die Anforderungen an das unternehmensinterne Beschwerdemanagement.
- § 111 b EnWG legt die Anforderungen an eine zentrale Schlichtungsstelle für Energie fest und normiert den Anspruch von Verbrauchern und Energieversorgungsunternehmen (EVU) auf Anrufung der Schlichtungsstelle zur Beilegung von Streitigkeiten über den Anschluss an das Versorgungsnetz, die Belieferung mit Energie sowie die Messung der Energie. Beantragt ein Verbraucher die Schlichtung bei der Schlichtungsstelle Energie, ist das Energieversorgungsunternehmen verpflichtet, an dem Schlichtungsverfahren teilzunehmen. Empfehlungen zur Beilegung der Streitigkeiten entfalten keine Bindungswirkung. Die Schlichtungsstelle ist berechtigt, ein angemessenes Entgelt für die Durchführung der Verfahren zu verlangen.
- § 111 c EnWG regelt das Zusammentreffen des Schlichtungsverfahrens nach § 111 b EnWG und den Missbrauchs- bzw. Aufsichtsverfahren nach §§ 30 Absatz 2, 31, 65 EnWG.

Gemäß § 111 b Absatz 3 EnWG hat das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie (BMWi) im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (BMELV) im Oktober 2011 den privatrechtlich ausgestalteten Verein „*Schlichtungsstelle Energie e. V.*“ als zentrale Schlichtungsstelle für Energie zur außergerichtlichen Beilegung von Streitigkeiten nach den §§ 111 a – c EnWG anerkannt.



Der BDEW hat das Verfahren ausführlich in seine Anwendungshilfe¹ „Schlichtungsstelle Energie – Der Umgang mit Verbraucherbeschwerden nach dem EnWG“ vom 1. Juli 2013 beschrieben.

4.2 Schlichtungsstelle Energie bleibt die zentrale Schlichtungsstelle nach § 111 b EnWG

Die anerkannte Schlichtungsstelle nach § 111 b Absatz 3 EnWG ist eine Verbraucherschlichtungsstelle nach dem VSBG. Das VSBG ist anzuwenden, soweit das EnWG keine abweichenden Regelungen trifft. Die Anerkennung erfolgt nach wie vor als zentrale Schlichtungsstelle zur außergerichtlichen Beilegung von Streitigkeiten nach § 111 b Absatz 1 EnWG. Damit wird gewährleistet, dass es keine weiteren Schlichtungsstellen gibt, die Verfahren zur Beilegung von Streitigkeiten über den Anschluss an das Versorgungsnetz, die Belieferung mit Energie sowie die Messung der Energie durchführen dürfen.

Aktuell ist der privatrechtlich ausgestaltete Verein „*Schlichtungsstelle Energie e. V.*“ als zentrale Schlichtungsstelle anerkannt und führt die Tätigkeit auf Grundlage des EnWG fort. Ab den 1. August 2016 gilt die Schlichtungsstelle Energie automatisch als Verbraucherschlichtungsstelle nach dem VSBG.

4.3 Verfahrensdauer bei der Schlichtungsstelle Energie

Das VSBG (§ 20 VSBG) sieht für alle Schlichtungsverfahren eine Dauer von 90 Tagen nach Eingang der vollständigen Beschwerdeakte vor. Die Vollständigkeit der Beschwerdeakte wird in der Regel angenommen, wenn die Parteien Gelegenheit zur Stellungnahme hatten.

Damit entfällt die Anforderung nach § 111 b Absatz 1 Satz 5 EnWG, nach der Schlichtungsverfahren regelmäßig innerhalb von drei Monaten abgeschlossen werden sollen. Es bleibt bei der allgemeinen Regelung nach § 20 VSBG, an die auch die Verfahrensordnung der Schlichtungsstelle Energie noch angepasst werden muss.

Die Schlichtungsstelle Energie hat in ihrer bisherigen Praxis den Beginn des Verfahrens bereits ab Eingang des Schlichtungsantrags seitens des Verbrauchers angenommen. Somit steht ihr streng genommen jetzt mehr Bearbeitungszeit für den Versuch einer gütlichen Einigung bis zum möglichen Abschluss des Verfahrens durch eine Schlichtungsempfehlung zur Verfügung.

Sollte aufgrund besonderer Schwierigkeiten der Streitigkeit eine längere Bearbeitungszeit erforderlich sein, ist die Schlichtungsstelle gemäß § 111 c Absatz 2 EnWG künftig verpflichtet, die Parteien entsprechend zu informieren. Ein solcher Fall könnte z. B. eintreten, wenn ein Verfahren vor dem BGH in einer vergleichbaren Rechtsfrage anhängig ist und dieser grundsätzlichen Entscheidung nicht durch ein Schlichtungsverfahren vorgegriffen werden soll.

¹ Anwendungshilfe: Energie-Info „Schlichtungsstelle Energie – Der Umgang mit Verbraucherbeschwerden nach dem EnWG“ vom 1. Juli 2013. Link auf BDEW-Webseite:
[https://www.bdew.de/internet.nsf/id/5C802060ECDB685DC1257B97002B7FFB/\\$file/1_2013-07-01_Energie-Info_Schlichtungsstelle_Auflage_3.pdf](https://www.bdew.de/internet.nsf/id/5C802060ECDB685DC1257B97002B7FFB/$file/1_2013-07-01_Energie-Info_Schlichtungsstelle_Auflage_3.pdf).

4.4 Kaum Änderungen beim Schlichtungsverfahren der Schlichtungsstelle Energie

Die *Schlichtungsstelle Energie* wird alle Vereinsordnungen an die neuen gesetzlichen Regelungen nach dem VSBG und die Ergänzungen im EnWG anpassen und z. B. in ihrer Satzung die Vertretung für den Ombudsmann aufnehmen, in der Verfahrensordnung die Regelung der Verfahrensdauer anpassen sowie die Kostenordnung im Hinblick auf Verbraucherentgelte ändern. Bisher ist in der Kostenordnung der Schlichtungsstelle Energie eine Beteiligung des Verbrauchers bei missbräuchlichen Anträgen in Höhe von 50 Euro vorgesehen, die aufgrund der gesetzlichen Vorgabe des VSBG auf 30 Euro reduziert werden muss.

So wie sich die Änderungen zur Verfahrensdauer in der Praxis der *Schlichtungsstelle Energie* kaum auf die Schlichtungsverfahren auswirken werden, sind auch darüber hinaus keine entscheidenden Neuerungen bei der Umsetzung des VSBG zu erwarten.

Den meisten Anpassungsbedarf wird es in der Verfahrensordnung bei der Umsetzung der Ablehnungsgründe nach § 14 VSBG geben. Das Gesetz sieht vor, dass die Schlichtungsstelle die Durchführung eines Streitbeilegungsverfahrens aus folgenden Gründen ablehnen muss:

- Unzuständigkeit der Schlichtungsstelle
- Verbraucher hat den streitigen Anspruch nicht beim Unternehmen geltend gemacht
- Antrag des Verbrauchers ist offensichtlich ohne Aussicht auf Erfolg

Diese Unzulässigkeitsgründe regelt die Verfahrensordnung der Schlichtungsstelle Energie bereits jetzt schon.

In der Verfahrensordnung können darüber hinaus folgende weitere Ablehnungsgründe geregelt werden:

- Es wurde bereits ein Streitbeilegungsverfahren durchgeführt oder die Streitigkeit ist bei einer anderen Verbraucherschlichtungsstelle anhängig
- Die Streitigkeit ist vor Gericht anhängig oder ein Gericht hat bereits eine Sachentscheidung getroffen
- Minimale bzw. maximale Streitwertgrenzen
- Streitigkeiten, die den effektiven Betrieb der Verbraucherschlichtungsstelle ernsthaft beeinträchtigen

Da die Umsetzung dieser Gründe in die Verfahrensordnung im Ermessen der Schlichtungsstelle steht, muss die Entscheidung der Schlichtungsstelle Energie abgewartet werden. Es werden jedoch keine großen Änderungen zur bisherigen Praxis erwartet. Voraussichtlich in der zweiten Jahreshälfte 2016 werden entsprechende Anpassungen realisiert.

4.5 Neu: Ergänzung bestehender Informationspflichten für Strom und Gas nach dem EnWG

Für die EVU besteht im Bereich von Strom und Gas bereits jetzt Handlungsbedarf. Das EnWG sieht bereits seit 2011 für die EVU besondere Informationspflichten vor. Diese Informationspflichten bleiben erhalten, müssen aber noch ergänzt werden. An den Stellen, an

denen auf die Schlichtungsstelle Energie hingewiesen wird, muss zusätzlich noch darauf verwiesen werden, dass die Unternehmen zur Teilnahme am Schlichtungsverfahren verpflichtet sind. Der BDEW hatte gegen diese unnötigen Informationspflichten im Gesetzgebungsverfahren Stellung genommen. Der Bundesrat wollte diese Regelungen jedoch beibehalten. Diese Änderungen im EnWG treten bereits ab 1. April 2016 in Kraft.

Im Einzelnen sind diese Gesetzesänderungen im EnWG vorgenommen worden:

§ 41 Absatz 1 Satz 2 Nr. 7 EnWG n. F.

(1) Verträge über die Belieferung von Haushaltskunden mit Energie außerhalb der Grundversorgung müssen einfach und verständlich sein. Die Verträge müssen insbesondere Bestimmungen enthalten über

(...),

7. Informationen über die Rechte der Haushaltskunden im Hinblick auf Streitbeilegungsverfahren, die ihnen im Streitfall zur Verfügung stehen, einschließlich der für Verbraucherbeschwerden nach § 111b einzurichtenden Schlichtungsstelle ~~und~~ mit deren Anschrift und Webseite, über die Verpflichtung des Lieferanten zur Teilnahme am Schlichtungsverfahren sowie über die Kontaktdaten des Verbraucherservice der Bundesnetzagentur für den Bereich Elektrizität und Gas.

§ 2 Absatz 3 Satz 6 Nr. 3 Stromgrundversorgungsverordnung/§ 2 Absatz 3 Satz 4 Nr. 3 Gasgrundversorgungsverordnung n. F.

Zusätzlich ist in dem Vertrag oder der Vertragsbestätigung hinzuweisen auf (...)

3. das Recht des Kunden nach § 111b Absatz 1 Satz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes eine Schlichtungsstelle anzurufen, ~~und~~ die Anschrift und die Webseite der zuständigen Schlichtungsstelle, die Verpflichtung des Lieferanten zur Teilnahme am Schlichtungsverfahren sowie auf den Verbraucherservice der Bundesnetzagentur für den Bereich Elektrizität und Gas und dessen Anschrift.

Die Hinweise nach Satz 4 Nummer 3/Satz 6 Nummer 3 hat der Grundversorger auch auf seiner Internetseite zu veröffentlichen.

§ 111 a EnWG n. F.

Energieversorgungsunternehmen, Messstellenbetreiber und Messdienstleister (Unternehmen) sind verpflichtet, Beanstandungen von Verbrauchern im Sinne des § 13 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (Verbraucher) insbesondere zum Vertragsabschluss oder zur Qualität von Leistungen des Unternehmens (Verbraucherbeschwerden), die den Anschluss an das Versorgungsnetz, die Belieferung mit Energie sowie die Messung der Energie betreffen, innerhalb einer Frist von vier Wochen ab Zugang beim Unternehmen zu beantworten. Wird der Verbraucherbeschwerde durch das Unternehmen nicht abgeholfen, hat das Unternehmen die Gründe ~~schriftlich oder elektronisch in Textform~~ darzulegen und auf das Schlichtungsverfahren nach § 111b unter Angabe der Anschrift und der Webseite der Schlichtungsstelle hinzu-

weisen. Das Unternehmen hat zugleich anzugeben, dass es zur Teilnahme am Schlichtungsverfahren verpflichtet ist. Das Unternehmen hat auch auf seiner Webseite auf das Schlichtungsverfahren nach § 111b, die Anschrift und die Webseite der Schlichtungsstelle sowie seine Pflicht zur Teilnahme am Schlichtungsverfahren hinzuweisen. Das mit der Beanstandung befasste Unternehmen hat andere Unternehmen, die an der Belieferung des beanstandenden Verbrauchers bezüglich des Anschlusses an das Versorgungsnetz, der Belieferung mit Energie oder der Messung der Energie beteiligt sind, über den Inhalt der Beschwerde zu informieren, wenn diese Unternehmen der Verbraucherbeschwerde abhelfen können.

4.5.1 Neu: Hinweis auf Teilnahmeverpflichtung auf Webseite und Rechnungen, in Verträgen und in Werbematerial von Energielieferanten

Bereits bisher musste der Energieliefervertrag im Rahmen der Grundversorgung und im Sonderkundenbereich Informationen über die Schlichtungsstelle Energie und deren Anschrift enthalten. Neu ist der Hinweis auf die Teilnahmeverpflichtung am Schlichtungsverfahren. Durch die Verweise in § 41 Absatz 4 EnWG auf § 41 Absatz 1 Satz 2 EnWG und die Regelung nach § 40 Absatz 2 Nr. 8 EnWG muss der Hinweis zur Teilnahmeverpflichtung an folgenden Stellen ergänzt werden:

- in Verträgen mit Haushaltskunden (Grund- und Sonderkundenverträge)
- in oder als Anlage zu Rechnungen an Haushaltskunden und
- in an Haushaltskunden gerichtetem Werbematerial sowie
- auf der Unternehmenswebseite

§ 40 Absatz 2 Nr. 8 EnWG (Anforderungen an Strom- und Gasrechnungen) regelt u. a. auch die Pflicht zu Angaben über die Rechte der Haushaltskunden im Hinblick auf Streitbeilegungsverfahren, einschließlich der Anschrift der Schlichtungsstelle Energie auf Strom- und Gasrechnungen. Das VSBG sieht zwar keine Ergänzung der Rechnung im Hinblick auf eine Teilnahmeverpflichtung vor. Dabei kann es sich jedoch nur um ein redaktionelles Versehen des Gesetzgebers handeln. Außerdem müssen die Rechnungen an Haushaltskunden bereits über den Verweis aus § 41 Absatz 4 EnWG entsprechend angepasst werden.

Die vom BDEW herausgegebenen Anwendungshilfen „Kundenrechnung Strom“ und „Kundenrechnung Gas“ (Dezember 2013)² schlagen zur Umsetzung dieser Informationspflichten folgende Formulierung vor, die um einen Hinweis auf die Teilnahmeverpflichtung am Schlichtungsverfahren ergänzt wurde:

² Anwendungshilfen: Leitfäden „Kundenrechnung Strom“ und „Kundenrechnung Gas“ (Dezember 2013). Links auf BDEW-Webseite:

[https://bdew.de/internet.nsf/id/A3D987B60FE9ECEE1257B200051A507/\\$file/2013-12-18_Leitfaden_Kundenrechnung_Strom_final.pdf](https://bdew.de/internet.nsf/id/A3D987B60FE9ECEE1257B200051A507/$file/2013-12-18_Leitfaden_Kundenrechnung_Strom_final.pdf)

[https://bdew.de/internet.nsf/id/A3D987B60FE9ECEE1257B200051A507/\\$file/2013-12-18_Leitfaden_Kundenrechnung_Gas_final.pdf](https://bdew.de/internet.nsf/id/A3D987B60FE9ECEE1257B200051A507/$file/2013-12-18_Leitfaden_Kundenrechnung_Gas_final.pdf)

Musterformulierung für Verbraucherrechnung Strom und Gas

Fragen oder Beschwerden im Zusammenhang mit Ihrer Energielieferung können an unseren Verbraucherservice per Post (Stadtwerke XY, Postfach XY, Stadt), telefonisch (Telefonnummer, mit Angabe der Kosten, falls nicht kostenfrei) oder per E-Mail (Verbraucherservice @stadtwerkeXY.de) gerichtet werden.

Der Verbraucherservice der Bundesnetzagentur für den Bereich Elektrizität und Gas

Der Verbraucherservice der Bundesnetzagentur stellt Ihnen Informationen über das geltende Recht, Ihre Rechte als Haushaltskunde und über Streitbelegungsverfahren für die Bereiche Elektrizität und Gas zur Verfügung und ist unter folgenden Kontaktdaten erreichbar:

Bundesnetzagentur
Verbraucherservice Energie
Postfach 8001
53105 Bonn

Telefon: 030 / 22480 – 500
Telefax: 030 / 22480 – 323
Internet: www.bundesnetzagentur.de
E-Mail: verbraucherservice-energie@bnetza.de

Zur **Beilegung von Streitigkeiten** nach § 111 a EnWG kann ein Schlichtungsverfahren bei der **Schlichtungsstelle Energie** beantragt werden. Voraussetzung dafür ist, dass der Verbraucherservice unseres Unternehmens angerufen wurde und keine beidseitig zufriedenstellende Lösung gefunden wurde. Unser Unternehmen ist zur Teilnahme am Schlichtungsverfahren der Schlichtungsstelle Energie verpflichtet.

Schlichtungsstelle Energie e. V.
Friedrichstraße 133
10117 Berlin

Telefon: 030 / 2757240 – 0
Telefax: 030 / 2757240 – 69
Internet: www.schlichtungsstelle-energie.de
E-Mail: info@schlichtungsstelle-energie.de

4.5.2 Neu: Hinweis auf Schlichtungsstelle Energie sowie Teilnahmeverpflichtung auf der Webseite von Energienetzbetreibern, Messstellenbetreibern und Messdienstleistern und anderen

Während Energielieferanten bereits bisher nach § 41 EnWG verpflichtet waren auf ihrer Webseite über die Schlichtungsstelle Energie zu informieren und deshalb nur noch den Hinweis zur Teilnahmeverpflichtung am Schlichtungsverfahren ergänzen müssen, ist diese Informationspflicht für alle anderen Unternehmen, insbesondere Netzbetreiber, Messstellenbetreiber und Messdienstleister, zum 1. April 2016 neu.

Die Informationen sollen auf der Webseite des Unternehmens leicht zugänglich sein. In der Regel ist diese Anforderung erfüllt, wenn diese Hinweise nur zwei Klicks von der Startseite entfernt stehen, z. B. auf dem Pfad Service/Streitbeilegung. Nach Möglichkeit sollten dort alle Informationen zur Streitbeilegung nach dem VSBG und der ODR-VO angegeben werden.

Angelehnt an die in den BDEW-Anwendungshilfen „Kundenrechnung Strom“ und „Kundenrechnung Gas“ (Dezember 2013)³ vorgeschlagene Formulierung können sich Unternehmen bei der Umsetzung für die Unternehmenswebsite an folgendem Muster orientieren:

Zur Beilegung von Streitigkeiten nach § 111 a EnWG kann ein Schlichtungsverfahren bei der Schlichtungsstelle Energie beantragt werden. Voraussetzung dafür ist, dass Sie sich an unser Unternehmen gewandt haben und keine beidseitig zufriedenstellende Lösung gefunden wurde. Unser Unternehmen ist zur Teilnahme am Schlichtungsverfahren der Schlichtungsstelle Energie verpflichtet.

*Schlichtungsstelle Energie e. V.
Friedrichstraße 133
10117 Berlin
Tel.: 030 / 2757240 - 0
Internet: www.schlichtungsstelle-energie.de
Mail: info@schlichtungsstelle-energie.de*

4.5.3 Hinweis in Ablehnungsschreiben im Rahmen von Verbraucherbeschwerden nach § 111 a EnWG von Energieversorgungsunternehmen, Messstellenbetreibern und Messdienstleistern

Bereits bisher musste bei der schriftlichen Ablehnung von Verbraucherbeschwerden nach § 111 a EnWG auf die Schlichtungsstelle Energie verwiesen werden. Diese Informationen

³ Anwendungshilfen: Leitfäden „Kundenrechnung Strom“ und „Kundenrechnung Gas“ (Dezember 2013). Links auf BDEW-Webseite:

[https://bde.w.de/internet.nsf/id/A3D987B60FE9ECEE1257B200051A507/\\$file/2013-12-18_Leitfaden_Kundenrechnung_Strom_final.pdf](https://bde.w.de/internet.nsf/id/A3D987B60FE9ECEE1257B200051A507/$file/2013-12-18_Leitfaden_Kundenrechnung_Strom_final.pdf)

[https://bde.w.de/internet.nsf/id/A3D987B60FE9ECEE1257B200051A507/\\$file/2013-12-18_Leitfaden_Kundenrechnung_Gas_final.pdf](https://bde.w.de/internet.nsf/id/A3D987B60FE9ECEE1257B200051A507/$file/2013-12-18_Leitfaden_Kundenrechnung_Gas_final.pdf)

müssen ab dem 1. April 2016 um den Hinweis auf die Teilnahmeverpflichtung am Schlichtungsverfahren ergänzt werden.

Dieser Hinweis könnte wie folgt aussehen:

Diese Entscheidung können Sie unter den Voraussetzungen des § 111 b EnWG bei der Schlichtungsstelle Energie e.V. in einem Schlichtungsverfahren überprüfen lassen. Unser Unternehmen ist zur Teilnahme am Schlichtungsverfahren der Schlichtungsstelle Energie verpflichtet.

Die Schlichtungsstelle Energie e. V. ist im Internet unter www.schlichtungsstelle-energie.de oder unter der Adresse Schlichtungsstelle Energie e. V., Friedrichstraße 133, 10117 Berlin, Tel.: 030 / 27 57 240 - 0 erreichbar.

4.5.4 Ergänzung bestehender Informationspflichten für Strom und Gas nach dem VSBG

Allgemeine Informationspflichten für Unternehmen regeln die §§ 36, 37 VSBG. Diese treten erst am **1. Februar 2017** in Kraft. Sie sehen vor, dass Unternehmen die Hinweise auf die zuständige Verbraucherschlichtungsstelle und die Teilnahmeverpflichtung auf ihrer Unternehmenswebseite und in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) veröffentlichen müssen.

Für Lieferanten im Strom- und Gasbereich regelt das EnWG bereits jetzt umfangreiche Informationspflichten in §§ 41, 111 a, b EnWG. Diese sind bereits jetzt weitergehend als für andere Unternehmen, da sie neben den AGB, auch die Rechnung und an den Verbraucher gerichtete Werbematerial erfassen. Für Lieferanten ergibt sich deshalb keine zusätzliche Hinweispflicht aus dem VSBG.

Alle anderen Energieversorgungsunternehmen, insbesondere Netzbetreiber, Messstellenbetreiber und Messdienstleister, müssen den Hinweis auf die *Schlichtungsstelle Energie*, inklusive Kontaktdaten und Webseite, und ihre Verpflichtung zu Teilnahme am Schlichtungsverfahren ab 1. Februar 2017 auch in ihren AGB veröffentlichen (36 Absatz 1 Nr. 2, Absatz 2 Nr. 2 VSBG). Die Unternehmen können sich dabei an den Formulierungsbeispielen des BDEW orientieren. (Siehe hierzu unter 4.5.2)

4.6 Neue Informationspflichten für Online-Verträge Strom und Gas nach der ODR-VO

Unternehmen, die Online-Verträge anbieten und nach § 111 b Absatz 1 EnWG verpflichtet sind, an der Schlichtung durch die *Schlichtungsstelle Energie e. V.* teilzunehmen, haben zusätzliche Informationspflichten. Sie müssen seit dem 9. Januar 2016 leicht zugänglich und gebündelt folgende Informationen zur Verfügung stellen:

- Link zur OS-Plattform zur Klärung von Online-Streitigkeiten der Europäischen Kommission
- Hinweis auf die Möglichkeit der Nutzung durch den Verbraucher
- E-Mailadresse des Unternehmens

Diese Informationen müssen auf der Unternehmenswebseite sowie, falls das Angebot über E-Mail erfolgt, in dieser E-Mail, und in den entsprechenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen bereitgehalten werden. Auf der Webseite bieten sich dazu das Impressum an oder die Rubriken Kontakte bzw. Service. Es empfiehlt sich, eine Bündelung mit den Informationen zur Schlichtungsstelle Energie vorzunehmen.

Bei der OS-Plattform handelt es sich nicht um eine zusätzliche Verbraucherschlichtungsstelle, sondern vielmehr um eine interaktive Internetseite, die für Verbraucher und Unternehmen eine zusätzliche Möglichkeit schaffen möchte, die zuständigen Verbraucherschlichtungsstelle zu finden, und gegebenenfalls Anträge auf Schlichtung weiterleitet.

Der Hinweis kann sich an folgender Formulierung orientieren:

Die Europäische Kommission stellt eine Plattform zur Online-Streitbeilegung bereit, die Sie unter www.ec.europa.eu/consumers/odr finden. Verbraucher haben die Möglichkeit, diese Plattform für die Beilegung ihrer Streitigkeiten aus Online-Kaufverträgen oder Online-Dienstleistungsverträgen zu nutzen.

Fragen oder Beschwerden im Zusammenhang mit Ihrem Energieliefervertrag können per E-Mail an unseren Verbraucherservice (Verbraucherservice@stadtwerkeXY.de) gerichtet werden.

5 Was ändert sich für Fernwärme-, Wasser-/Abwasserunternehmen und Energiedienstleister?

5.1 Wer ist betroffen?

Voraussetzung für den Anwendungsbereich des VSBG ist eine Streitigkeit aus einem Verbrauchervertrag nach § 310 Abs. 3 BGB, d. h. ein Vertrag zwischen einem Unternehmen und einem Verbraucher. Damit sind lediglich Verträge über nichtwirtschaftliche Dienstleistungen von allgemeinem Interesse, i. d. R. bei Gebühren im Wasser- und Abwasserbereich, ausgenommen.



Das Gesetz gilt deshalb ab 1. April 2016 auch für die Bereiche Wasser, Abwasser, Fernwärme, Energiedienstleistungen und sonstige neue Geschäftsfelder in denen Verbraucherverträge abgeschlossen werden.

Das VSBG regelt die Anforderungen an Verbraucherschlichtungsstellen und regelt das Verfahren. Anders als bei Strom und Gas, ist die Teilnahme am Streitbeilegungsverfahren für Verbraucher und Unternehmen **freiwillig**. Auch die Akzeptanz von Schlichtungsempfehlungen ist freiwillig.

5.2 Private Verbraucherschlichtungsstellen

Der Gesetzgeber verfolgt das ausdrückliche Ziel – nach dem Vorbild bereits bestehender Schlichtungsstellen –, weitere branchenspezifische Schlichtungsstellen als private Verbraucherschlichtungsstellen zu etablieren.

Jede Einrichtung mit Sitz in Deutschland, die die organisatorischen und fachlichen Anforderungen an eine Verbraucherschlichtungsstelle auf Dauer erfüllen kann, kann sich als solche nach dem VSBG anerkennen lassen. Erforderlich ist insbesondere eine Verfahrensordnung, Regeln über die Organisation und eine tragfähige Finanzierung, einschließlich der Regeln über die Verfahrenskosten und eine Webseite. Träger muss ein eigetragener Verein sein, der unabhängig von Unternehmens- bzw. Verbraucherinteressen agiert.

Private Verbraucherschlichtungsstellen dürfen ihre Zuständigkeit auf bestimmte Wirtschaftsbereiche, Vertragstypen, Unternehmen oder auf ein bzw. mehrere Bundesländer beschränken. In der Regel soll der Bezeichnung als Verbraucherschlichtungsstelle ein Zusatz folgen, aus der die Zuständigkeit hervorgeht. Ohne entsprechende Beschränkungen führt sie die Bezeichnung „Allgemeine Schlichtungsstelle“.



In der Praxis sind dementsprechend Verbraucherschlichtungsstellen für Versorgungsfragen, für Verbraucherverträge nach der AVBWasserV, für Fernwärme etc. denkbar. Tatsächlich liegen bisher keine Informationen vor, ob sich bundesweit oder in einigen Bundesländern Verbraucherschlichtungsstellen mit entsprechenden Zuständigkeiten anerkennen lassen.

Derzeit prüft die Schlichtungsstelle Energie, ob sie eine entsprechende freiwillige Verbraucherschlichtungsstelle anbieten wird.

Das VSBG sieht keine Regelung vor, nach der eine Verbraucherschlichtungsstelle nach ihrer Anerkennung für die Bereiche ausschließlich zuständig ist, für die sie sich hat anerkennen lassen. Somit ist grundsätzlich auch eine Konkurrenz von Schlichtungsstellen denkbar. Das bedeutet, das Unternehmen sich überlegen müssen, ob sie freiwillig bereit sind, an der außergerichtlichen Verbraucherschlichtung teilzunehmen und falls ja, ob sie die Schlichtungsverfahren aller in Frage kommender Verbraucherschlichtungsstellen oder nur bestimmte Verbraucherschlichtungsstellen akzeptieren.

Jede Verbraucherschlichtungsstelle muss eine Webseite unterhalten, auf der folgende Informationen bereitgestellt werden:

- Anerkennung als Verbraucherschlichtungsstelle
- Verfahrensordnung
- Angaben zur Erreichbarkeit
- Angaben zur Zuständigkeit
- Angaben zum Ablauf des Streitbeilegungsverfahrens
- Angaben zu den Kosten des Streitbeilegungsverfahrens
- Angaben zu den Streitmittlern

Auf Nachfrage müssen diese Informationen dem Unternehmen auch in Textform zur Verfügung gestellt werden.

5.3 Bundesweite Allgemeine Verbraucherschlichtungsstelle ist bis 2019 die Allgemeine Verbraucherschlichtungsstelle des Zentrums für Schlichtung e. V.

Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz fördert bis zum 31. Dezember 2019 eine bundesweite Allgemeine Verbraucherschlichtungsstelle. Diese Allgemeine Verbraucherschlichtungsstelle ist für alle Verbraucherverträge zuständig, mit Ausnahme von Streitigkeiten nach §§ 111 a – c EnWG, die nach dem EnWG der *Schlichtungsstelle Energie* als zentraler Schlichtungsstelle für den Energiebereich zugewiesen wurden.

Bei dieser bundesweiten Allgemeinen Verbraucherschlichtungsstelle handelt es sich nicht um eine sogenannte Universalschlichtungsstelle für die spezielle Anforderungen nach den §§ 29 – 31 VSBG gelten, sondern um eine Allgemeine Verbraucherschlichtungsstelle, für die die Anforderungen der §§ 3 – 27 VSBG gelten. Die meisten Regelungen zum Schlichtungsverfahren sind zwar für beide Formen der Schlichtungsstelle gleich, aber es gibt auch erhebliche Unterschiede. So folgt z. B. daraus, dass die bundesweite Allgemeine Verbraucherschlichtungsstelle ein angemessenes Entgelt von den Unternehmen verlangen darf, die an einem Schlichtungsverfahren teilnehmen. Sie ist aber nicht an die Gebührenvorgabe für die Universalschlichtungsstelle gebunden.

Am 1. April 2016 hat das Bundesamt für Justiz die Allgemeine Verbraucherschlichtungsstelle des Zentrums für Schlichtung e.V. als bundesweite Allgemeine Verbraucherschlichtungsstelle anerkannt. Der Verein wurde am 24. März 2016 gegründet. Vorstand ist Herr Felix Braun, der bereits seit 2009 das Projekt des Online-Schlichters des Zentrums für Europäischen Verbraucherschutz e.V. leitete. Aktuell besteht auch der Online-Schlichter weiter und nimmt sich Streitigkeiten an, denen im Internet geschlossene Verträge zwischen Verbrauchern und Unternehmen zugrundeliegen.

Den Antrag auf Durchführung eines Schlichtungsverfahrens können Verbraucher über die Webseite www.verbraucher-schlichter.de stellen. Auf dieser Webseite können auch die Verfahrens- und die Kostenordnung eingesehen werden. Hier erhalten Sie einen Überblick über die Kontaktdaten:

E-Mail: mail@verbraucher-schlichter.de

Telefon: 07851 / 7959883

Fax: 07851 / 9914885

**Allgemeine Verbraucherschlichtungsstelle
des Zentrums für Schlichtung e. V.**

Straßburger Straße 8

77694 Kehl am Rhein

5.3.1 Kosten der Durchführung des Schlichtungsverfahrens der Allgemeinen Verbraucherschlichtungsstelle

Streitwertabhängig können für die Durchführung eines Schlichtungsverfahrens durch das „Zentrum für Schlichtung e.V.“ Kosten zwischen 50 Euro und 600 Euro entstehen.

Folgende Kosten sieht § 2 Kostenordnung der Allgemeinen Verbraucherschlichtungsstelle vor:

- 50 Euro bei Streitwerten bis 100 Euro
- 75 Euro bei Streitwerten über 100 Euro bis 200 Euro
- 150 Euro bei Streitwerten über 200 Euro bis 500 Euro
- 300 Euro bei Streitwerten über 500 Euro bis 2.000 Euro
- 380 Euro bei Streitwerten über 2.000 Euro bis 5.000 Euro
- 600 Euro bei Streitwerten von über 5.000 Euro

Erkennt das Unternehmen den geltend gemachten Anspruch sofort vollständig an, so ermäßigt sich das Entgelt bei Streitwerten von über 200 Euro auf 75 Euro, bei Streitwerten von über 100 Euro bis einschließlich 200 Euro auf 50 Euro und bei Streitwerten bis einschließlich 100 Euro auf 40 Euro.

Die Allgemeine Verbraucherschlichtungsstelle kann grundsätzlich auch ein niedrigeres Entgelt verlangen oder von der Entgelterhebung ganz absehen, wenn die Erhebung des Entgelts entsprechend der Kostenordnung nach den besonderen Umständen des Einzelfalls unbillig erscheint. Das ist z. B. der Fall, wenn die Allgemeine Verbraucherschlichtungsstelle die Durchführung des Streitbeilegungsverfahrens ablehnt, nachdem der Unternehmer sich in der Sache geäußert hat, weil der Antrag offensichtlich ohne Aussicht auf Erfolg ist oder mutwillig erscheint (nach § 2.1 lit. c) der Verfahrensordnung).

Vom Verbraucher kann ein Entgelt von 30 Euro nur dann erhoben werden, wenn der Antrag des Verbrauchers unter Berücksichtigung der gesamten Umstände als missbräuchlich anzusehen ist.

Anders als bei Gerichtsverfahren, ist der Ausgang des Schlichtungsverfahrens von der Entstehung der Kostentragungspflicht beim Unternehmen unabhängig. Die Pflicht zur Zahlung des Entgeltes für Unternehmen entsteht, sobald sich ein Unternehmen nach der Aufforderung durch das „Zentrum für Schlichtung e.V.“ dazu bereit erklärt hat, an dem Streitbeilegungsverfahren teilzunehmen. Die Verbraucherschlichtungsstelle stellt dem Antragsgegner, sobald dieser seine Bereitschaft erklärt hat, die Kosten in Rechnung und fordert ihn auf, den Betrag binnen vier Wochen zu zahlen. Leistet das Unternehmen keine Zahlung, setzt die Verbraucherschlichtungsstelle eine Nachfrist von zwei Wochen. Erfolgt auch innerhalb der Nachfrist keine Zahlung, gilt dies als Erklärung, das Streitbeilegungsverfahren nicht fortsetzen zu wollen. Trotzdem bleibt das Unternehmen aufgrund seiner anfänglichen Erklärung zur Bereitschaft an der Durchführung eines Schlichtungsverfahrens teilzunehmen, zahlungspflichtig.

Ein Verfahren findet nicht statt und löst somit auch keine Kostentragungspflicht aus, wenn sich das Unternehmen nach Aufforderung der Allgemeinen Verbraucherschlichtungsstelle binnen angemessener Frist nicht dazu erklärt, ob es an dem Streitbeilegungsverfahren teilnehmen wird. Anders als bei Strom und Gas, ist die Teilnahme an einem Streitbeilegungsverfahren freiwillig. Das gilt auch für die Akzeptanz von Schlichtungsempfehlungen, wenn sich ein Unternehmen zur Teilnahme entschließt.



Unternehmen, die von der Allgemeinen Verbraucherschlichtungsstelle kontaktiert werden, um sich zu ihrer Bereitschaft an der Teilnahme an einem konkreten Schlichtungsverfahren zu erklären, sollten unverzüglich ihre Bereitschaft oder ihre Nichtteilnahme erklären. Dabei obliegt ihnen in jedem Einzelfall die Entscheidung, ob sie teilnehmen wollen oder nicht. Erklärt sich das Unternehmen zur Teilnahme bereit, entsteht die Verpflichtung auch die entsprechenden Kosten zu tragen. Lehnt ein Unternehmen die Teilnahme ab oder erklärt sich nicht, entstehen für das Unternehmen keine Kosten für ein Schlichtungsverfahren.

5.3.2 Durchführung des Schlichtungsverfahrens der Allgemeinen Verbraucherschlichtungsstelle

Verbraucher können Ihren Schlichtungsantrag über das Online-Portal, per Post, Fax oder E-Mail einreichen. Eine telefonische Antragstellung ist nicht möglich. Zunächst ermittelt die Allgemeine Verbraucherschlichtungsstelle, ob ein Ablehnungsgrund vorliegt. Dabei handelt es sich um die gesetzlichen Ablehnungsgründe ebenso, wie die nach dem VSBG per Verfahrensordnung zulässigen Ablehnungsgründe.

Das Gesetz sieht vor, dass die Allgemeine Verbraucherschlichtungsstelle die Durchführung eines Streitbeilegungsverfahrens aus folgenden Gründen ablehnen muss:

- Unzuständigkeit der Schlichtungsstelle
- Verbraucher hat den streitigen Anspruch nicht beim Unternehmen geltend gemacht
- Antrag des Verbrauchers ist offensichtlich ohne Aussicht auf Erfolg.

Für den Gesetzgeber ist das insbesondere in den folgenden drei Situationen der Fall:

- der streitige Anspruch war bei Antragstellung bereits verjährt und das Unternehmen beruft sich auf die Verjährung,
- die Streitigkeit ist bereits beigelegt,
- zu der Streitigkeit wurde ein Antrag auf Prozesskostenhilfe bereits mit der Begründung zurückgewiesen, dass die beabsichtigte Rechtsverfolgung keine hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet oder mutwillig erscheint.

In der Praxis werden diese drei Ablehnungsgründe wahrscheinlich selten bereits aus der Antragstellung des Verbrauchers hervorgehen. Dementsprechend wird die Allgemeine Verbraucherschlichtungsstelle in der Regel die Durchführung des Schlichtungsverfahrens nicht ablehnen. Sie wird vielmehr entsprechend dem Verfahrensgang dem Unternehmen den Antrag nebst Belehrung übermitteln und um Erklärung bzgl. der Teilnahme am Schlichtungsverfahren bitten. Es bleibt dann Sache des Unternehmens, die Nichtteilnahme am Verfahren zu erklären und gegebenenfalls auf die Unzulässigkeitsgründe hinzuweisen. Wird der Allgemeinen Verbraucherschlichtungsstelle ein zulässiger Ablehnungsgrund bekannt gemacht, lehnt sie die weitere Durchführung des Streitbeilegungsverfahrens ab.

In der Verfahrensordnung wurden auch alle vom Gesetzgeber als optional geregelten Ablehnungsgründe aufgenommen. Danach werden folgende weitere Ablehnungsgründe berücksichtigt:

- Es wurde bereits ein Streitbeilegungsverfahren durchgeführt oder die Streitigkeit ist bei einer anderen Verbraucherschlichtungsstelle anhängig
- Die Streitigkeit ist vor Gericht anhängig oder ein Gericht hat bereits eine Sachentscheidung getroffen
- Streitwerte unter 10 Euro bzw. über 50.000 Euro
- Streitigkeiten, die den effektiven Betrieb der Verbraucherschlichtungsstelle ernsthaft beeinträchtigen

Dem Antragssteller wird die Ablehnung in Textform und unter Angabe der Gründe mitgeteilt. Wurde der Antragsgegner, also das Unternehmen, bereits kontaktiert, erfolgt auch eine entsprechende Mitteilung an das Unternehmen. Die Verbraucherschlichtungsstelle soll die Ablehnungsentscheidung innerhalb von drei Wochen nach Eingang des vollständigen Antrags übermitteln.

Wird das Schlichtungsverfahren als zulässig erachtet, wird das Unternehmen als Antragsgegner unverzüglich nach Eingang des Antrags unterrichtet. Dabei wird es von der Allgemeinen Verbraucherschlichtungsstelle auf Folgendes hingewiesen:

- dass das Verfahren nach der Verfahrensordnung durchgeführt wird und dass deren Wortlaut auf der Webseite der Verbraucherschlichtungsstelle verfügbar ist und auf Anfrage in Textform übermittelt wird;
- dass die Parteien mit ihrer Teilnahme am Streitbeilegungsverfahren der Verfahrensordnung der Verbraucherschlichtungsstelle zustimmen;
- dass das Ergebnis des Streitbeilegungsverfahrens von dem Ergebnis eines gerichtlichen Verfahrens abweichen kann;
- dass sich die Parteien im Streitbeilegungsverfahren von einem Rechtsanwalt oder einer anderen Person, soweit diese zur Erbringung von Rechtsdienstleistungen befugt ist, beraten oder vertreten lassen können;
- dass die Parteien im Streitbeilegungsverfahren nicht durch einen Rechtsanwalt oder durch eine andere Person vertreten sein müssen;
- dass nach § 204 Absatz 1 Nr. 4 Buchstabe a) Bürgerliches Gesetzbuch die Verjährung schon durch den Eingang des Antrags bei der Verbraucherschlichtungsstelle gehemmt wird, wenn dieser demnächst bekanntgegeben wird;
- über die Möglichkeit einer Beendigung des Streitbeilegungsverfahrens;
- über die Kosten des Verfahrens und
- über den Umfang der Verschwiegenheitspflicht des Streitmittlers und der weiteren in die Durchführung des Streitbeilegungsverfahrens eingebundenen Personen.

Von der wiederholten Unterrichtung über diese Informationen gegenüber einem Unternehmer, das regelmäßig an Streitbeilegungsverfahren der Verbraucherschlichtungsstelle teilnimmt und auf weitere Unterrichtungen verzichtet hat, kann abgesehen werden.

Erklärt sich ein Unternehmen dazu bereit, am Schlichtungsverfahren teilzunehmen, erhält es Gelegenheit, Tatsachen und Bewertungen vorzubringen. Im Anschluss erhält der Verbraucher ebenfalls Gelegenheit zur Stellungnahme. Die Verbraucherschlichtungsstelle kann den Parteien eine angemessene Frist zur Stellungnahme setzen. Die Frist beträgt in der Regel drei Wochen und kann auf Antrag verlängert werden.

Die Verbraucherschlichtungsstelle benachrichtigt die Parteien, sobald sie keine weiteren Unterlagen und Informationen mehr benötigt, (Eingang der vollständigen Beschwerdeakte). Die Allgemeine Verbraucherschlichtungsstelle wirkt ab diesem Zeitpunkt auf eine gütliche Einigung hin. Kommt eine gütliche Einigung der Parteien nicht zustande, wird den Parteien ein Vorschlag zur Beilegung der Streitigkeit (Schlichtungsvorschlag) vorgelegt. Der Schlichtungsvorschlag beruht auf der sich aus dem Streitbeilegungsverfahren ergebenden Sachlage und enthält eine Begründung, aus der sich der zugrunde gelegte Sachverhalt und die rechtliche Bewertung ergeben. Der Schlichtungsvorschlag soll am geltenden Recht ausgerichtet sein und soll insbesondere die zwingenden Verbraucherschutzgesetze beachten.

Die Parteien erhalten eine Mitteilung, ob der Schlichtungsvorschlag angenommen wurde oder die Durchführung des Schlichtungsverfahrens erfolglos war. Ab dem Eingang der vollständigen Beschwerdeakte soll dieser Verfahrensschritt innerhalb von 90 Tagen erfolgen. Die Allgemeine Verbraucherschlichtungsstelle kann diese Frist bei besonders schwierigen Streitigkeiten oder mit Zustimmung der Parteien verlängern. Sie unterrichtet die Parteien über die Verlängerung der Frist.

Das Streitbeilegungsverfahren endet auch, wenn der Verbraucher seinen Antrag zurücknimmt oder der weiteren Durchführung des Verfahrens widerspricht oder das Unternehmen erklärt, das Streitbeilegungsverfahren nicht fortsetzen zu wollen.

5.4 Branchenschlichtungsstelle für die Versorgungswirtschaft

Die Schlichtungsstelle Energie prüft derzeit, unter welchen organisatorischen und finanziellen Rahmenbedingungen eine Schlichtung für die Bereiche Fernwärme, Wasser/Abwasser und Energiedienstleistungen auf freiwilliger Basis angeboten werden kann. Ob sich für diese Bereiche weitere Verbraucherschlichtungsstellen, ggf. auch nur mit landesweiter Zuständigkeit anerkennen lassen werden, ist zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht bekannt. Sollte das der Fall sein, ist unklar, wie mit einer möglichen Überlappung von Zuständigkeiten umgegangen wird. Das VSBG sieht keine Regelungen vor, die eine Konkurrenz von Verbraucherschlichtungsstellen verhindert. Solange es keine spezielle Verbraucherschlichtungsstelle gibt, ist jedenfalls die bundesweite Allgemeine Verbraucherschlichtungsstelle zuständig. Aufgrund der Besonderheiten der Versorgungswirtschaft wäre aus der Sicht des BDEW eine spezifische Schlichtungsstelle für ein freiwilliges Streitbeilegungsverfahren von Vorteil.

5.5 Die Universalschlichtungsstelle

Alle 16 Bundesländer sind verpflichtet eine sog. Universalschlichtungsstelle für das jeweilige Bundesland einzusetzen, wenn kein ausreichendes Schlichtungsangebot vorhanden ist. Ziel ist es, ab einem Streitwert von 10 Euro bis maximal 5.000 Euro, flächendeckend, quasi als Auffangschlichtungsstelle, Schlichtungsverfahren in jedem Bundesland zu ermöglichen. Diese Universalschlichtungsstellen werden deshalb auch nicht tätig, wenn eine andere Verbraucherschlichtungsstelle zuständig ist.

Da das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz bis zum 31. Dezember 2019 eine bundesweite Allgemeine Verbraucherschlichtungsstelle fördert, besteht für diesen Zeitraum kein Erfordernis in den Ländern Universalschlichtungsstellen einzurichten.

Sollte ab dem 1. Januar 2020 keine bundesweite Allgemeine Verbraucherschlichtungsstelle zur Verfügung stehen, könnten Universalschlichtungsstellen der Länder eingerichtet werden.



Auch wenn ein Unternehmen weder verpflichtet ist noch sich bereit erklärt hat, an einem Schlichtungsverfahren teilzunehmen, darf die Universalschlichtungsstelle nach § 30 Absatz 5 VSBG von der Bereitschaft zur Teilnahme des Unternehmens am Schlichtungsverfahren ausgehen, wenn das Unternehmen nicht innerhalb von drei Wochen ab Zugang mit einem Schreiben reagiert, in dem es darauf hinweist, dass keine Verpflichtung und keine Bereitschaft zur Teilnahme an einem Schlichtungsverfahren besteht. Die Universalschlichtungsstelle muss jedoch das Unternehmen auf diese Rechtsfolge sowie über die Durchführung des Streitbeilegungsverfahrens und mögliche Kosten hinweisen. Gibt das Unternehmen auch weiterhin keine Stellungnahme ab, darf die Universalschlichtungsstelle einen Schlichtungsvorschlag nach Aktenlage unterbreiten.

Folgende Gebühren sieht § 31 Absatz 1 Satz 2 VSBG für die Universalschlichtungsstelle vor:

- 190 Euro bei Streitwerten bis 100 Euro
- 250 Euro bei Streitwerten über 100 Euro bis 500 Euro
- 300 Euro bei Streitwerten über 500 Euro bis 2.000 Euro
- 380 Euro bei Streitwerten über 2 000 Euro

Erkennt das Unternehmen den geltend gemachten Anspruch des Verbrauchers sofort vollständig an, ermäßigt sich die Gebühr auf 75 Euro. Eine Verfahrensordnung kann noch weitere Ermäßigungen vorsehen.

5.6 Womit müssen Unternehmen ab 1. April 2016 rechnen?

Ab dem 1. April 2016 müssen alle Unternehmen damit rechnen, dass Verbraucher, nach dem sie sich mit ihrer Beschwerde zu ihrem Verbrauchervertrag erfolglos an das Unternehmen gewandt haben, einen Antrag auf außergerichtliche Streitbeilegung bei der bundesweiten Allgemeinen Verbraucherschlichtungsstelle stellen. Sollten sich Verbraucherschlichtungsstellen mit entsprechender Spezial- bzw. Branchenzuständigkeit anerkennen lassen, so können

sich Verbraucher mit ihrem Schlichtungsantrag auch an diese Verbraucherschlichtungsstellen wenden.

Die (bundesweite Allgemeine) Verbraucherschlichtungsstelle muss das Unternehmen (Antragsgegner) über den Antrag des Verbrauchers auf Durchführung eines Streitbeilegungsverfahrens informieren und dabei folgende Informationen geben:

- Durchführung des Verfahrens nach der Verfahrensordnung (Kenntnis durch Webseite und auf Wunsch Übermittlung in Textform)
- Anerkennung der Verfahrensordnung durch Teilnahme am Streitbeilegungsverfahren
- Schlichtungsempfehlung kann von gerichtlichem Urteil abweichen
- Möglichkeit anwaltlicher Vertretung beider Parteien auf eigene Kosten
- Beendigung des Verfahrens, wenn das Unternehmen am Streitbeilegungsverfahren nicht teilnehmen oder es nicht fortsetzen will
- Kosten des Verfahrens
- Umfang der Verschwiegenheitspflicht der Streitmittler

Diese Informationen bekommt auch der antragstellende Verbraucher übersandt.

Es ist dann Sache des Unternehmens zu erklären, ob es am Streitbeilegungsverfahren in diesem konkreten Fall teilnimmt oder nicht.

Nimmt das Unternehmen an dem Streitbeilegungsverfahren teil,

- gelten automatisch die Verfahrensordnung und die Regelungen zur Übernahme von Verfahrenskosten
- hat das Unternehmen einen Anspruch auf rechtliches Gehör und kann innerhalb einer angemessenen Frist zur Stellungnahme aufgefordert werden
- beträgt die Verfahrensdauer ab Eingang der vollständigen Beschwerdeakte, i. d. R. nach Abgabe der Stellungnahme der Parteien, jedenfalls soweit keine Unterlagen und Informationen mehr benötigt werden, 90 Tage
- kann das Unternehmen jederzeit erklären, dass es doch nicht weiter teilnimmt. Das Verfahren wird beendet. Das Unternehmen muss dann jedoch die bis dahin entstandenen Kosten tragen.
- unterbreitet die (bundesweite Allgemeine) Verbraucherschlichtungsstelle einen Schlichtungsvorschlag. Unternehmen und Verbraucher haben die Wahl, ob sie den Vorschlag akzeptieren.

Nimmt das Unternehmen nicht an dem Streitbeilegungsverfahren teil, muss es dies deutlich gegenüber der (bundesweiten Allgemeinen) Verbraucherschlichtungsstelle erklären. Das VSBG sieht dafür keine Frist vor. Allerdings empfiehlt es sich, innerhalb von drei Wochen ab Zugang des Antrags auf Schlichtung zu reagieren. Dem Unternehmen werden dann auch keine Kosten entstehen.

5.7 Neue Informationspflichten nach dem VSBG ab 1. Februar 2017 auf der Webseite und in den AGB

Mit Ausnahme von Strom und Gas, deren Informationspflichten im EnWG geregelt sind (siehe unter 4.5), sind die allgemeinen Informationspflichten für alle anderen Unternehmen in den §§ 36, 37 VSBG geregelt. Ausgenommen von dieser Pflicht sind Unternehmen, die am 31. Dezember des vorangegangenen Jahres zehn oder weniger Personen beschäftigen.

5.7.1 Hinweis auf der Webseite und in den AGB

Alle anderen Unternehmen, die eine Webseite unterhalten und Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) verwenden, müssen Verbraucher leicht zugänglich, klar und verständlich auf der Webseite und in den AGB informieren, inwieweit sie bereit sind, an Streitbeilegungsverfahren von einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen. Anders als die verpflichtende Schlichtung für Strom und Gas nach dem EnWG, verfolgt das VSBG das Konzept einer freiwilligen Schlichtung, d. h., es besteht für Unternehmen keine gesetzliche Verpflichtung zur Teilnahme am Streitbeilegungsverfahren.

Leicht zugänglich bedeutet, dass auf der Webseite diese Informationen nach Möglichkeit nur zwei Klicks von der Startseite entfernt stehen sollen, z. B. auf dem Pfad Service/Streitbeilegung. Nach Möglichkeit sollten dort alle Informationen zur Streitbeilegung nach dem VSBG und – soweit Online-Verträge betroffen sind – der ODR-VO angegeben werden. Wasser- und Fernwärmeversorger, die das Versorgungsverhältnis privatrechtlich ausgestaltet haben, sollten die Information in die unternehmensspezifischen „Ergänzenden Bestimmungen zur AVBWasserV/AVBFernwärmeV“ aufnehmen.

Unternehmen, die nicht an einem Streitbeilegungsverfahren teilnehmen wollen, können sich an folgender Formulierung orientieren:

Unser Unternehmen nimmt an keinem Verbraucherstreitbeilegungsverfahren teil.

Unternehmen, die im Strom- und Gasbereich zur Teilnahme am Schlichtungsverfahren nach dem EnWG verpflichtet sind, können sich an folgender Formulierung orientieren:

Unser Unternehmen nimmt darüber hinaus an keinem Verbraucherstreitbeilegungsverfahren teil.

Wenn sich ein Unternehmen freiwillig bereit erklärt, an einem Schlichtungsverfahren teilzunehmen, sieht das VSBG keine gesetzliche Verpflichtung vor, auf eine konkrete Schlichtungsstelle hinzuweisen. Es erscheint jedoch sinnvoll, dass sich das Unternehmen vorab überlegt, ob es sich grundsätzlich oder nur im Hinblick auf Schlichtungsverfahren einer bestimmten Verbraucherstreitbeilegungsstelle bereit erklärt. Soweit es keine Verbraucherstreitbeilegungsstelle mit einer Branchen- bzw. Länderzuständigkeit gibt, wäre die bundesweite Allgemeine Verbraucherstreitbeilegungsstelle zuständig.

Unternehmen können sich an folgender Formulierung orientieren:

Zur Beilegung von Streitigkeiten, die Verbraucherverträge im Bereich ... betreffen, kann ein Schlichtungsverfahren bei der (bundesweiten Allgemeinen oder sonst zuständigen) Verbraucherschlichtungsstelle beantragt werden. Voraussetzung dafür ist, dass der Verbraucherservice unseres Unternehmens angerufen wurde und keine beidseitig zufriedenstellende Lösung gefunden wurde.

Bundesweite Allgemeine oder sonst zuständige Verbraucherschlichtungsstelle

Angabe von Kontaktdaten insbesondere der Webseite

Wenn sich ein Unternehmen z. B. aufgrund einer Mitgliedschaft in einer Verbraucherschlichtungsstelle für eine Branche freiwillig dazu verpflichtet, an Schlichtungsverfahren teilzunehmen, muss auf diese Verbraucherschlichtungsstelle unter Angabe von Anschrift und Webseite hingewiesen werden. Außerdem muss das Unternehmen erklären, dass es an Streitbeilegungsverfahren vor dieser Verbraucherschlichtungsstelle teilnimmt.

Unternehmen können sich an folgender Formulierung orientieren:

Zur Beilegung von Streitigkeiten, die Verbraucherverträge im Bereich ... betreffen, kann ein Schlichtungsverfahren bei der Verbraucherschlichtungsstelle (konkrete Bezeichnung) beantragt werden. Voraussetzung dafür ist, dass Sie sich an unser Unternehmen gewandt haben und keine beidseitig zufriedenstellende Lösung gefunden wurde. Unser Unternehmen hat sich zur Teilnahme am Schlichtungsverfahren der Verbraucherschlichtungsstelle (konkrete Bezeichnung) verpflichtet.

Verbraucherschlichtungsstelle (konkrete Bezeichnung)

Angabe von Kontaktdaten insbesondere der Webseite

5.7.2 Hinweis in Ablehnungsschreiben aufgrund von abgelehnten Verbraucherbeschwerden

§ 37 VSBG sieht weitere Informationspflichten nach Entstehen einer Streitigkeit über bzw. aus einem Verbrauchervertrag vor. Kann eine Streitigkeit zwischen dem Unternehmen und dem Verbraucher nicht beigelegt werden, muss das Unternehmen dem Verbraucher ab dem 1. Februar 2017 folgende Informationen in Textform geben:

- Angabe des Unternehmens, ob es bereit oder verpflichtet ist, an einem Schlichtungsverfahren teilzunehmen
- Angabe zu der für den Verbraucher zuständigen Verbraucherschlichtungsstelle (im Zweifelsfall die bundesweite Allgemeine Verbraucherschlichtungsstelle) bzw. der konkreten Verbraucherschlichtungsstelle, bei der das Unternehmen bereit ist oder sich freiwillig verpflichtet hat, an einem Schlichtungsverfahren teilzunehmen
- Angabe von deren Anschrift und Webseite der entsprechenden Verbraucherschlichtungsstelle



Alle Angaben müssen gemacht werden, auch zur zuständigen Verbraucherschlichtungsstelle und deren Kontaktdaten, auch wenn das Unternehmen nicht an einem Verbraucherschlichtungsverfahren teilnimmt.

Für folgende Möglichkeiten der Beteiligung bzw. Verpflichtung an Streitbelegungsverfahren werden Formulierungshilfen gegeben:

- Reine Wasser/Abwasser/Fernwärme-Unternehmen (also ohne die Sparten Strom und Gas), die **nicht an einem Streitbelegungsverfahren teilnehmen wollen**
- Unternehmen, **die für Strom und Gas zur Teilnahme am Schlichtungsverfahren nach dem EnWG verpflichtet sind und darüber hinaus bzgl. weiterer Sparten an keinem Schlichtungsverfahren teilnehmen wollen**
- Unternehmen, die sich **freiwillig bereit erklärt haben, an einem Schlichtungsverfahren teilzunehmen**
- Unternehmen, die sich **freiwillig zur Teilnahme an einem Schlichtungsverfahren verpflichtet haben**

Reine Wasser/Abwasser/Fernwärme-Unternehmen, die **nicht an einem Streitbelegungsverfahren teilnehmen wollen**, können sich an folgender Formulierung orientieren:

Für Verbraucherschlichtung ist die (bundesweite Allgemeine) Verbraucherschlichtungsstelle zuständig. Unser Unternehmen nimmt jedoch an keinem Verbraucherstreitbelegungsverfahren teil.

Bundesweite Allgemeine Verbraucherschlichtungsstelle

Anschrift und Webseite

Unternehmen, **die für Strom und Gas zur Teilnahme am Schlichtungsverfahren nach dem EnWG verpflichtet sind und darüber hinaus bzgl. weiterer Sparten an keinem Schlichtungsverfahren teilnehmen wollen**, können sich an folgender Formulierung orientieren:

Für Verbraucherschlichtung bei Streitigkeiten aus Verbraucherverträgen, die nicht Strom und Gas betreffen, ist die (bundesweite Allgemeine) Verbraucherschlichtungsstelle zuständig. Unser Unternehmen nimmt jedoch in den Bereichen (z. B. Wasser, Abwasser, Fernwärme) an keinem Verbraucherstreitbelegungsverfahren teil.

Bundesweite Allgemeine Verbraucherschlichtungsstelle

Anschrift und Webseite

Wenn sich ein Unternehmen **freiwillig bereit erklärt, an einem Schlichtungsverfahren teilzunehmen**, können sich Unternehmen an folgender Formulierung orientieren:

Zur Beilegung von Streitigkeiten, die Verbraucherverträge im Bereich ... betreffen, ist unser Unternehmen zur Teilnahme am Schlichtungsverfahren bei der (bundesweiten Allgemeinen oder sonst zuständigen) Verbraucherschlichtungsstelle bereit. Voraussetzung dafür ist, dass der Verbraucherservice unseres Unternehmens angerufen wurde und keine beidseitig zufriedenstellende Lösung gefunden wurde.

Bundesweite Allgemeine oder sonst zuständige Verbraucherschlichtungsstelle

Angabe von Kontaktdaten insbesondere der Webseite

Haben sich Unternehmen **freiwillig verpflichtet an Schlichtungsverfahren teilzunehmen**, können sie sich an folgender Formulierung orientieren:

Zur Beilegung von Streitigkeiten, die Verbraucherverträge im Bereich ... betreffen, hat sich unser Unternehmen zur Teilnahme am Schlichtungsverfahren bei der Verbraucherschlichtungsstelle (konkrete Bezeichnung) freiwillig verpflichtet. Voraussetzung dafür ist, dass der Verbraucherservice unseres Unternehmens angerufen wurde und keine beidseitig zufriedenstellende Lösung gefunden wurde.

Verbraucherschlichtungsstelle (konkrete Bezeichnung)

Angabe von Kontaktdaten insbesondere der Webseite

5.8 Neue Informationspflichten für Online-Verbraucherverträge, die nicht Strom und Gas betreffen

Alle Online-Händler müssen zusätzlich noch die Informationspflichten nach Art. 14 Absatz 1 ODR-VO erfüllen. Dabei wird jedoch beim Umfang dieser Pflichten zwischen Unternehmen unterschieden, die sich zur Teilnahme an Schlichtungsverfahren verpflichtet haben und denen, die sich nicht verpflichten, aber grundsätzlich zu einer Teilnahme bereit erklären bzw. auf keinen Fall teilnehmen wollen.

5.8.1 Hinweispflichten für Unternehmen, die Bereitschaft zur Teilnahme erklären bzw. die Teilnahme an Verbraucherschlichtungsverfahren ablehnen

Unternehmen, die Online-Verträge anbieten, müssen noch zusätzliche Informationspflichten nach Art. 14 Absatz 1 ODR-VO erfüllen, auch wenn sie nicht bereit sind an einer Verbraucherschlichtung teilzunehmen.

Seit dem 9. Januar 2016 müssen Anbieter von Online-Kaufverträgen und Online-Dienstleistungsverträgen einen Link auf die Plattform zur Klärung von Online-Streitigkeiten der Europäischen Kommission (OS-Plattform) auf ihrer Webseite zur Verfügung stellen. Auch z. B. Wärme- und Wasserlieferverträge, die online zwischen Verbrauchern und Versorgungsunternehmen abgeschlossen werden, unterfallen der ODR-Verordnung. Voraussetzung ist, dass die Unternehmen ihre Leistungen dabei auf der Webseite oder auf elektronischem Weg (z. B. per E-Mail) anbieten und der Verbraucher diese über die Webseite oder auf elektroni-

schem Weg bestellt. In unmittelbarem Zusammenhang zu dem Link auf die OS-Plattform muss auch eine E-Mailadresse des Unternehmens angegeben werden.

Unternehmen können sich an folgendem Formulierungsbeispiel orientieren:

Online-Streitbeilegung gemäß Art. 14 ODR-VO: Die Europäische Kommission stellt eine Plattform zur Online-Streitbeilegung bereit, die Sie unter www.ec.europa.eu/consumers/odr finden.

Fragen oder Beschwerden im Zusammenhang mit Ihrem Verbrauchervertrag (z. B. Wasser, Fernwärme) können per E-Mail an unseren Verbraucherservice (Verbraucherservice@stadtwerkeXY.de) gerichtet werden.

5.8.2 Hinweispflichten für Unternehmen, die sich (freiwillig) verpflichtet haben, an Verbraucherschlichtungsverfahren teilzunehmen

Unternehmen, die sich freiwillig verpflichtet haben, an der Schlichtung durch eine Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen, haben zusätzliche Informationspflichten. Sie müssen seit dem 9. Januar 2016, leicht zugänglich und gebündelt, folgende Informationen zur Verfügung stellen:

- Link zur OS-Plattform zur Klärung von Online-Streitigkeiten der Europäischen Kommission
- Hinweis auf die Möglichkeit der Nutzung durch den Verbraucher
- E-Mailadresse des Unternehmens

Diese Informationen müssen auf der Unternehmenswebseite sowie, falls das Angebot über E-Mail erfolgt, in dieser E-Mail, und in den entsprechenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen bereitgehalten werden. Auf der Webseite bieten sich dazu das Impressum an oder die Rubriken Kontakte bzw. Service. Es empfiehlt sich eine Bündelung mit den Informationen zur Schlichtungsstelle Energie vorzunehmen, nach Möglichkeit nur zwei Klicks von der Startseite entfernt z. B. auf dem Pfad Service/Verbraucherstreitbeilegung

Der Hinweis kann sich an folgender Formulierung orientieren:

Die Europäische Kommission stellt eine Plattform zur Online-Streitbeilegung bereit, die Sie unter www.ec.europa.eu/consumers/odr finden. Verbraucher haben die Möglichkeit, diese Plattform für die Beilegung ihrer Streitigkeiten aus Online-Kaufverträgen oder Online-Dienstleistungsverträgen zu nutzen.

Fragen oder Beschwerden im Zusammenhang mit Ihrem Verbrauchervertrag (z. B. Wasser, Fernwärme) können per E-Mail an unseren Verbraucherservice (Verbraucherservice@stadtwerkeXY.de) gerichtet werden.

5.9 Neue Anforderungen an den unternehmensinternen Umgang mit Verbraucherbeschwerden

§ 14 Absatz 5 VSBG sieht vor, dass der Streitmittler einer Verbraucherschlichtungsstelle das Streitbeilegungsverfahren aussetzt, wenn das Unternehmen geltend macht,

- dass seit der Geltendmachung des Anspruchs durch den Verbraucher gegenüber dem Unternehmen weniger als zwei Monate vergangen sind, und
- das Unternehmen hat den Anspruch in dieser Zeit weder anerkannt noch abgelehnt.

Daraus folgt, dass Unternehmen grundsätzlich zwei Monate Zeit haben, um Streitigkeiten mit dem Verbraucher zunächst einvernehmlich im Rahmen des unternehmensinternen Beschwerdemanagements zu regeln. Erst nach Ablauf von zwei Monaten ab Geltendmachung des streitigen Anspruchs durch den Verbraucher beim Unternehmen, setzt die Verbraucherschlichtungsstelle das Streitbeilegungsverfahren fort, wenn das Unternehmen in dieser Zeit den Anspruch nicht vollständig anerkannt hat.

Lehnt das Unternehmen den streitigen Anspruch des Verbrauchers ab, muss es nach § 37 VSBG in Textform gegenüber dem Verbraucher folgende Informationen geben:

- Angabe des Unternehmens, ob es bereit oder verpflichtet ist, an eine Schlichtungsverfahren teilzunehmen
- Benennung einer für den Verbraucher zuständige Verbraucherschlichtungsstelle (im Zweifelsfall die bundesweite Allgemeine Verbraucherschlichtungsstelle) bzw. der konkreten Verbraucherschlichtungsstelle, bei der das Unternehmen bereit ist oder sich freiwillig verpflichtet hat, an einem Schlichtungsverfahren teilzunehmen
- Angabe von Anschrift und Webseite der entsprechenden Verbraucherschlichtungsstelle

Alle Angaben, insbesondere zur Verbraucherschlichtungsstelle sowie die entsprechenden Kontaktdaten müssen auch angegeben werden, wenn das Unternehmen sich nicht bereit erklärt bzw. verpflichtet hat, an einem Schlichtungsverfahren teilzunehmen. Eine Formulierungshilfe finden Sie unter 5.7.2.

6 Ausblick

Verstöße gegen die Informationspflichten sind nicht bußgeldbewehrt. Es besteht jedoch die Möglichkeit, dass die Wettbewerbszentrale, Verbraucherverbände oder Wettbewerber nach dem UWG solche Verstöße abmahnen.

Einige Informationen zur Verbraucherschlichtung, insbesondere wer bis zum 31. Dezember 2019 als bundesweite Allgemeine Verbraucherschlichtungsstelle tätig wird, werden erst ab 1. April 2016 feststehen. Sobald die Verfahrens- und Kostenordnung der bundesweiten Allgemeinen Verbraucherschlichtungsstelle bekannt wird, wird der BDEW seine Anwendungshilfe um diese Informationen aktualisieren. Das gilt auch für mögliche Branchenschlichtungsstellen, die sich gegebenenfalls in der Folgezeit anerkennen lassen.

Ansprechpartnerin:

Annett Heublein

Telefon: +49 30 300199-1521

annett.heubelin@bdew.de

**Allgemeinverfügung
der Sonderabfall-Management-Gesellschaft Rheinland-Pfalz mbH (SAM)
zur Nachweisführung durch Strom-, Gas- und Wasserversorger sowie
Telekommunikationsunternehmen und deren Beauftragte**

Gemäß § 26 Abs. 1 Satz 1 der Nachweisverordnung (NachwV) ergeht folgende

Allgemeinverfügung:

Soweit in Rheinland-Pfalz bei der Tätigkeit von Strom-, Gas- oder Wasserversorgern oder von Telekommunikationsunternehmen bzw. der von ihnen beauftragten Unternehmen Bodenaushub, Bauschutt oder Straßenaufbruch in Kleinchargen von maximal 10 Tonnen pro Baustelle anfallen, gelten für die bei gefährlichen Abfällen erforderliche abfallrechtliche Nachweisführung folgende Regelungen:

1. Feststellung eines Untersuchungserfordernisses auf der Baustelle

- 1.1 Auf der Baustelle ist vom Bauleiter oder einer anderen verantwortlichen Person anhand einer Checkliste festzustellen, ob Hinweise auf eine Schadstoffbelastung vorliegen, die eine Einstufung des Abfalls als gefährlich erfordern oder zumindest eine diesbezügliche Untersuchung (Probenahme und Analytik) notwendig machen. Die Checkliste muss folgende Kriterien berücksichtigen:
 - Handelt es sich um eine Fläche, auf der mit umweltgefährdenden Stoffen umgegangen worden ist (Altstandorte und Altablagerungen sowie altlastverdächtige Flächen)?
 - Handelt es sich um eine Fläche, auf der mit punktförmigen Bodenbelastungen gerechnet werden muss (z.B. aufgrund von Leckagen in Bauwerken und Rohrleitungen; aufgrund von Schadensfällen beim Umgang mit umweltgefährdenden Stoffen)?
 - Handelt es sich um eine Fläche, die zuvor gewerblich, industriell oder militärisch genutzt wurde bzw. auf der mit flächenhaften Bodenbelastungen gerechnet werden muss (z.B. Flächen mit naturbedingt oder großflächig siedlungsbedingt erhöhten Schadstoffgehalten; Flächen im Einwirkungsbereich des historischen Bergbaus; Überschwemmungsgebiete, in denen mit belasteten Flusssedimenten gerechnet werden muss; Flächen, auf denen Abwasser verrieselt wurde; Flächen, auf denen belastete Schlämme ausgebracht wurden; Flächen mit erhöhter Immissionsbelastung etc.)?
 - Gibt es sonstige konkrete Anhaltspunkte für eine Schadstoffbelastung (z.B. bei Inaugenscheinnahme; bei Einsicht in vorhandene Unterlagen wie z.B. Bodenbelastungskarte, Kataster Altlastverdächtiger Flächen und Altlasten; bei vorliegenden Untersuchungsergebnissen)?
- 1.2 Auf der Checkliste hat der Bauleiter oder die andere verantwortliche Person die Richtigkeit seiner Angaben durch Unterschrift zu bestätigen. Die Checkliste ist vom Strom-, Gas-, Wasserversorger oder dem Telekommunikationsunternehmen bzw. dem beauftragten Unternehmen bis mindestens 3 Jahre nach der finalen Entsorgung des Abfalls aufzubewahren.
- 1.3 Sind alle unter Ziff. 1.1 genannten Fragen zu verneinen, darf der Abfall als ungefährlich eingestuft und entsorgt werden.



- 1.4 Ist nur eine der unter Ziff. 1.1 genannten Fragen zu bejahen, ist der Abfall vorsorglich als gefährlich einzustufen und mit den von der NachwV vorgeschriebenen Sammelentsorgungsnachweisen bzw. Entsorgungsnachweisen und Begleit- bzw. Übernahmescheinen zu entsorgen. Sofern dies nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zumutbar ist, hat der Strom-, Gas-, Wasserversorger oder das Telekommunikationsunternehmen bzw. das beauftragte Unternehmen nach Maßgabe von Ziff. 2 eine analytische Untersuchung zur Feststellung der tatsächlichen Gefährlichkeit des Abfalls gemäß der Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV) durchzuführen bzw. durchführen zu lassen.

2. Durchführung der Untersuchung

- 2.1 Soweit gemäß Ziff. 1.4 eine analytische Untersuchung zur Feststellung der tatsächlichen Gefährlichkeit des Abfalls erfolgt, ist der Abfall nach Möglichkeit bis zum Vorliegen der Untersuchungsergebnisse auf der Baustelle zu lagern. Eine Vermischung, einschließlich der Verdünnung der Abfälle mit anderen Abfällen, Stoffen oder Materialien ist unzulässig (vgl. § 9 Abs. 2 Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG).
- 2.2 Ist eine Lagerung auf der Baustelle aufgrund der räumlichen Gegebenheiten nicht möglich, darf der Abfall ohne die von der NachwV für gefährliche Abfälle vorgeschriebenen Nachweise zum Betriebsgelände des Strom-, Gas-, Wasserversorgers oder Telekommunikationsunternehmens bzw. des beauftragten Unternehmens verbracht sowie dort repräsentativ beprobt und bis zum Vorliegen des Untersuchungsergebnisses gelagert werden.
- 2.2.1 Eine auf der Baustelle, während des Transportes oder auf dem Betriebsgelände erfolgende Vermischung, einschließlich der Verdünnung der Abfälle mit anderen Abfällen, Stoffen oder Materialien ist unzulässig (vgl. § 9 Abs. 2 KrWG).
- 2.2.2 Der Strom-, Gas-, Wasserversorger oder das Telekommunikationsunternehmen hat sicherzustellen, dass – soweit erforderlich – die Lagerung des Abfalls auf dem Betriebsgelände zulässig ist. Soweit keine immissionsschutzrechtliche, baurechtliche oder wasserrechtliche Genehmigung notwendig ist, sollte sich der Betreiber dies von der zuständigen Behörde schriftlich bestätigen lassen.
- 2.3 Soweit sich bei der Untersuchung herausstellt, dass der Abfall ungefährlich ist, darf er ohne abfallrechtliche Nachweisführung entsorgt werden.
- 2.4 Ergibt die Untersuchung, dass es sich um einen gefährlichen Abfall handelt, ist die Beförderung der Abfälle von der Baustelle (im Falle von Ziff. 2.1) bzw. vom Betriebsgelände (im Falle von Ziff. 2.2) zu einer zugelassenen Entsorgungsanlage mit den von der NachwV vorgesehenen Sammelentsorgungsnachweisen bzw. Entsorgungsnachweisen und Begleit- bzw. Übernahmescheinen zu dokumentieren.
- 2.5 Soweit für die Beförderung des Abfalls nach den §§ 53 und 54 KrWG in Verbindung mit der Anzeige- und Erlaubnisverordnung (AbfAEV) eine Anzeige- oder Erlaubnispflicht besteht, bleibt diese von der vorliegenden Allgemeinverfügung unberührt. Gleiches gilt für gegebenenfalls bestehende Genehmigungserfordernisse nach anderen Rechtsvorschriften.

Nebenbestimmungen:

1. Die mit der vorliegenden Allgemeinverfügung zugelassene Abweichung vom Nachweisverfahren kann jederzeit, auch nur gegenüber einzelnen Nachweispflichtigen, widerrufen oder mit Nebenbestimmungen (z.B. Bedingungen oder Auflagen) versehen werden, insbesondere bei einer Änderung der Vorschriften zur (elektronischen) Nachweis- und Registerführung oder bei Verstößen der nachweispflichtigen Personen gegen Bestimmungen dieser Allgemeinverfügung.



2. Diese Allgemeinverfügung ergeht gebührenfrei.

Begründung:

Gemäß § 26 Abs. 1 Satz 1 NachwV kann die zuständige Behörde auf Antrag oder von Amts wegen einen zur Nachweisführung Verpflichteten von der Nachweisführung ganz oder für einzelne Abfallarten unter dem Vorbehalt des Widerrufs freistellen, soweit dadurch eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit nicht zu befürchten ist. Diese Voraussetzungen liegen hier vor.

Bei der Tätigkeit von rheinland-pfälzischen Strom-, Gas- und Wasserversorgern sowie Telekommunikationsunternehmen bzw. den von ihnen Beauftragten fallen insbesondere im Zusammenhang mit Erschließungsarbeiten in Neubau- und Regelsanierungsgebieten wie der Herstellung oder Reparatur von Hausanschlüssen oder dem Aushub von Gräben und Kopflöchern regelmäßig kleinere Mengen an Bauabfällen an, vor allem Bodenaushub, Bauschutt und Straßenaufbruch. Es handelt sich um Kleinchargen in der Größenordnung von typischerweise 0,2 bis 2 m³. Oftmals gibt es keine Möglichkeit zur Rückverfüllung vor Ort, so dass die Materialien als Abfall zu entsorgen sind. Die vorliegende Allgemeinverfügung vermeidet die Probleme bei der Abfalleinstufung und Nachweisführung, die mit den meist engen räumlichen Gegebenheiten auf den Baustellen verbunden sind.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Sonderabfall-Management-Gesellschaft Rheinland-Pfalz mbH (SAM), Wilhelm-Theodor-Römheld-Str. 34, 55130 Mainz, schriftlich oder mündlich zur Niederschrift einzulegen.

Mainz, den 5. Juli 2016

Sonderabfall-Management-Gesellschaft Rheinland-Pfalz mbH
Wilhelm-Theodor-Römheld-Straße 34
55130 Mainz

Schulz-Ellermann

ppa. Dr. Kropp

Vergleichstabelle bezogen auf die Allgemeinverfügung der SAM

Zur Nachweisführung durch Strom,-Gas,- Wasserversorger sowie Telekommunikationsunternehmen

Die Tabelle vergleicht die Vorgehensweisen bezüglich Deklaration und Entsorgung von Bodenaushub, Straßenaufbruch und Bauschutt bei Kleinbaustellen bis 10 t von Strom, Gas-, oder Wasserversorgern und Telekommunikationsunternehmen in der Vergangenheit bzw.in der Zukunft.

Alte Vorgehensweise	Neue Vorgehensweise
Ausgebaute Kleinmenge musste begutachtet werden es gab keine Vorgaben welche Personen die Erstbetrachtung vornahmen und welche Kriterien herangezogen wurden bis auf organoleptische Hinweise wie Optik, Geruch, Konsistenz	Ausgebaute Kleinmenge wird durch eine fachlich qualifizierte Person begutachtet und anhand einer vorgegebenen Checkliste überprüft. Vorgaben die aus SAM Allgemeinverfügung stammen siehe 1.1-1.4
Ohne Analytik und Abfalleinstufung dürfen Kleinmengen Bodenaushub, Straßenaufbruch und Bauschutt, die entsorgt werden sollen nicht abtransportiert werden, auch nicht zur Zwischenlagerung beim Tiefbauer oder auf dem Betriebsgelände des Versorgers.	Siehe 2.2 Allgemeinverfügung SAM. Ist eine Lagerung auf der Baustelle auf Grund der räumlichen Gegebenheiten nicht möglich, darf der Abfall ohne die von der NachwV für gefährliche Abfälle vorgeschriebenen Nachweise zum Betriebsgelände transportiert werden. Das heißt, dass diese Abfälle wie Bodenaushub, Straßenaufbruch und Bauschutt, ohne Analytik und Abfalleinstufung bis zu 10 t pro Baustelle, die entsorgt werden sollen entweder aufs Betriebsgelände der Versorger oder auf das Betriebsgelände des Tiefbauers transportiert werden dürfen, vorausgesetzt sie haben eine entsprechende Genehmigungen zur Zwischenlagerung der Abfälle siehe Allgemeinverfügung SAM 2.2.2
Ohne eine entsprechende Analytik keine Abnahme bei Deponien, Bauschuttrecyclinganlagen. Bei Sand- und Kiesgruben bedingt, wenn Abfälle organoleptisch unauffällig waren	Ohne eine entsprechende Analytik keine Abnahme bei Deponien, Bauschuttrecyclinganlagen sowie Sand- und Kiesgruben

Az.: 653-31 GT/nm

Absetzbarkeit von Straßenbeiträgen als haushaltsnahe Handwerkerleistung und deren Ausweisung in Beitragsbescheiden

KI zu Nr. 0200:

Das Bundesministerium der Finanzen hat mit Rundschreiben vom 09.11.2016 in einem Anwendungserlass darauf hingewiesen, dass öffentlich-rechtliche Erschließungsbeiträge sowie Straßenausbaubeiträge nicht im Rahmen des § 35a Einkommenssteuergesetz begünstigt sind.

In vielen Städten und Gemeinden in Rheinland-Pfalz sind Empfänger von Straßenbeitragsbescheiden an die Verwaltung herangetreten und begehren, in abgaberechtlichen Bescheiden einen Dienstleistungsanteil auszuweisen, der als haushaltsnahe Handwerkerleistung Einkommensteuern gemäß § 35a Abs. 3 Einkommenssteuergesetz anerkannt werden könne.

Aufbewahrungsdauer dieser Nachricht: Dauernd

Dem sind neuere Entwicklungen in der steuerrechtlichen Rechtsprechung vorangegangen. So hat zunächst der Bundesfinanzhof mit Urteil vom 20.03.2014 (VI R 56/12) die per Bescheid geltend gemachten (anteiligen) Aufwendungen für einen Hausanschluss als steuerbegünstigte Handwerkerleistung anerkannt.

Darüber sogar hinausgehend hat das Finanzgericht Nürnberg die (anteiligen) Kosten eines Straßenausbaubeitrags als steuerrechtlich abzugsfähige Handwerkerleistung anerkannt (FG Nürnberg, Urteil vom 24.06.2015, 7 K 1356/14, juris).

Der Gemeinde- und Städtebund Rheinland-Pfalz sowie weitere Mitgliedsverbände haben sich darauf hin mit dem Deutschen Städte- und Gemeindebund (DStGB) in Verbindung gesetzt, um eine bundeseinheitliche Lösung der Thematik herbeizuführen.

Die Hauptgeschäftsstelle des DStGB hat sich diesbezüglich an das zuständige Referat im BMF gewendet und um Auskunft gebeten. Von dort wurde mitgeteilt, BMF und die Länderfinanzministerien seien sich darüber bewusst, dass nicht unerhebliche Rechtsunsicherheit hinsichtlich der teilweisen Absetzbarkeit von kommunalen Abgabenforderungen im Rahmen des § 35a Abs. 3 Satz 1 bestünden. Es sei eine Bund/Länder-Arbeitsgruppe eingesetzt worden, die einen entsprechenden Anwendungserlass abstimmen und vorbereiten soll. In fachlicher Diskussion hat der DStGB die Ansicht vertreten, Forderungen aus kommunalen Gebührenbescheiden für Bauleistungen sollten generell nicht nach § 35a Abs. 3 EStG als haushaltsnahe Handwerkerleistung berücksichtigungsfähig sein. Zum einen fehle es oftmals am konkreten Grundstücksbezug, beispielsweise bei wiederkehrenden Straßenausbaubeiträgen. Zum anderen sei die Steuerermäßigung des § 35a Abs. 3 EStG zum Zwecke der Bekämpfung von Schwarzarbeit eingeführt worden, die bei kommunalen Baumaßnahmen erkennbar

nicht gegeben sei. Hierbei wurde jedoch klar gestellt, dass es dem Deutschen Städte- und Gemeindebund nicht darum geht, generellen Einfluss auf die Einkommenssteuergesetzgebung zu nehmen, sondern darum, erheblichen Verwaltungsaufwand von den Städten und Gemeinden fernzuhalten. Deshalb wurde auch die pauschalierte Berücksichtigung von Arbeitskostenanteilen in Kommunalabgabenbescheiden als akzeptable Lösung in die Diskussion gebracht. Als Beispiel wurde auf die einkommensteuerrechtliche Behandlung von Schornsteinfegerleistungen verwiesen. Das BMF hat diesbezüglich eine zuvor verlangte Aufteilung in steuermindernde Schornstein-Kehrarbeiten sowie Reparatur- und Wartungsarbeiten und nicht berücksichtigungsfähige Mess- oder Überprüfungsarbeiten aufgegeben. Die Steuerermäßigung beträgt nunmehr pauschal 20 Prozent der Aufwendungen, höchstens 1.200 Euro pro Jahr.

Das BMF hat sich entschieden, auf die dargestellte Entwicklung untergesetzlich mittels des hier besprochenen Anwendungsschreibens zu reagieren, und greift diese in III 3., Rn 22, S. 7 unter der Überschrift „Beauftragtes Unternehmen und Maßnahmen der öffentlichen Hand“ auf. Dort wird u. a. ausgeführt:

„Maßnahmen, die von der öffentlichen Hand oder einem von ihr beauftragten Dritten auf gesetzlicher Grundlage erbracht und mit dem Hauseigentümer nach öffentlich-rechtlichen Kriterien abgerechnet werden, sind jedoch nicht im Rahmen des § 35a EStG begünstigt.“

In dem Anwendungserlass werden dann in einem Beispielkatalog auf Seite 32 öffentlich-rechtliche Erschließungsbeiträge sowie Straßenausbau- und Rückbaubeiträge ausdrücklich als nicht begünstigt im Sinne des § 35a EStG aufgeführt.

Das BMF hält also Erschließungs- und Ausbaubeiträge bzw. die darin enthaltenen Lohnanteile für nicht nach § 35a EStG steuerlich absetzbar.

Mangels gegenteiliger Rechtsprechung in Rheinland-Pfalz dürfte damit zu erwarten sein, dass die Finanzämter dem dargestellten Anwendungserlass folgen werden und entsprechende Handwerkerdienstleistungen in den Erschließungs- oder Ausbaubeitragsbescheiden nicht als steuerbegünstigend anerkennen werden, auch wenn es sich insoweit nur um einen Anwendungserlass und damit nicht um ein Gesetz im materiell-rechtlichen Sinne handelt.

Doch selbst wenn man entgegen dem angeführten Anwendungserlass und der Vorgabe des BMF eine steuerrechtliche Anerkennung des Lohnkostenanteils im Beitragsbescheid für zulässig erachten sollte, so lässt sich aus kommunaler Sicht jedenfalls Folgendes festhalten:

- **Es besteht keine Rechtspflicht der Verwaltung zur Ausweisung von Lohnanteilen im Beitragsbescheid.**
- **Eine Schätzung durch die Finanzbehörden und Finanzgerichte erscheint insoweit grundsätzlich zulässig.**

Der oben angeführte Anwendungserlass des Bundesministeriums der Finanzen vom 09.11.2016 ist diesem Schreiben als Anlage beigelegt. Insoweit sind von besonderer Relevanz die Ausführungen unter Rn. 22 (S. 7) und die beispielhafte Aufzählung begünstigter und nicht begünstigter haushaltsnaher Dienstleistungen und Handwerkerleistungen auf S. 32.

Download:

[Anwendungserlass des BMF vom 09.11.2016.pdf](#)



POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Finanzen, 11016 Berlin

Nur per E-Mail

Oberste Finanzbehörden
der Länder

HAUSANSCHRIFT

TEL

FAX

E-MAIL

DATUM 9. November 2016

BETREFF **Steuerermäßigung bei Aufwendungen für haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse und für die Inanspruchnahme haushaltsnaher Dienstleistungen (§ 35a EStG); Überarbeitung des BMF-Schreibens vom 10. Januar 2014 (BStBl I 2014 Seite 75)**

ANLAGEN 2

GZ **IV C 8 - S 2296-b/07/10003 :008**

DOK **2016/1021450**

(bei Antwort bitte GZ und DOK angeben)

Unter Bezugnahme auf das Ergebnis der Erörterungen mit den obersten Finanzbehörden der Länder gilt für die Anwendung des § 35a EStG Folgendes:

I Haushalt

1. Allgemeines

- 1** Das haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnis, die haushaltsnahe Dienstleistung oder die Handwerkerleistung müssen in einem inländischen oder in einem anderen in der Europäischen Union oder im Europäischen Wirtschaftsraum liegenden Haushalt des Steuerpflichtigen ausgeübt oder erbracht werden. Unter einem Haushalt im Sinne des § 35a EStG ist die Wirtschaftsführung mehrerer zusammenlebender Personen oder einer einzelnen Person in einer Wohnung oder in einem Haus einschließlich des dazu gehörenden Grund und Bodens zu verstehen. Zum Haushalt gehört auch das Bewirtschaften von Zubehörräumen und Außenanlagen. Maßgeblich ist, dass der Steuerpflichtige den ggf. gemeinschaftlichen Besitz über diesen Bereich ausübt und für Dritte dieser Bereich nach der Verkehrsanschauung als der Ort, an dem der Steuerpflichtige seinen Haushalt betreibt, anzusehen ist. Dabei können auch mehrere, räumlich voneinander getrennte Orte dem Haushalt des Steuerpflichtigen zuzuordnen sein. Dies gilt insbesondere für eine vom Steuerpflichtigen tatsächlich zu eigenen Wohnzwecken genutzte Zweit-, Wochenend- oder Ferienwohnung, für eine Wohnung, die dieser einem bei ihm zu berücksichtigenden Kind (§ 32 EStG) zur unentgeltlichen Nutzung überlässt sowie eine tatsächlich zu eigenen Wohnzwecken genutzte geerbte Wohnung. Die Steuerermäßigung wird - auch bei Vorhandensein mehrerer Wohnungen - insgesamt nur

Seite 2 einmal bis zu den jeweiligen Höchstbeträgen gewährt (BFH-Urteil vom 29. Juli 2010, BStBl 2014 II S. 151).

2. Räumlicher Zusammenhang

2 Der räumliche Bereich, in dem sich der Haushalt entfaltet, wird regelmäßig durch die Grundstücksgrenzen abgesteckt. Ausnahmsweise können auch Leistungen, die jenseits der Grundstücksgrenzen auf fremdem, beispielsweise öffentlichem Grund erbracht werden, begünstigt sein. Es muss sich dabei allerdings um Leistungen handeln, die in unmittelbarem räumlichem Zusammenhang zum Haushalt durchgeführt werden und diesem dienen (BFH-Urteile vom 20. März 2014, BStBl II S. 880 und S. 882). Ein solcher unmittelbarer räumlicher Zusammenhang liegt nur vor, wenn beide Grundstücke eine gemeinsame Grenze haben oder dieser durch eine Grunddienstbarkeit vermittelt wird.

3. Wohnungswechsel, Umzug

3 Der Begriff „im Haushalt“ ist nicht in jedem Fall mit „tatsächlichem Bewohnen“ gleichzusetzen. Beabsichtigt der Steuerpflichtige umzuziehen und hat er für diesen Zweck bereits eine Wohnung oder ein Haus gemietet oder gekauft, gehört auch diese Wohnung oder dieses Haus zu seinem Haushalt, wenn er tatsächlich dorthin umzieht. Hat der Steuerpflichtige seinen Haushalt durch Umzug in eine andere Wohnung oder ein anderes Haus verlegt, gelten Maßnahmen zur Beseitigung der durch die bisherige Haushaltsführung veranlassten Abnutzung (z. B. Renovierungsarbeiten eines ausziehenden Mieters) noch als im Haushalt erbracht. Voraussetzung ist, dass die Maßnahmen in einem engen zeitlichen Zusammenhang zu dem Umzug stehen. Für die Frage, ab wann oder bis wann es sich um einen Haushalt des Steuerpflichtigen handelt, kommt es grundsätzlich auf das wirtschaftliche Eigentum an. Bei einem Mietverhältnis ist der im Mietvertrag vereinbarte Beginn des Mietverhältnisses oder bei Beendigung der Zeitpunkt, auf den die Kündigung erfolgt, und bei einem Kauf der Übergang von Nutzen und Lasten entscheidend. Ein früherer oder späterer Zeitpunkt für den Ein- oder Auszug ist durch geeignete Unterlagen (z. B. Meldebestätigung der Gemeinde, Bestätigung des Vermieters) nachzuweisen. In Zweifelsfällen kann auf das in der Regel anzufertigende Übergabe-/Übernahmeprotokoll abgestellt werden.

4. Wohnen in einem Alten(wohn)heim, einem Pflegeheim oder einem Wohnstift

4 Eine Inanspruchnahme der Steuerermäßigung nach § 35a Absatz 1 bis 3 EStG ist auch möglich, wenn sich der eigenständige und abgeschlossene Haushalt in einem Heim, wie z. B. einem Altenheim, einem Altenwohnheim, einem Pflegeheim oder einem Wohnstift befindet. Ein Haushalt in einem Heim ist gegeben, wenn die Räumlichkeiten des Steuerpflichtigen nach ihrer Ausstattung für eine Haushaltsführung geeignet sind (Bad, Küche, Wohn- und Schlafbereich), individuell genutzt werden können (Abschließbarkeit) und eine eigene Wirtschaftsführung des Steuerpflichtigen nachgewiesen oder glaubhaft gemacht wird.

II Haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse oder Dienstleistungen

1. Haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse

5 Der Begriff des haushaltsnahen Beschäftigungsverhältnisses ist gesetzlich nicht definiert. Im Rahmen eines solchen Beschäftigungsverhältnisses werden Tätigkeiten ausgeübt, die einen engen Bezug zum Haushalt haben. Zu diesen Tätigkeiten gehören u. a. die Zubereitung von Mahlzeiten im Haushalt, die Reinigung der Wohnung des Steuerpflichtigen, die Gartenpflege und die Pflege, Versorgung und Betreuung von Kindern sowie von kranken, alten oder pflegebedürftigen Personen. Die Erteilung von Unterricht (z. B. Sprachunterricht), die Vermittlung

Seite 3 besonderer Fähigkeiten sowie sportliche und andere Freizeitbetätigungen fallen nicht darunter.

2. Geringfügige Beschäftigung im Sinne des § 8a SGB IV

- 6 Die Steuerermäßigung nach § 35a Absatz 1 EStG kann der Steuerpflichtige nur beanspruchen, wenn es sich bei dem haushaltsnahen Beschäftigungsverhältnis um eine geringfügige Beschäftigung im Sinne des § 8a SGB IV handelt. Es handelt sich nur dann um ein geringfügiges Beschäftigungsverhältnis im Sinne dieser Vorschrift, wenn der Steuerpflichtige am Haushaltsscheckverfahren teilnimmt und die geringfügige Beschäftigung in seinem inländischen oder in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder im Europäischen Wirtschaftsraum liegenden Haushalt ausgeübt wird.
- 7 Wohnungseigentümergeinschaften und Vermieter können im Rahmen ihrer Vermietertätigkeit nicht am Haushaltsscheckverfahren teilnehmen. Die von ihnen eingegangenen geringfügigen Beschäftigungsverhältnisse sind nicht nach § 35a Absatz 1 EStG begünstigt. Sie fallen unter die haushaltsnahen Dienstleistungen. Zur Berücksichtigung der Aufwendungen s. Rdnr. 11.

3. Beschäftigungsverhältnisse in nicht inländischen Haushalten

- 8 Bei einem nicht inländischen Haushalt, der in einem Staat liegt, der der Europäischen Union oder dem Europäischen Wirtschaftsraum angehört, setzt die Inanspruchnahme der Steuerermäßigung nach § 35a Absatz 1 EStG voraus, dass das monatliche Arbeitsentgelt 450 Euro nicht übersteigt, die Sozialversicherungsbeiträge ausschließlich von dem Arbeitgeber zu entrichten sind und von ihm auch entrichtet werden. Bei anderen haushaltsnahen Beschäftigungsverhältnissen ist für die Gewährung einer Steuerermäßigung nach § 35a Absatz 2 Satz 1 Alternative 1 EStG Voraussetzung, dass aufgrund des Beschäftigungsverhältnisses Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeiträge an die Sozialversicherung in dem jeweiligen Staat der Europäischen Union oder des Europäischen Wirtschaftsraums entrichtet werden.

4. Beschäftigungsverhältnisse zwischen Ehegatten, Partnern einer Lebenspartnerschaft bzw. einer nicht ehelichen Lebensgemeinschaft oder zwischen nahen Angehörigen

- 9 Da familienrechtliche Verpflichtungen grundsätzlich nicht Gegenstand eines steuerlich anzuerkennenden Vertrags sein können, sind entsprechende Vereinbarungen zwischen in einem Haushalt zusammenlebenden Ehegatten (§§ 1360, 1356 Absatz 1 BGB) oder zwischen Eltern und in deren Haushalt lebenden Kindern (§ 1619 BGB) nicht begünstigt. Entsprechendes gilt für die Partner einer Lebenspartnerschaft. Auch bei in einem Haushalt zusammenlebenden Partnern einer nicht ehelichen Lebensgemeinschaft oder einer Lebenspartnerschaft, die nicht unter das Lebenspartnerschaftsgesetz fällt, kann regelmäßig nicht von einem begünstigten Beschäftigungsverhältnis ausgegangen werden, weil jeder Partner auch seinen eigenen Haushalt führt und es deshalb an dem für Beschäftigungsverhältnisse typischen Über- und Unterordnungsverhältnis fehlt. Ein steuerlich nicht begünstigtes Vertragsverhältnis liegt darüber hinaus auch dann vor, wenn der Vertragspartner eine zwischengeschaltete Person (z. B. GmbH) ist und die Arbeiten im Namen dieser zwischengeschalteten Person von einer im Haushalt lebenden Person ausgeführt werden. Zur haushaltsbezogenen Inanspruchnahme der Steuerermäßigung vgl. Rdnrn. 53 bis 55.
- 10 Haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse mit Angehörigen, die nicht im Haushalt des Steuerpflichtigen leben (z. B. mit Kindern, die in einem eigenen Haushalt leben), können steuerlich nur anerkannt werden, wenn die Verträge zivilrechtlich wirksam zustande

Seite 4 gekommen sind, inhaltlich dem zwischen Fremden Üblichen entsprechen und tatsächlich auch so durchgeführt werden.

5. Haushaltsnahe Dienstleistungen

Grundsatz

- 11** Unter haushaltsnahen Dienstleistungen im Sinne des § 35a Absatz 2 Satz 1 Alternative 2 EStG werden Leistungen verstanden, die eine hinreichende Nähe zur Haushaltsführung aufweisen oder damit im Zusammenhang stehen (BFH-Urteil vom 20. März 2014, BStBl II S. 880). Das sind Tätigkeiten, die gewöhnlich Mitglieder des privaten Haushalts erledigen und für die fremde Dritte beschäftigt werden oder für die eine Dienstleistungsagentur oder ein selbstständiger Dienstleister in Anspruch genommen wird. Zu den haushaltsnahen Dienstleistungen gehören auch geringfügige Beschäftigungsverhältnisse, die durch Wohnungseigentümergeinschaften und Vermieter im Rahmen ihrer Vermietertätigkeit eingegangen werden. Keine haushaltsnahen Dienstleistungen sind solche, die zwar im Haushalt des Steuerpflichtigen ausgeübt werden, jedoch keinen Bezug zur Hauswirtschaft haben (BFH-Urteil vom 1. Februar 2007, BStBl II S. 760). Ebenfalls nicht zu den haushaltsnahen Dienstleistungen gehören die handwerklichen Leistungen im Sinne des § 35a Absatz 3 EStG. Keine begünstigte haushaltsnahe Dienstleistung ist die als eigenständige Leistung vergütete Bereitschaft auf Erbringung einer Leistung im Bedarfsfall. Etwas anderes gilt nur dann, wenn der Bereitschaftsdienst Nebenleistung einer ansonsten begünstigten Hauptleistung oder im Fall eines Hausnotrufsystems innerhalb des sog. „Betreuten Wohnens“ in einer Seniorenwohneinrichtung ist; s. auch Rdnrn. 17 und 28. Eine beispielhafte Aufzählung begünstigter und nicht begünstigter haushaltsnaher Dienstleistungen enthält Anlage 1.

Personenbezogene Dienstleistungen

- 12** Personenbezogene Dienstleistungen (z. B. Frisör- oder Kosmetikerleistungen) sind keine haushaltsnahen Dienstleistungen, selbst wenn sie im Haushalt des Steuerpflichtigen erbracht werden. Diese Leistungen können jedoch zu den Pflege- und Betreuungsleistungen im Sinne der Rdnr. 13 gehören, wenn sie im Leistungskatalog der Pflegeversicherung aufgeführt sind.

Pflege- und Betreuungsleistungen

- 13** Die Feststellung und der Nachweis einer Pflegebedürftigkeit oder der Bezug von Leistungen der Pflegeversicherung sowie eine Unterscheidung nach Pflegestufen bzw. Pflegegraden sind nicht erforderlich. Es reicht aus, wenn Dienstleistungen zur Grundpflege, d. h. zur unmittelbaren Pflege am Menschen (Körperpflege, Ernährung und Mobilität) oder zur Betreuung in Anspruch genommen werden. Die Steuerermäßigung steht neben der pflegebedürftigen Person auch anderen Personen zu, wenn diese für Pflege- oder Betreuungsleistungen aufkommen, die in ihrem inländischen oder in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder im Europäischen Wirtschaftsraum liegenden Haushalt bzw. im Haushalt der gepflegten oder betreuten Person durchgeführt werden. Die Steuerermäßigung ist haushaltsbezogen. Werden z. B. zwei pflegebedürftige Personen in einem Haushalt gepflegt, kann die Steuerermäßigung nur einmal in Anspruch genommen werden.

Aufwendungen für Dienstleistungen, die mit denen einer Hilfe im Haushalt vergleichbar sind (§ 35a Absatz 2 Satz 2 EStG)

- 14** Voraussetzung für die Gewährung einer Steuerermäßigung für Aufwendungen, die mit denen einer Hilfe im Haushalt vergleichbar sind, ist, dass das Heim oder der Ort der dauernden Pflege in der Europäischen Union oder dem Europäischen Wirtschaftsraum liegt (§ 35a Absatz 4 Satz 2 EStG). Das Vorhandensein eines eigenen Haushalts im Heim oder am Ort der

dauernden Pflege ist nicht erforderlich. Zum Wohnen in einem eigenständigen und abgeschlossenen Haushalt in einem Alten(wohn)heim, einem Pflegeheim oder einem Wohnstift vgl. Rdnrn. 4, 17 und 28.

15 Begünstigt sind Aufwendungen, die einem Steuerpflichtigen wegen der Unterbringung in einem Heim oder zur dauernden Pflege erwachsen, soweit darin - die allgemeinen Unterbringungskosten übersteigende - Aufwendungen für Dienstleistungen enthalten sind, die mit denen einer Hilfe im Haushalt vergleichbar sind (§ 35a Absatz 2 Satz 2 EStG). In Frage kommen die (anteiligen) Aufwendungen für

- die Reinigung des Zimmers oder des Appartements,
- die Reinigung der Gemeinschaftsflächen,
- das Zubereiten der Mahlzeiten in dem Heim oder an dem Ort der dauernden Pflege,
- das Servieren der Mahlzeiten in dem Heim oder an dem Ort der dauernden Pflege,
- den Wäscheservice, soweit er in dem Heim oder an dem Ort der dauernden Pflege erfolgt.

16 Nicht begünstigt sind

- Mietzahlungen, wie z. B. die allgemeinen Aufwendungen für die Unterbringung in einem Alten(wohn)heim, einem Pflegeheim oder einem Wohnstift,
- die Aufwendungen für den Hausmeister, den Gärtner sowie sämtliche Handwerkerleistungen.

Nicht mit einer Hilfe im Haushalt vergleichbar sind Pflege- und Betreuungsleistungen (s. Rdnr. 13).

Wohnen in einem Alten(wohn)heim, einem Pflegeheim oder einem Wohnstift

17 Zu den begünstigten haushaltsnahen Dienstleistungen bei einer Heimunterbringung gehören neben den in dem eigenständigen und abgeschlossenen Haushalt des Steuerpflichtigen durchgeführten und individuell abgerechneten Leistungen (z. B. Reinigung des Appartements, Pflege- oder Handwerkerleistungen im Appartement) u. a. die Hausmeisterarbeiten, die Gartenpflege sowie kleinere Reparaturarbeiten, die Dienstleistungen des Haus- und Etagenpersonals sowie die Reinigung der Gemeinschaftsflächen, wie Flure, Treppenhäuser und Gemeinschaftsräume (BFH-Urteil vom 29. Januar 2009, BStBl 2010 II S. 166).

Aufwendungen für die Zubereitung von Mahlzeiten in der hauseigenen Küche eines Alten(wohn)heims, Pflegeheims oder Wohnstifts und das Servieren der Speisen in dem zur Gemeinschaftsfläche rechnenden Speisesaal sind ebenfalls als haushaltsnahe Dienstleistungen begünstigt. Die Tätigkeit von Haus- und Etagenpersonal, dessen Aufgabe neben der Betreuung des Bewohners noch zusätzlich in der Begleitung des Steuerpflichtigen, dem Empfang von Besuchern und der Erledigung kleiner Botengänge besteht, ist grundsätzlich den haushaltsnahen Dienstleistungen zuzurechnen. Zur Anspruchsberechtigung im Einzelnen s. Rdnr. 28.

6. Beschäftigungsverhältnisse und Dienstleistungen außerhalb des Haushalts des Steuerpflichtigen

18 Beschäftigungsverhältnisse oder Dienstleistungen, die ausschließlich Tätigkeiten zum Gegenstand haben, die außerhalb des Haushalts des Steuerpflichtigen ausgeübt oder erbracht werden, sind nicht begünstigt. Die Begleitung von Kindern, kranken, alten oder pflegebedürftigen Personen bei Einkäufen und Arztbesuchen sowie kleine Botengänge usw. sind nur dann begünstigt, wenn sie zu den Nebenpflichten der Haushaltshilfe, des Pflegenden oder Betreuenden im Haushalt gehören. Pflege- und Betreuungsleistungen sind auch begünstigt, wenn die Pflege und Betreuung im Haushalt der gepflegten oder betreuten Person durchgeführt wird. In

diesem Fall ist Voraussetzung, dass der Haushalt der gepflegten oder betreuten Person im Inland, in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder im Europäischen Wirtschaftsraum liegt (§ 35a Absatz 4 EStG).

III Inanspruchnahme von Handwerkerleistungen

1. Begünstigte Handwerkerleistung

19 § 35a Absatz 3 EStG gilt für alle handwerklichen Tätigkeiten für Renovierungs-, Erhaltungs- und Modernisierungsmaßnahmen, die in einem inländischen, in der Europäischen Union oder dem Europäischen Wirtschaftsraum liegenden Haushalt des Steuerpflichtigen erbracht werden, unabhängig davon, ob es sich um regelmäßig vorzunehmende Renovierungsarbeiten oder kleine Ausbesserungsarbeiten handelt, die gewöhnlich durch Mitglieder des privaten Haushalts erledigt werden, oder um Erhaltungs- und Modernisierungsmaßnahmen, die im Regelfall nur von Fachkräften durchgeführt werden. Ob es sich bei den Aufwendungen für die einzelne Maßnahme ertragsteuerrechtlich um Erhaltungs- oder Herstellungsaufwand handelt, ist nicht ausschlaggebend. Die sachliche Begrenzung der begünstigten Maßnahme ist vielmehr aus dem Tatbestandsmerkmal „im Haushalt“ zu bestimmen (BFH-Urteil vom 6. November 2014, BStBl 2015 II S. 481). Maßnahmen im Zusammenhang mit neuer Wohn- bzw. Nutzflächenschaffung in einem vorhandenen Haushalt sind begünstigt (BFH-Urteil vom 13. Juli 2011, BStBl 2012 II S. 232), vgl. auch Rdnr. 21. Eine - nachhaltige - Erhöhung des Gebrauchswerts der Immobilie ist kein Kriterium und führt nicht zum Ausschluss der Gewährung der Steuerermäßigung.

20 Die Erhebung des unter Umständen mangelfreien Istzustands, z. B. die Prüfung der ordnungsgemäßen Funktion einer Anlage, ist ebenso eine Handwerkerleistung wie die Beseitigung eines bereits eingetretenen Schadens oder Maßnahmen zur vorbeugenden Schadensabwehr. Das gilt auch dann, wenn der Handwerker über den ordnungsgemäßen Istzustand eines Gewerkes oder einer Anlage eine Bescheinigung „für amtliche Zwecke“ erstellt. Es ist nicht erforderlich, dass eine etwaige Reparatur- oder Instandhaltungsmaßnahme zeitlich unmittelbar nachfolgt. Sie kann auch durch einen anderen Handwerksbetrieb durchgeführt werden (BFH-Urteil vom 6. November 2014, BStBl 2015 II S. 481). Handelt es sich dagegen bei der gutachterlichen Tätigkeit weder um eine Handwerkerleistung, noch um eine haushaltsnahe Dienstleistung, kommt die Steuerermäßigung nach § 35a EStG nicht in Betracht. Weder zu den haushaltsnahen Dienstleistungen noch zu den Handwerkerleistungen gehören beispielsweise

- Tätigkeiten, die der Wertermittlung dienen,
- die Erstellung eines Energiepasses,
- Tätigkeiten im Zusammenhang mit einer Finanzierung (z. B. zur Erlangung einer KfW-Förderung).

2. Nicht begünstigte Handwerkerleistungen

21 Handwerkliche Tätigkeiten im Rahmen einer Neubaumaßnahme sind nicht begünstigt. Als Neubaumaßnahmen gelten alle Maßnahmen, die im Zusammenhang mit der Errichtung eines Haushalts bis zu dessen Fertigstellung (vgl. H 7.4 „Fertigstellung“ EStH) anfallen. Rdnr. 3 ist für Dienstleistungen im Zusammenhang mit dem Bezug der Wohnung anwendbar. Eine beispielhafte Aufzählung begünstigter und nicht begünstigter handwerklicher Tätigkeiten enthält Anlage 1.

3. Beauftragtes Unternehmen und Maßnahmen der öffentlichen Hand

- 22 Das beauftragte Unternehmen muss nicht in die Handwerksrolle eingetragen sein. Auch Kleinunternehmer im Sinne des § 19 Absatz 1 UStG oder die öffentliche Hand können steuerbegünstigte Handwerkerleistungen erbringen (BFH-Urteil vom 6. November 2014, BStBl 2015 II S. 481). Maßnahmen, die von der öffentlichen Hand oder einem von ihr beauftragten Dritten auf gesetzlicher Grundlage erbracht und mit dem Hauseigentümer nach öffentlich-rechtlichen Kriterien abgerechnet werden, sind jedoch nicht im Rahmen des § 35a EStG begünstigt.

4. Öffentlich geförderte Maßnahmen

- 23 Unter einer Maßnahme im Sinne des § 35a Absatz 3 Satz 2 EStG ist die (Einzel-)Maßnahme zu verstehen, für die eine öffentliche Förderung in der Form eines zinsverbilligten Darlehens oder steuerfreier Zuschüsse in Anspruch genommen wird. Wird für diese Maßnahme die öffentliche Förderung bewilligt, schließt dies die Möglichkeit der Inanspruchnahme einer Steuerermäßigung nach § 35a Absatz 3 EStG auch für den Teil der mit dieser Maßnahme verbundenen Aufwendungen aus, die sich - z. B. weil sie den Förderhöchstbetrag übersteigen - im Rahmen der öffentlichen Förderung nicht auswirken. Eine Aufteilung der Aufwendungen für eine öffentlich geförderte (Einzel-)Maßnahme mit dem Ziel, für einen Teil der Aufwendungen die Steuerermäßigung nach § 35a Absatz 3 EStG in Anspruch zu nehmen, ist nicht möglich.
- 24 Werden im Rahmen von Renovierungs-, Erhaltungs- und Modernisierungsmaßnahmen mehrere (Einzel-)Maßnahmen durchgeführt, von denen einzelne öffentlich gefördert werden, ist die Inanspruchnahme der Steuerermäßigung für (Einzel-)Maßnahmen, die nicht unter diese öffentliche Förderung fallen, möglich.

Beispiel 1:

Der Eigentümer E saniert sein Einfamilienhaus. Er lässt von einer Heizungsfirma eine neue energieeffiziente Heizungsanlage einbauen und beantragt dafür öffentliche Fördergelder mit der Folge, dass die Inanspruchnahme der Steuerermäßigung nach § 35a EStG für diese Maßnahme ausgeschlossen ist. Gleichzeitig lässt er an den Außenwänden eine Wärmedämmung anbringen. Hierfür beantragt er keine öffentliche Förderung, sondern macht für die darauf entfallenden Arbeitskosten die ihm für diese Maßnahme auch zu gewährende Steuerermäßigung nach § 35a Absatz 3 EStG geltend.

IV Anspruchsberechtigte

1. Arbeitgeber, Auftraggeber, Grundsatz

- 25 Der Steuerpflichtige kann die Steuerermäßigung nach § 35a EStG grundsätzlich nur in Anspruch nehmen, wenn er entweder Arbeitgeber des haushaltsnahen Beschäftigungsverhältnisses oder Auftraggeber der haushaltsnahen Dienstleistung oder Handwerkerleistung ist.

2. Wohnungseigentümergeinschaften

- 26 Besteht ein Beschäftigungsverhältnis zu einer Wohnungseigentümergeinschaft (z. B. bei Reinigung und Pflege von Gemeinschaftsräumen) oder ist eine Wohnungseigentümergeinschaft Auftraggeber der haushaltsnahen Dienstleistung bzw. der handwerklichen Leistung, kommt für den einzelnen Wohnungseigentümer eine Steuerermäßigung in Betracht, wenn in der Jahresabrechnung

- die im Kalenderjahr unbar gezahlten Beträge nach den begünstigten haushaltsnahen Beschäftigungsverhältnissen, Dienstleistungen und Handwerkerleistungen jeweils gesondert aufgeführt sind (zur Berücksichtigung von geringfügigen Beschäftigungsverhältnissen - s. Rdnr. 11),
- der Anteil der steuerbegünstigten Kosten ausgewiesen ist (Arbeits- und Fahrtkosten, s. auch Rdnr. 39) und
- der Anteil des jeweiligen Wohnungseigentümers individuell errechnet wurde.

Hat die Wohnungseigentümergeinschaft zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben und Interessen einen Verwalter bestellt und ergeben sich die Angaben nicht aus der Jahresabrechnung, ist der Nachweis durch eine Bescheinigung des Verwalters über den Anteil des jeweiligen Wohnungseigentümers zu führen. Ein Muster für eine derartige Bescheinigung ist als Anlage 2 beigefügt. Das Datum über die Beschlussfassung der Jahresabrechnung kann formlos bescheinigt oder auf der Bescheinigung vermerkt werden.

3. Mieter / unentgeltliche Nutzer

- 27 Auch der Mieter einer Wohnung kann die Steuerermäßigung nach § 35a EStG beanspruchen, wenn die von ihm zu zahlenden Nebenkosten Beträge umfassen, die für ein haushaltsnahes Beschäftigungsverhältnis, für haushaltsnahe Dienstleistungen oder für handwerkliche Tätigkeiten geschuldet werden und sein Anteil an den vom Vermieter unbar gezahlten Aufwendungen entweder aus der Jahresabrechnung hervorgeht oder durch eine Bescheinigung (vgl. Rdnr. 26 und Anlage 2) des Vermieters oder seines Verwalters nachgewiesen wird. Das gilt auch für den Fall der unentgeltlichen Überlassung einer Wohnung, wenn der Nutzende die entsprechenden Aufwendungen getragen hat.

4. Wohnen in einem Alten(wohn)heim, einem Pflegeheim oder einem Wohnstift

- 28 Für Bewohner eines Altenheims, eines Altenwohnheims, eines Pflegeheims oder eines Wohnstiftes (vgl. Rdnr. 4) gilt nach Abschluss eines sog. Heimvertrages Folgendes: Aufwendungen für Dienstleistungen, die innerhalb des Appartements erbracht werden, wie z. B. die Reinigung des Appartements oder die Pflege und Betreuung des Heimbewohners, sind begünstigt. Aufwendungen für Dienstleistungen, die außerhalb des Appartements erbracht werden, sind im Rahmen der Rdnrn. 4, 14, 15 und 17 begünstigt. Das gilt jeweils auch für die von dem Heimbetreiber pauschal erhobenen Kosten, sofern die damit abgegoltene Dienstleistung gegenüber dem einzelnen Heimbewohner nachweislich tatsächlich erbracht worden ist. Darüber hinausgehende Dienstleistungen fallen grundsätzlich nicht unter die Steuerermäßigungsregelung des § 35a EStG, es sei denn, es wird nachgewiesen, dass die jeweilige haushaltsnahe Dienstleistung im Bedarfsfall von dem Heimbewohner abgerufen worden ist. Das gilt sowohl für Dienstleistungen des Heimbetreibers selbst, ggf. mittels eigenen Personals, als auch für Dienstleistungen eines externen Anbieters. Rdnrn. 26 und 27 gelten sinngemäß. Aufwendungen für die Möglichkeit, bei Bedarf bestimmte Pflege- oder Betreuungsleistungen in Anspruch zu nehmen, sind begünstigt. Aufwendungen für Pflegekostenergänzungsregelungen oder Beiträge an Einrichtungen (z. B. Solidarkassen), durch welche der Heimbewohner ähnlich einer Versicherung Ansprüche erwirbt, in vertraglich definierten Sachverhalten (z. B. bei Eintritt der Pflegebedürftigkeit) eine Kostenfreistellung oder eine Kostenerstattung zu erhalten, sind nicht begünstigt.

5. Arbeitgeber-Pool

- 29 Schließen sich mehrere Steuerpflichtige als Arbeitgeber für ein haushaltsnahes Beschäftigungsverhältnis zusammen (sog. Arbeitgeber-Pool), kann jeder Steuerpflichtige die Steuerermäßigung für seinen Anteil an den Aufwendungen in Anspruch nehmen, wenn für die an

dem Arbeitgeber-Pool Beteiligten eine Abrechnung über die im jeweiligen Haushalt ausgeführten Arbeiten vorliegt. Wird der Gesamtbetrag der Aufwendungen für das Beschäftigungsverhältnis durch ein Pool-Mitglied überwiesen, gelten die Regelungen für Wohnungseigentümer und Mieter (vgl. Rdnrn. 26 und 27) entsprechend.

6. Erben

- 30** Gehört zum Haushalt des Steuerpflichtigen eine zu eigenen Wohnzwecken genutzte geerbte Wohnung (s. Rdnr. 1), kann er für Leistungen, die in dieser Wohnung durchgeführt wurden, bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen die Steuerermäßigung nach § 35a EStG in Anspruch nehmen. Das gilt auch, wenn die Leistungen für diese Wohnung noch vom Erblasser in Anspruch genommen und die Rechnungsbeträge vom Erben überwiesen worden sind.

Beispiel 2:

Ein Steuerpflichtiger erbt Anfang des Jahres 2015 eine Wohnung von seinem verstorbenen Vater (Erblasser). Er zieht umgehend in die Wohnung ein und nutzt sie zu eigenen Wohnzwecken. Der Vater hatte Ende 2014 das Bad von einem Handwerksbetrieb sanieren lassen und hierfür eine Rechnung erhalten. Der Steuerpflichtige begleicht die Rechnung in Höhe von 5.000 € (darin enthaltene Arbeits- und Fahrtkosten in Höhe von 2.000 €) im Jahr 2015 durch Banküberweisung. Der Steuerpflichtige kann für die begünstigten Handwerkerleistungen (Arbeits- und Fahrtkosten) die Steuerermäßigung nach § 35a Absatz 3 EStG in Anspruch nehmen (20 % von 2.000 € = 400 €).

V Begünstigte Aufwendungen

1. Ausschluss der Steuerermäßigung bei Betriebsausgaben oder Werbungskosten

- 31** Die Steuerermäßigung für Aufwendungen ist ausgeschlossen, soweit diese Betriebsausgaben oder Werbungskosten darstellen. Gemischte Aufwendungen (z. B. für eine Reinigungskraft, die auch das beruflich genutzte Arbeitszimmer reinigt) sind unter Berücksichtigung des zeitlichen Anteils der zu Betriebsausgaben oder Werbungskosten führenden Tätigkeiten an der Gesamtarbeitszeit sachgerecht aufzuteilen.

2. Ausschluss der Steuerermäßigung bei Berücksichtigung der Aufwendungen als Sonderausgaben oder außergewöhnliche Belastungen; Aufwendungen für Kinderbetreuung

Sonderausgaben, außergewöhnliche Belastungen

- 32** Eine Steuerermäßigung nach § 35a EStG kommt nur in Betracht, soweit die Aufwendungen nicht vorrangig als Sonderausgaben (z. B. Erhaltungsmaßnahmen nach § 10f EStG oder Kinderbetreuungskosten - vgl. Rdnr. 34) oder als außergewöhnliche Belastungen berücksichtigt worden sind. Für den Teil der Aufwendungen, der durch den Ansatz der zumutbaren Belastung nach § 33 Absatz 3 EStG oder wegen der Gegenrechnung von Pflegegeld oder Pflegetagegeld nicht als außergewöhnliche Belastung berücksichtigt wird, kann der Steuerpflichtige die Steuerermäßigung nach § 35a EStG in Anspruch nehmen. Werden im Rahmen des § 33 EStG Aufwendungen geltend gemacht, die dem Grunde nach sowohl bei § 33 EStG als auch bei § 35a EStG berücksichtigt werden können, ist davon auszugehen, dass die zumutbare Belastung vorrangig auf die nach § 35a EStG begünstigten Aufwendungen entfällt.

Behinderten-Pauschbetrag

- 33 Nimmt die pflegebedürftige Person einen Behinderten-Pauschbetrag nach § 33b Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit Absatz 3 Satz 2 oder 3 EStG in Anspruch, schließt dies eine Berücksichtigung dieser Pflegeaufwendungen nach § 35a EStG bei ihr aus (BFH-Urteil vom 5. Juni 2014, BStBl II S. 970). Das gilt nicht, wenn der einem Kind zustehende Behinderten-Pauschbetrag nach § 33b Absatz 5 EStG auf den Steuerpflichtigen übertragen wird (BFH-Urteil vom 11. Februar 2010, BStBl II S. 621) und dieser für Pflege- und Betreuungsaufwendungen des Kindes aufkommt (vgl. Rdnr. 13).

Kinderbetreuungskosten

- 34 Fallen Kinderbetreuungskosten dem Grunde nach unter die Regelung des § 10 Absatz 1 Nummer 5 EStG, kommt ein Abzug nach § 35a EStG nicht in Betracht (§ 35a Absatz 5 Satz 1 EStG). Dies gilt sowohl für den Betrag, der zwei Drittel der Aufwendungen für Dienstleistungen übersteigt, als auch für alle Aufwendungen, die den Höchstbetrag von 4.000 Euro je Kind übersteigen.

Au-pair

- 35 Bei Aufnahme eines Au-pairs in eine Familie fallen in der Regel neben den Aufwendungen für die Betreuung der Kinder auch Aufwendungen für leichte Hausarbeiten an, die im Einzelnen in der Rechnung oder im Au-pair-Vertrag aufzuführen sind. Wird der Umfang der einzelnen Leistungen nicht nachgewiesen, kann ein Anteil von 50 % der Gesamtaufwendungen im Rahmen der Steuerermäßigung für haushaltsnahe Dienstleistungen nach § 35a Absatz 2 Satz 1 EStG berücksichtigt werden, wenn die übrigen Voraussetzungen des § 35a EStG (insbesondere die Zahlung auf ein Konto des Au-pairs) vorliegen (vgl. auch Rdnrn. 5, 7 des BMF-Schreibens vom 14. März 2012, BStBl I S. 307).

3. Umfang der begünstigten Aufwendungen

Arbeitsentgelt

- 36 Zu den begünstigten Aufwendungen des Steuerpflichtigen nach § 35a Absatz 1 und 2 Alternative 1 EStG gehört der Bruttoarbeitslohn oder das Arbeitsentgelt (bei Anwendung des Haushaltsscheckverfahrens und geringfügiger Beschäftigung im Sinne des § 8a SGB IV) sowie die vom Steuerpflichtigen getragenen Sozialversicherungsbeiträge, die Lohnsteuer ggf. zuzüglich Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer, die Umlagen nach dem Aufwendungsausgleichsgesetz (U 1 und U 2) und die Unfallversicherungsbeiträge, die an den Gemeindeunfallversicherungsverband abzuführen sind.

Nachweis des Arbeitsentgelts

- 37 Als Nachweis dient bei geringfügigen Beschäftigungsverhältnissen (s. Rdnr. 6), für die das Haushaltsscheckverfahren Anwendung findet, die dem Arbeitgeber von der Einzugsstelle (Minijob-Zentrale) zum Jahresende erteilte Bescheinigung nach § 28h Absatz 4 SGB IV. Diese enthält den Zeitraum, für den Beiträge zur Rentenversicherung gezahlt wurden, die Höhe des Arbeitsentgelts sowie die vom Arbeitgeber getragenen Gesamtsozialversicherungsbeiträge und Umlagen. Zusätzlich wird in der Bescheinigung die Höhe der einbehaltenen Pauschsteuer beziffert. Die Leistung des Arbeitslohns ist mit sämtlichen Zahlungsmitteln möglich und für die Gewährung der Steuerermäßigung nach § 35a Absatz 1 EStG nicht schädlich.

- 38** Seite 11 Bei sozialversicherungspflichtigen haushaltsnahen Beschäftigungsverhältnissen, für die das allgemeine Beitrags- und Meldeverfahren zur Sozialversicherung gilt und bei denen die Lohnsteuer pauschal oder nach Maßgabe der persönlichen Lohnsteuerabzugsmerkmale erhoben wird, sowie bei geringfügigen Beschäftigungsverhältnissen ohne Haushaltsscheckverfahren gelten für die Steuerermäßigung die allgemeinen Nachweisregeln (Rdnrn. 49 ff.).

Arbeitskosten, Materialkosten

- 39** Begünstigt sind generell nur die Arbeitskosten für Leistungen, die im Haushalt des Steuerpflichtigen erbracht worden sind (Rdnrn. 1 bis 4). Arbeitskosten sind die Aufwendungen für die Inanspruchnahme der haushaltsnahen Tätigkeit selbst, für Pflege- und Betreuungsleistungen bzw. für Handwerkerleistungen einschließlich der in Rechnung gestellten Maschinen- und Fahrtkosten. Arbeitskosten für Leistungen, die außerhalb des Haushalts des Steuerpflichtigen erbracht wurden, sind in der Rechnung entsprechend zu kennzeichnen. Materialkosten oder sonstige im Zusammenhang mit der Dienstleistung, den Pflege- und Betreuungsleistungen bzw. den Handwerkerleistungen gelieferte Waren bleiben mit Ausnahme von Verbrauchsmitteln außer Ansatz.

Aufteilung

- 40** Der Anteil der Arbeitskosten muss grundsätzlich anhand der Angaben in der Rechnung gesondert ermittelt werden können. Auch eine prozentuale Aufteilung des Rechnungsbetrages in Arbeitskosten und Materialkosten durch den Rechnungsaussteller ist zulässig. Eine Schätzung des Anteils der Arbeitskosten durch den Steuerpflichtigen ist nicht zulässig und kann auch nicht auf die Entscheidung des BFH vom 20. März 2014 (BStBl II S. 882) gestützt werden. Bei Wartungsverträgen ist es nicht zu beanstanden, wenn der Anteil der Arbeitskosten, der sich auch pauschal aus einer Mischkalkulation ergeben kann, aus einer Anlage zur Rechnung hervorgeht. Leistungen, die sowohl im als auch außerhalb des räumlichen Bereichs des Haushalts (Rdnr. 2) durchgeführt werden, sind entsprechend aufzuteilen. Zur Aufteilung der Aufwendungen bei Wohnungseigentümergeinschaften genügt eine Jahresbescheinigung des Grundstücksverwalters. Entsprechendes gilt für die Nebenkostenabrechnung der Mieter. Abschlagszahlungen können nur dann berücksichtigt werden, wenn hierfür eine entsprechende Aufteilung vorgenommen worden ist und eine Rechnung vorliegt, welche die Voraussetzungen des § 35a EStG erfüllt (vgl. Rdnr. 49). Ein gesonderter Ausweis der auf die Arbeitskosten entfallenden Mehrwertsteuer ist nicht erforderlich.

Versicherungsleistungen

- 41** Aufwendungen für haushaltsnahe Dienstleistungen oder Handwerkerleistungen, die im Zusammenhang mit Versicherungsschadensfällen entstehen, können nur berücksichtigt werden, soweit sie nicht von der Versicherung erstattet werden. Dabei sind nicht nur erhaltene, sondern auch in späteren Veranlagungszeiträumen zu erwartende Versicherungsleistungen zu berücksichtigen. Das gilt auch für Versicherungsleistungen, die zur medizinischen Rehabilitation erbracht werden, wie z. B. für Haushaltshilfen nach § 10 Absatz 2 Satz 2, § 36 Absatz 1 Satz 2, § 37 Absatz 1 Satz 2, § 39 Absatz 1 Satz 2 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte, § 10 des Zweiten Gesetzes über die Krankenversicherung der Landwirte, § 38 Absatz 4 Satz 1 Alternative 2 SGB V, § 54 Absatz 2, § 55 SGB VII, § 54 SGB IX. In solchen Fällen ist nur die Selbstbeteiligung nach § 35a EStG begünstigt.
- 42** Empfangene Leistungen der Pflegeversicherung des Steuerpflichtigen sowie die Leistungen im Rahmen des Persönlichen Budgets im Sinne des § 17 SGB IX sind anzurechnen, soweit sie ausschließlich und zweckgebunden für Pflege- und Betreuungsleistungen sowie für haushalts-

nahe Dienstleistungen im Sinne des § 35a Absatz 2 in Verbindung mit Absatz 5 EStG, die keine Handwerkerleistungen im Sinne des § 35a Absatz 3 EStG sind, gewährt werden. Danach sind Pflegesachleistungen nach § 36 SGB XI und der Kostenersatz für zusätzliche Betreuungsleistungen nach § 45b SGB XI auf die entstandenen Aufwendungen anzurechnen. Leistungen der Pflegeversicherung im Sinne des § 37 SGB XI (sog. Pflegegeld) sind dagegen nicht anzurechnen, weil sie nicht zweckgebunden für professionelle Pflegedienste bestimmt sind, die die Voraussetzungen des § 35a Absatz 5 EStG erfüllen (Ausstellung einer Rechnung, Überweisung auf ein Konto des Empfängers).

Beispiel 3:

Ein pflegebedürftiger Steuerpflichtiger der Pflegestufe II mit dauerhafter erheblicher Einschränkung seiner Alltagskompetenz erhält im Veranlagungszeitraum 2015 in seinem eigenen Haushalt Pflegesachleistungen in der Form einer häuslichen Pflegehilfe sowie zusätzliche Betreuung. Er nimmt dafür einen professionellen Pflegedienst in Anspruch. Die monatlichen Aufwendungen betragen 1.500 €. Die Pflegeversicherung übernimmt die Aufwendungen in Höhe von monatlich 1.144 € (§ 36 Absatz 3 Nummer 2 Buchstabe d SGB XI). Darüber hinaus erhält der Steuerpflichtige einen zusätzlichen Kostenersatz nach § 45b SGB XI in Höhe von monatlich 104 €.

Es handelt sich um die Inanspruchnahme von Pflege- und Betreuungsleistungen im Sinne des § 35a Absatz 2 Satz 2 EStG, für die der Steuerpflichtige eine Steuerermäßigung in Anspruch nehmen kann. Die Beträge nach § 36 SGB XI sowie der Kostenersatz nach § 45b SGB XI sind anzurechnen.

Die Steuerermäßigung für die Pflege- und Betreuungsleistungen wird für den Veranlagungszeitraum 2015 wie folgt berechnet:

1.500 € x 12 Monate	18.000 €
- (1.144 € + 104 €) x 12 Monate	- 14.976 €
verbleibende Eigenleistung	3.024 €

Davon 20 % = 604,80 €. Der Steuerpflichtige kann 605 € als Steuerermäßigung in Anspruch nehmen.

Beispiel 4:

Eine pflegebedürftige Steuerpflichtige der Pflegestufe I beantragt anstelle der häuslichen Pflegehilfe (§ 36 SGB XI) ein Pflegegeld nach § 37 SGB XI. Im Veranlagungszeitraum 2015 erhält sie monatlich 244 €. Die Steuerpflichtige nimmt zur Deckung ihres häuslichen Pflege- und Betreuungsbedarfs zusätzlich einzelne Pflegeeinsätze eines professionellen Pflegedienstes in Anspruch. Die Aufwendungen dafür betragen jährlich 2.400 €.

Es handelt sich um die Inanspruchnahme von Pflege- und Betreuungsleistungen im Sinne des § 35a Absatz 2 Satz 2 EStG, für die die Steuerpflichtige eine Steuerermäßigung in Anspruch nehmen kann. Das Pflegegeld ist nicht anzurechnen.

Die Steuerermäßigung für die Pflege- und Betreuungsleistungen wird für den Veranlagungszeitraum 2015 wie folgt berechnet:

20 % von 2.400 € = 480 €. Die Steuerpflichtige kann 480 € als Steuerermäßigung in Anspruch nehmen.

Beispiel 5:

Ein pflegebedürftiger Steuerpflichtiger der Pflegestufe II nimmt im Veranlagungszeitraum 2015 die ihm nach § 36 Absatz 3 Nummer 2 Buchstabe d SGB XI zustehende

Sachleistung nur zur Hälfte in Anspruch (572 €/ Monat). Er erhält daneben ein anteiliges Pflegegeld (§ 38 in Verbindung mit § 37 SGB XI) in Höhe von monatlich 229 €. Die durch die Pflegeversicherung im Wege der Sachleistung zur Verfügung gestellten regelmäßigen professionellen Pflegeeinsätze werden durch den Steuerpflichtigen durch gelegentliche zusätzliche Beauftragungen eines Pflegedienstes ergänzt. Die Aufwendungen hierfür betragen jährlich 2.400 €, hierfür werden keine Pflegesachleistungen gewährt. Die weiteren Pflege- und Betreuungsdienstleistungen erfolgen durch Freunde des Steuerpflichtigen, von denen eine Person im Rahmen einer geringfügigen Beschäftigung im Sinne des § 8a SGB IV zu einem Monatslohn einschließlich der pauschalen Abgaben in Höhe von 420 € beschäftigt wird. Einen Teil des Pflegegeldes leitet der Steuerpflichtige an die anderen Hilfspersonen weiter.

Die Inanspruchnahme des Pflegedienstes ist nach § 35a Absatz 2 Satz 2 EStG begünstigt. Das Pflegegeld nach § 37 SGB XI ist nicht anzurechnen. Das geringfügige Beschäftigungsverhältnis fällt unter § 35a Absatz 1 EStG.

Die Steuerermäßigung für das geringfügige Beschäftigungsverhältnis wird für den Veranlagungszeitraum 2015 wie folgt berechnet:

$$420 \text{ €} \times 12 \text{ Monate} \qquad \qquad \qquad 5.040 \text{ €}$$

Davon 20 % = 1.008 €. Der Steuerpflichtige kann 510 € (= Höchstbetrag) als Steuerermäßigung in Anspruch nehmen.

Die Steuerermäßigung für die zusätzlich zu den Sachleistungen der Pflegeversicherung selbst finanzierten externen Pflegeeinsätze wird für den Veranlagungszeitraum 2015 wie folgt berechnet:

20 % von 2.400 € = 480 €. Der Steuerpflichtige kann (510 € + 480 € =) 990 € als Steuerermäßigung in Anspruch nehmen.

- 43** Wird die Steuerermäßigung für Pflege- und Betreuungsaufwendungen von einem Angehörigen oder einer anderen Person geltend gemacht, ist Rdnr. 42 entsprechend anzuwenden, wenn das Pflegegeld an diese Person weitergeleitet wird.

Beispiel 6:

Eine pflegebedürftige Person der Pflegestufe II nimmt im Veranlagungszeitraum 2015 in ihrem eigenen Haushalt einen professionellen Pflegedienst in Anspruch. Die monatlichen Gesamtaufwendungen hierfür betragen 1.800 €. Durch die Pflegeversicherung werden Pflegesachleistungen nach § 36 Absatz 3 Nummer 2d SGB XI in Höhe von 1.144 € monatlich übernommen. Die darüber hinausgehenden Aufwendungen trägt der Sohn in Höhe von monatlich 656 €.

Es handelt sich um die Inanspruchnahme von Pflege- und Betreuungsleistungen im Sinne des § 35a Absatz 2 Satz 2 EStG, für die der Sohn eine Steuerermäßigung in Anspruch nehmen kann. Die Beträge nach § 36 SGB XI sind anzurechnen.

Die Steuerermäßigung für die Pflege- und Betreuungsleistungen wird für den Veranlagungszeitraum 2015 wie folgt berechnet:

Steuerpflichtiger:

1.800 € x 12 Monate	21.600 €
- 1.144 € x 12 Monate	<u>13.728 €</u>
Eigenleistung des Sohnes	7.872 €

Davon 20 % = 1.574,40 € Der Sohn kann 1.575 € als Steuerermäßigung in Anspruch nehmen.

Beispiel 7:

Ein pflegebedürftiger Steuerpflichtiger der Pflegestufe II (Schwerbehindertenausweis mit Merkzeichen „H“) beantragt anstelle der häuslichen Pflegehilfe (§ 36 SGB XI) ein Pflegegeld nach § 37 SGB XI. Im Veranlagungszeitraum 2015 erhält er monatlich 458 €. Der Steuerpflichtige wird grundsätzlich von seiner Tochter betreut und gepflegt. Er reicht das Pflegegeld an die Tochter weiter. Zu ihrer Unterstützung beauftragt die Tochter gelegentlich zusätzlich einen professionellen Pflegedienst. Die Aufwendungen hierfür haben 2015 insgesamt 2.400 € betragen. Diese Kosten hat die Tochter getragen. Bei der Beauftragung des Pflegedienstes handelt es sich um die Inanspruchnahme von Pflege- und Betreuungsleistungen im Sinne des § 35a Absatz 2 Satz 2 EStG, für die die Tochter eine Steuerermäßigung in Anspruch nehmen kann. Die an sie weitergeleiteten Beträge nach § 37 SGB XI sind nicht anzurechnen.

Die Steuerermäßigung für die Pflege- und Betreuungsleistungen wird bei der Tochter für den Veranlagungszeitraum 2015 wie folgt berechnet:

20 % von 2.400 € = 480 € Die Tochter kann 480 € als Steuerermäßigungsbetrag in Anspruch nehmen.

Den Pflege-Pauschbetrag nach § 33b Absatz 6 Satz 1 EStG kann die Tochter nicht in Anspruch nehmen, da sie, durch Weiterleitung des Pflegegeldes durch den Vater an sie, Einnahmen im Sinne des § 33b Absatz 6 Satz 1 und 2 EStG erhält und sie das Pflegegeld nicht nur treuhänderisch für den Vater verwaltet, um daraus Aufwendungen des Pflegebedürftigen zu bestreiten (vgl. H 33b „Pflege-Pauschbetrag“ EStH).

Beispiel 8:

Ein pflegebedürftiges Ehepaar lebt mit seiner Tochter in einem Haushalt. Der Vater hat Pflegestufe II, die Mutter Pflegestufe I. Der Vater wird täglich durch einen professionellen Pflegedienst gepflegt und betreut. Die Aufwendungen wurden 2015 von der Pflegeversicherung als Pflegesachleistung in Höhe von monatlich 1.144 € übernommen (§ 36 Absatz 3 Nummer 2 Buchstabe d SGB XI). Die Mutter hat 2015 Pflegegeld nach § 37 SGB XI in Höhe von monatlich 244 € bezogen. Bei ihrer Pflege hilft die Tochter. Sie erhält als Anerkennung das Pflegegeld von der Mutter.

Die monatlichen Aufwendungen für den Pflegedienst des Vaters betragen nach Abzug der Leistungen der Pflegeversicherung 440 €. Zu ihrer Unterstützung beauftragt die Tochter gelegentlich zusätzlich einen Pflegedienst für die Mutter. Die Aufwendungen hierfür haben 2015 insgesamt 1.800 € betragen. Diese Kosten hat die Tochter getragen.

Es handelt sich um die Inanspruchnahme von Pflege- und Betreuungsleistungen im Sinne des § 35a Absatz 2 Satz 2 EStG, für die die Eltern und die Tochter eine Steuerermäßigung in Anspruch nehmen können. Die Beträge nach § 37 SGB XI sind nicht anzurechnen.

Die Steuerermäßigung für die Pflege- und Betreuungsleistungen wird für den Veranlagungszeitraum 2015 wie folgt berechnet:

Eltern: Eigenleistung 440 € x 12 Monate 5.280 €

Davon 20 % = 1.056 € Die Eltern können 1.056 € als Steuerermäßigungsbetrag in Anspruch nehmen.

Tochter: Eigenleistung 1.800 €

Davon 20 % = 360 € Die Tochter kann 360 € als Steuerermäßigung in Anspruch nehmen.

Zahlungszeitpunkt

- 44 Für die Inanspruchnahme der Steuerermäßigung ist auf den Veranlagungszeitraum der Zahlung abzustellen (§ 11 Absatz 2 EStG). Bei regelmäßig wiederkehrenden Ausgaben (z. B. nachträgliche monatliche Zahlung oder monatliche Vorauszahlung einer Pflegeleistung), die innerhalb eines Zeitraums von bis zu zehn Tagen nach Beendigung bzw. vor Beginn eines Kalenderjahres fällig und geleistet worden sind, werden die Ausgaben dem Kalenderjahr zugerechnet, zu dem sie wirtschaftlich gehören. Bei geringfügigen Beschäftigungsverhältnissen gehören die Abgaben für das in den Monaten Juli bis Dezember erzielte Arbeitsentgelt, die erst am 31. Januar des Folgejahres fällig werden, noch zu den begünstigten Aufwendungen des Vorjahres.

Dienst- oder Werkswohnung

- 45 Für vom Arbeitnehmer bewohnte Dienst- oder Werkswohnungen gilt Folgendes: Lässt der Arbeitgeber haushaltsnahe Dienstleistungen oder Handwerkerleistungen von einem (fremden) Dritten durchführen und trägt er hierfür die Aufwendungen, kann der Arbeitnehmer die Steuerermäßigung nach § 35a EStG nur in Anspruch nehmen, wenn er die Aufwendungen - neben dem Mietwert der Wohnung - als Arbeitslohn (Sachbezug) versteuert und der Arbeitgeber eine Bescheinigung erteilt hat, aus der eine Aufteilung der Aufwendungen nach haushaltsnahen Dienstleistungen und Handwerkerleistungen, jeweils unterteilt nach Arbeitskosten und Materialkosten, hervorgeht. Zusätzlich muss aus der Bescheinigung hervorgehen, dass die Leistungen durch (fremde) Dritte ausgeführt worden sind und zu welchem Wert sie zusätzlich zum Mietwert der Wohnung als Arbeitslohn versteuert worden sind. Die Steuerermäßigung kann nicht in Anspruch genommen werden, wenn die haushaltsnahen Dienstleistungen oder Handwerkerleistungen durch eigenes Personal des Arbeitgebers durchgeführt worden sind. Auch pauschale Zahlungen des Mieters einer Dienstwohnung an den Vermieter für die Durchführung von Schönheitsreparaturen sind nicht begünstigt, wenn die Zahlungen unabhängig davon erfolgen, ob und ggf. in welcher Höhe der Vermieter tatsächlich Reparaturen an der Wohnung des Mieters in Auftrag gibt (BFH-Urteil vom 5. Juli 2012, BStBl 2013 II S. 14).

Altenteilerwohnung

- 46 Für empfangene Sachleistungen, die ein Altenteiler als wiederkehrende Bezüge versteuert, kann er die Steuerermäßigung für Handwerkerleistungen im Haushalt in Anspruch nehmen, soweit sie auf seinen Haushalt entfallen und in der Person des die Sachleistungen erbringenden Altenteilsverpflichteten alle Voraussetzungen für die Gewährung der Steuerermäßigung vorliegen.

Wohnungseigentümer und Mieter

- 47 Bei Wohnungseigentümern und Mietern ist erforderlich, dass die auf den einzelnen Wohnungseigentümer und Mieter entfallenden Aufwendungen für haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse und Dienstleistungen sowie für Handwerkerleistungen entweder in der Jahresabrechnung gesondert aufgeführt oder durch eine Bescheinigung des Verwalters oder Vermieters nachgewiesen sind. Aufwendungen für regelmäßig wiederkehrende Dienstleistungen (wie z. B. Reinigung des Treppenhauses, Gartenpflege, Hausmeister) werden grundsätzlich anhand der geleisteten Vorauszahlungen im Jahr der Vorauszahlungen berücksichtigt, einmalige Aufwendungen (wie z. B. Handwerkerrechnungen) dagegen erst im Jahr der Genehmigung der Jahresabrechnung. Soweit einmalige Aufwendungen durch eine Entnahme aus der Instandhaltungsrücklage finanziert werden, können die Aufwendungen erst im Jahr des

Abflusses aus der Instandhaltungsrücklage oder im Jahr der Genehmigung der Jahresabrechnung, die den Abfluss aus der Instandhaltungsrücklage beinhaltet, berücksichtigt werden. Wird eine Jahresabrechnung von einer Verwaltungsgesellschaft mit abweichendem Wirtschaftsjahr erstellt, gilt nichts anderes. Es ist aber auch nicht zu beanstanden, wenn Wohnungseigentümer die gesamten Aufwendungen erst in dem Jahr geltend machen, in dem die Jahresabrechnung im Rahmen der Eigentümerversammlung genehmigt worden ist. Für die zeitliche Berücksichtigung von Nebenkosten bei Mietern gelten die vorstehenden Ausführungen entsprechend.

- 48** Die Entscheidung, die Steuerermäßigung hinsichtlich der Aufwendungen für die regelmäßig wiederkehrenden Dienstleistungen im Jahr der Vorauszahlung und für die einmaligen Aufwendungen im Jahr der Beschlussfassung oder für die gesamten Aufwendungen die Steuerermäßigung erst im Jahr der Beschlussfassung in Anspruch zu nehmen, hat jeder einzelne Eigentümer bzw. Mieter im Rahmen seiner Einkommensteuererklärung zu treffen. Zur Bescheinigung des Datums über die Beschlussfassung s. Rdnr. 26 und Anlage 2. Hat sich der Wohnungseigentümer bei einer Abrechnung mit einem abweichenden Wirtschaftsjahr dafür entschieden, die gesamten Aufwendungen erst in dem Jahr geltend zu machen, in dem die Jahresabrechnung im Rahmen der Eigentümerversammlung genehmigt worden ist, hat das zur Folge, dass hinsichtlich der regelmäßig wiederkehrenden Dienstleistungen die Aufwendungen des abweichenden Wirtschaftsjahres maßgebend sind. Eine davon abweichende andere zeitanteilige Aufteilung der Aufwendungen ist nicht möglich. Auch für den Fall, dass die Beschlussfassungen über die Jahresabrechnungen für zwei Kalenderjahre in einem Kalenderjahr getroffen werden, kann die Entscheidung für alle in einem Jahr genehmigten Abrechnungen, die Steuerermäßigung im Jahr der Vorauszahlung oder in dem der Beschlussfassung in Anspruch zu nehmen, nur einheitlich getroffen werden.

4. Nachweis

- 49** Die Steuerermäßigung ist davon abhängig, dass der Steuerpflichtige für die Aufwendungen eine Rechnung erhalten hat und die Zahlung auf das Konto des Erbringers der haushaltsnahen Dienstleistung, der Handwerkerleistung oder der Pflege- oder Betreuungsleistung erfolgt ist (§ 35a Absatz 5 Satz 3 EStG). Dies gilt auch für Abschlagszahlungen (vgl. Rdnr. 40). Bei Wohnungseigentümern und Mietern müssen die sich aus Rdnr. 47 ergebenden Nachweise vorhanden sein. Es ist ausreichend, wenn der Steuerpflichtige die Nachweise auf Verlangen des Finanzamtes vorlegen kann.

Zahlungsarten

- 50** Die Zahlung auf das Konto des Erbringers der Leistung erfolgt in der Regel durch Überweisung. Beträge, für deren Begleichung ein Dauerauftrag eingerichtet worden ist, die durch eine Einzugsermächtigung oder im SEPA-Lastschriftverfahren abgebucht oder im Wege des Online-Bankings überwiesen wurden, können in Verbindung mit dem Kontoauszug, der die Abbuchung ausweist, anerkannt werden. Das gilt auch bei Übergabe eines Verrechnungsschecks oder der Teilnahme am Electronic-Cash-Verfahren oder am elektronischen Lastschriftverfahren. Barzahlungen, Baranzahlungen oder Barteilzahlungen können nicht anerkannt werden (BFH-Urteil vom 20. November 2008, BStBl 2009 II S. 307). Das gilt selbst dann, wenn die Barzahlung von dem Erbringer der haushaltsnahen Dienstleistung, der Pflege- und Betreuungsleistung oder der Handwerkerleistung tatsächlich ordnungsgemäß verbucht worden ist und der Steuerpflichtige einen Nachweis über die ordnungsgemäße Verbuchung erhalten hat oder wenn eine Barzahlung durch eine später veranlasste Zahlung auf das Konto des Erbringers der Leistung ersetzt wird.

Konto eines Dritten

- 51** Die Inanspruchnahme der Steuerermäßigung durch den Steuerpflichtigen ist auch möglich, wenn die Aufwendungen für die haushaltsnahe Dienstleistung, Pflege- oder Betreuungsleistung oder die Handwerkerleistung, für die der Steuerpflichtige eine Rechnung erhalten hat, von dem Konto eines Dritten bezahlt worden sind.

Vermittlung von Dienst- und Handwerkerleistungen (insbesondere Online-Portale)

- 52** Dienst- und Handwerkerleistungen werden auch über Vermittlungsportale angeboten. Diese treten dabei regelmäßig als Vermittler für die ausführenden Leistungskräfte, wie z. B. Reinigungskräfte oder Handwerker auf. Die Leistungskräfte stehen zu den Portalen nicht in einem abhängigen Arbeitsverhältnis. Die Leistungskräfte sind eigenverantwortlich, also gewerblich tätig. Es bestehen keine Bedenken, eine Rechnung, die das Portal im Auftrag der jeweiligen Leistungskraft erstellt, als Nachweis nach § 35a Absatz 5 Satz 3 EStG anzuerkennen, wenn die nachfolgenden Voraussetzungen erfüllt sind. Aus der Rechnung müssen sich der Erbringer und der Empfänger der Leistung, ihre Art, der Zeitpunkt der Erbringung und der Inhalt der Leistung sowie die dafür vom Empfänger der Leistung jeweils geschuldeten Entgelte, ggf. aufgeteilt nach Arbeitszeit und Material, ergeben (BFH-Urteil vom 29. Januar 2009, BStBl 2010 II S. 166). Der Erbringer oder die Erbringerin der Leistung ist mindestens mit Name, Anschrift und Steuernummer zu bezeichnen. Erfolgt die - unbare - Bezahlung der Rechnung nach Maßgabe der Rdnr. 50 an den Betreiber des Portals, steht dies einer Anerkennung der Zahlung gemäß § 35a Absatz 5 Satz 3 EStG nicht entgegen.

VI Haushaltsbezogene Inanspruchnahme der Höchstbeträge

1. Ganzjährig ein gemeinsamer Haushalt

- 53** Die Höchstbeträge nach § 35a EStG können nur haushaltsbezogen in Anspruch genommen werden (§ 35a Absatz 5 Satz 4 EStG). Leben z. B. zwei Alleinstehende im gesamten Veranlagungszeitraum in einem Haushalt, kann jeder seine tatsächlichen Aufwendungen grundsätzlich nur bis zur Höhe des hälftigen Abzugshöchstbetrages geltend machen. Das gilt auch, wenn beide Arbeitgeber im Rahmen eines haushaltsnahen Beschäftigungsverhältnisses oder Auftraggeber haushaltsnaher Dienstleistungen, von Pflege- und Betreuungsleistungen oder von Handwerkerleistungen sind. Eine andere Aufteilung des Höchstbetrages ist zulässig, wenn beide Steuerpflichtige einvernehmlich eine andere Aufteilung wählen und dies gegenüber dem Finanzamt anzeigen.

Beispiel 9:

Das Ehepaar A und B beschäftigt eine Haushaltshilfe im Rahmen einer geringfügigen Beschäftigung im Sinne des § 8a SGB IV. Die Aufwendungen im Veranlagungszeitraum 2015 betragen einschließlich Abgaben 2.800 €. Darüber hinaus sind Aufwendungen für die Inanspruchnahme von Handwerkerleistungen in Höhe von 4.500 € (Arbeitskosten einschließlich Fahrtkosten) angefallen. Das Ehepaar wird zusammenveranlagt. Die Steuerermäßigung nach § 35a EStG wird für den Veranlagungszeitraum 2015 wie folgt berechnet:

20 % von 2.800 € (§ 35a Absatz 1 EStG) = 560 €	
höchstens	510 €
20 % von 4.500 € (§ 35a Absatz 3 EStG)	900 €
Steuerermäßigung 2015	<u>1.410 €</u>

Für die Steuerermäßigung ist es unerheblich, welcher Ehegatte die Aufwendungen bezahlt hat.

Beispiel 10:

C und D sind allein stehend und leben im gesamten Veranlagungszeitraum 2015 in einem gemeinsamen Haushalt. Sie beschäftigen eine Haushaltshilfe im Rahmen einer geringfügigen Beschäftigung im Sinne des § 8a SGB IV. Dabei tritt D gegenüber der Minijob-Zentrale als Arbeitgeberin auf. Sie bezahlt den Lohn der Haushaltshilfe, und von ihrem Konto werden die Abgaben durch die Minijob-Zentrale abgebucht. Die Aufwendungen im Veranlagungszeitraum 2015 betragen einschließlich Abgaben 2.500 €

Darüber hinaus sind Aufwendungen für die Inanspruchnahme von Handwerkerleistungen wie folgt angefallen:

Schornsteinfegerkosten	180 €
Tapezieren und Streichen der Wohnräume (Arbeitskosten einschließlich Fahrtkosten)	2.400 €
Reparatur der Waschmaschine vor Ort (Arbeitskosten einschließlich Fahrtkosten)	<u>500 €</u>
	<u>3.080 €</u>

Das Tapezieren und Streichen der Wohnräume haben C und D je zur Hälfte bezahlt. Beide sind gegenüber dem Handwerksbetrieb als Auftraggeber aufgetreten.

Die Schornsteinfegerkosten hat C, die Waschmaschinenreparatur hat D bezahlt.

Die Steuerermäßigung nach § 35a EStG wird für den Veranlagungszeitraum 2015 für die jeweilige Einzelveranlagung wie folgt berechnet:

<u>C:</u> 20 % von (1/2 von 2.400 €=) 1.200 € (§ 35a Absatz 3 EStG)	240 €
20 % von 180 € (§ 35a Absatz 3 EStG)	36 €
Steuerermäßigung 2015 für C	<u>276 €</u>
<u>D:</u> 20 % von 2.500 € (§ 35a Absatz 1 EStG)	500 €
20 % von (1/2 von 2.400 €=) 1.200 € (§ 35a Absatz 3 EStG)	240 €
20 % von 500 € (§ 35a Absatz 3 EStG)	<u>100 €</u>
Steuerermäßigung 2015 für D	<u>840 €</u>

C und D zeigen die abweichende Aufteilung gegenüber dem Finanzamt an.

Beispiel 11:

E und F sind allein stehend und leben im gesamten Veranlagungszeitraum 2015 in einem gemeinsamen Haushalt in einem Haus, das der F gehört. Von Juni bis September wird das Haus aufwendig renoviert. Für den Austausch der Fenster und Türen, das Tapezieren und Streichen der Wände, die Renovierung des Badezimmers und das Austauschen der Küche bezahlen sie an die Handwerker insgesamt 30.000 €. Auf Arbeitskosten einschließlich Fahrtkosten entfallen davon 10.000 €. E und F treten gegenüber den Handwerkern gemeinsam als Auftraggeber auf.

a) E und F teilen sich die Aufwendungen hälftig.

Die Steuerermäßigung nach § 35a EStG wird für den Veranlagungszeitraum 2015 für die jeweilige Einzelveranlagung wie folgt berechnet:

<u>E</u> : 20 % von (1/2 von 10.000 €=) 5.000 € (§ 35a Absatz 3 EStG), = 1.000 € höchstens 1/2 von 1.200 €=	<u>600 €</u>
<u>F</u> : Die Steuerermäßigung für F wird ebenso berechnet	<u>600 €</u>

Damit beträgt der haushaltsbezogene in Anspruch genommene Höchstbetrag für die Steuerermäßigung für Handwerkerleistungen 1.200 €

b) E bezahlt 80 %, F bezahlt 20 % der Aufwendungen.

Die Steuerermäßigung nach § 35a EStG wird für den Veranlagungszeitraum 2015 für die jeweilige Einzelveranlagung grundsätzlich wie folgt berechnet:

<u>E</u> : 20 % von (80 % von 10.000 €=) 8.000 € (§ 35a Absatz 3 EStG), = 1.600 € höchstens 1/2 von 1.200 €=	<u>600 €</u>
<u>F</u> : 20 % von (20 % von 10.000 €=) 2.000 € (§ 35a Absatz 3 EStG)	<u>400 €</u>

E und F wählen eine andere Aufteilung des Höchstbetrages, und zwar nach dem Verhältnis, wie sie die Aufwendungen tatsächlich getragen haben. Sie zeigen dies auch gegenüber dem Finanzamt einvernehmlich an.

Die Steuerermäßigung nach § 35a EStG wird für den Veranlagungszeitraum 2015 für die jeweilige Einzelveranlagung wie folgt berechnet:

<u>E</u> : 20 % von (80 % von 10.000 €=) 8.000 € (§ 35a Absatz 3 EStG), = 1.600 € höchstens 80 % von 1.200 €=	<u>960 €</u>
<u>F</u> : 20 % von (20 % von 10.000 €=) 2.000 € (§ 35a Absatz 3 EStG), = 400 € höchstens 20 % von 1.200 €=	<u>240 €</u>

Damit beträgt der haushaltsbezogene in Anspruch genommene Höchstbetrag für die Steuerermäßigung für Handwerkerleistungen 1.200 €

c) F bezahlt als Hauseigentümerin die gesamten Aufwendungen.

Die Steuerermäßigung nach § 35a EStG wird für den Veranlagungszeitraum 2015 für die Einzelveranlagung der F grundsätzlich wie folgt berechnet:

20 % von 10.000 € (§ 35a Absatz 3 EStG) = 2.000 € höchstens 1/2 von 1.200 € (= hälftiger Höchstbetrag)	<u>600 €</u>
---	--------------

E und F haben jedoch die Möglichkeit, eine andere Aufteilung des Höchstbetrags zu wählen, und zwar nach dem Verhältnis, wie sie die Aufwendungen tatsächlich getragen haben (also zu 100 % auf F und zu 0 % auf E). Sie zeigen dies auch gegenüber dem Finanzamt einvernehmlich an.

Die Steuerermäßigung nach § 35a EStG wird für den Veranlagungszeitraum 2015 für die Einzelveranlagung der F nunmehr wie folgt berechnet:

20 % von 10.000 € (§ 35a Absatz 3 EStG) = 2.000 € höchstens	<u>1.200 €</u>
--	----------------

E hat keinen Anspruch auf die Steuerermäßigung, da er keine eigenen Aufwendungen getragen hat.

2. Unterjährige Begründung oder Beendigung eines gemeinsamen Haushalts

Begründen zwei bisher alleinstehende Steuerpflichtige mit eigenem Haushalt im Laufe des Veranlagungszeitraums einen gemeinsamen Haushalt oder wird der gemeinsame Haushalt zweier Steuerpflichtiger während des Veranlagungszeitraums aufgelöst und es werden wieder zwei getrennte Haushalte begründet, kann bei Vorliegen der übrigen Voraussetzungen jeder Steuerpflichtige die vollen Höchstbeträge in diesem Veranlagungszeitraum in Anspruch nehmen. Das gilt unabhängig davon, ob im Veranlagungszeitraum der Begründung oder Auflösung des Haushalts auch die Eheschließung bzw. die Begründung der Lebenspartnerschaft, die Trennung oder die Ehescheidung bzw. die Auflösung der Lebenspartnerschaft erfolgt. Grundsätzlich kann jeder Steuerpflichtige seine tatsächlichen Aufwendungen im Rahmen des Höchstbetrags geltend machen. Darauf, in welchem der beiden Haushalte in diesem Veranlagungszeitraum die Aufwendungen angefallen sind, kommt es nicht an. Für die Inanspruchnahme des vollen Höchstbetrages pro Steuerpflichtigen ist maßgebend, dass von dem jeweiligen Steuerpflichtigen zumindest für einen Teil des Veranlagungszeitraums ein alleiniger Haushalt unterhalten worden ist.

Beispiel 12:

G und H begründen im Laufe des Veranlagungszeitraums 2016 einen gemeinsamen Haushalt. Vorher hatten beide jeweils einen eigenen Haushalt. Im Laufe des Jahres sind die folgenden Aufwendungen im Sinne des § 35a EStG angefallen:

Einzelhaushalt des G: Aufwendungen für Renovierungsarbeiten der alten Wohnung im zeitlichen Zusammenhang mit dem Umzug (vgl. Rdnr. 3) in Höhe von 12.000 € Davon entfallen auf Arbeitskosten einschließlich Fahrtkosten 6.000 €

Einzelhaushalt der H: Aufwendungen für Renovierungsarbeiten der alten Wohnung im zeitlichen Zusammenhang mit dem Umzug (vgl. Rdnr. 3) in Höhe von 2.500 € Davon entfallen auf Arbeitskosten einschließlich Fahrtkosten 1.000 €

Gemeinsamer Haushalt: Handwerkerkosten (Arbeitskosten) für die Montage der neuen Möbel 500 € für das Verlegen von Elektroanschlüssen 200 € für den Einbau der neuen Küche 400 € Für Wohnungsreinigungsarbeiten haben sie ein Dienstleistungsunternehmen beauftragt. Die Aufwendungen betragen (ohne Materialkosten) bis Jahresende 800 € G und H treten gegenüber den jeweiligen Firmen gemeinsam als Auftraggeber auf. Die Kosten teilen sie sich zu gleichen Teilen.

a) Die Steuerermäßigung nach § 35a EStG wird für den Veranlagungszeitraum 2016 für die jeweilige Einzelveranlagung wie folgt berechnet:

<u>G</u> : 20 % von 6.000 € (§ 35a Absatz 3 EStG)	1.200 €
20 % von (1/2 von 800 € =) 400 € (§ 35a Absatz 2 EStG)	80 €
	<u>1.280 €</u>

Durch die Handwerkerkosten für den Einzelhaushalt hat G seinen Höchstbetrag nach § 35a Absatz 3 EStG ausgeschöpft. Die weiteren Handwerkerkosten in der neuen Wohnung bleiben bei ihm unberücksichtigt. Eine Übertragung des nicht ausgeschöpften Höchstbetrages von H ist nicht möglich.

<u>H</u> : 20 % von 1.000 € (§ 35a Absatz 3 EStG)	200 €
20 % von (1/2 von 1.100 € =) 550 € (§ 35a Absatz 3 EStG)	110 €
20 % von (1/2 von 800 € =) 400 € (§ 35a Absatz 2 EStG)	80 €
	<u>390 €</u>

H kann die durch G nicht nutzbare Steuerermäßigung nicht geltend machen, da sie insoweit nicht die Aufwendungen getragen hat.

b) G und H heiraten im November 2016. Sie beantragen die Zusammenveranlagung. Die Steuerermäßigung nach § 35a EStG wird für 2016 wie folgt berechnet:

20 % von 800 € (§ 35a Absatz 2 EStG)	160 €
20 % von 6.000 €- Einzelhaushalt des G (§ 35a Absatz 3 EStG)	1.200 €
20 % von 1.000 €- Einzelhaushalt der H (§ 35a Absatz 3 EStG)	200 €
20 % von 1.100 €- gemeinsamer Haushalt (Höchstbetrag für Handwerkerkosten ist bei H noch nicht ausgeschöpft; darauf, wer von beiden die Aufwendungen tatsächlich getragen hat, kommt es nicht an)	<u>220 €</u>
	<u>1.780 €</u>

55

Wird unmittelbar nach Auflösung eines gemeinsamen Haushalts ein gemeinsamer Haushalt mit einer anderen Person begründet, kann derjenige Steuerpflichtige, der ganzjährig in gemeinsamen Haushalten gelebt hat, seine tatsächlichen Aufwendungen nur bis zur Höhe des hälftigen Abzugshöchstbetrages geltend machen. Hat für die andere Person für einen Teil des Veranlagungszeitraums ein alleiniger Haushalt bestanden, ist die Regelung der Rdnr. 54 sinngemäß anzuwenden mit der Folge, dass diese Person den vollen Höchstbetrag beanspruchen kann. Auch in diesen Fällen gilt, dass jeder Steuerpflichtige nur seine tatsächlichen Aufwendungen im Rahmen seines Höchstbetrages geltend machen kann. Etwas anderes gilt nur dann, wenn Steuerpflichtige, die zumindest für einen Teil des Veranlagungszeitraums zusammen einen Haushalt unterhalten haben, einvernehmlich eine andere Aufteilung des Höchstbetrages wählen und dies gegenüber dem Finanzamt anzeigen. Dabei kann für einen Steuerpflichtigen maximal der volle Höchstbetrag berücksichtigt werden.

Beispiel 13:

K und L leben seit Jahren zusammen, sind aber nicht verheiratet. Im Laufe des Veranlagungszeitraums 2016 zieht K aus der gemeinsamen Wohnung aus und zieht in den Haushalt von M ein.

Für den Haushalt von K und L sind die folgenden Aufwendungen angefallen:

Haushaltsnahe Dienstleistungen nach § 35a Absatz 2 EStG in Höhe von 800 €
Aufwendungen für Renovierung und Erhaltung des Haushalts in Höhe von 8.000 € Es handelt sich jeweils um Arbeitskosten. K und L waren beide Auftraggeber und haben sich die Kosten geteilt.

Für den Haushalt von L sind nach dem Auszug von K die folgenden Aufwendungen angefallen:

Haushaltsnahes Beschäftigungsverhältnis nach § 35a Absatz 1 EStG in Höhe von 700 €
Aufwendungen für Renovierung (Arbeitskosten) 900 €

Für den Haushalt von M sind bis zum Einzug von K die folgenden Aufwendungen angefallen:

Reparaturkosten der Spülmaschine (Arbeitskosten und Fahrtkostenpauschale) in Höhe von 100 €
Schornsteinfegerkosten (Schornstein-Kehrarbeiten einschließlich Reparatur- und Wartungsaufwand) in Höhe von 120 €

Für den Haushalt von K und M sind die folgenden Aufwendungen angefallen:

Haushaltsnahe Dienstleistungen nach § 35a Absatz 2 EStG in Höhe von 1.000 € (Arbeitskosten). Die Aufwendungen trägt nur M.

Die Steuerermäßigung nach § 35a EStG wird für den Veranlagungszeitraum 2016 für die jeweilige Einzelveranlagung wie folgt berechnet:

<u>K</u> : 20 % von (1/2 von 800 €=) 400 € (§ 35a Absatz 2 EStG)	80 €
20 % von (1/2 von 8.000 €=) 4.000 € (§ 35a Absatz 3 EStG) =	
800 € höchstens 1/2 von 1.200 €	<u>600 €</u>
Steuerermäßigung 2016 für K	<u>680 €</u>

Durch die Handwerkerkosten für den Haushalt mit L hat K seinen Höchstbetrag nach § 35a Absatz 3 EStG ausgeschöpft.

<u>L</u> : 20 % von (1/2 von 800 €=) 400 € (§ 35a Absatz 2 EStG)	80 €
20 % von (1/2 von 8.000 €=) 4.000 € (§ 35a Absatz 3 EStG)	800 €
20 % von 900 € (§ 35a Absatz 3 EStG)	180 €
(Keine Begrenzung auf den hälftigen Höchstbetrag von 600 € da L ab dem Auszug von K alleine einen eigenen Haushalt hat.)	
20 % von 700 € (§ 35a Absatz 1 EStG)	<u>140 €</u>
Steuerermäßigung 2016 für L	<u>1.200 €</u>

L kann die Aufwendungen in Höhe von 1.000 € für Handwerkerleistungen, die sich bei K nicht als Steuerermäßigung ausgewirkt haben, auch mit dessen Zustimmung nicht geltend machen, da L insoweit die Aufwendungen nicht getragen hat.

<u>M</u> : 20 % von 220 € (§ 35a Absatz 3 EStG)	44 €
20 % von 1.000 € (§ 35a Absatz 2 EStG)	<u>200 €</u>
Steuerermäßigung 2016 für M	<u>244 €</u>

Beispiel 14:

N und O leben seit Jahren zusammen, sind aber nicht verheiratet. Im Laufe des Veranlagungszeitraums 2016 zieht N aus der gemeinsamen Wohnung aus und zieht in den Haushalt von P.

Für den Haushalt von N und O sind die folgenden Aufwendungen angefallen:

Aufwendungen für Renovierung und Erhaltung des Haushalts in Höhe von 5.000 € Es handelt sich jeweils um Arbeitskosten. N und O waren beide Auftraggeber. Die Kosten wurden zu 80 % von N getragen, 20 % von O.

Für den Haushalt von O sind nach dem Auszug von N die folgenden Aufwendungen angefallen: Aufwendungen für Renovierung (Arbeitskosten) 3.000 €

a) Die Steuerermäßigung nach § 35a EStG wird für den Veranlagungszeitraum 2016 für die jeweilige Einzelveranlagung wie folgt berechnet:

<u>N</u> : 20 % von (80 % von 5.000 €=) 4.000 € (§ 35a Absatz 3 EStG) =	
800 € höchstens 1/2 von 1.200 €	<u>600 €</u>
Durch die Handwerkerkosten hat N seinen Höchstbetrag nach § 35a Absatz 3 EStG ausgeschöpft.	

<u>O</u> : 20 % von (20 % von 5.000 €=) 1.000 € (§ 35a Absatz 3 EStG)	200 €
---	-------

20 % von 3.000 € (§ 35a Absatz 3 EStG) 600 €
Steuerermäßigung 2016 für O 800 €

(Keine Begrenzung auf den hälftigen Höchstbetrag, da O ab dem Auszug von N einen eigenen Haushalt hat. Allerdings beträgt der Höchstbetrag nach § 35a Absatz 3 EStG für O insgesamt 1.200 €, dieser ist nicht überschritten.)

O kann die durch N nicht nutzbare Steuerermäßigung nicht geltend machen, da sie für ihren Aufwendungsteil die Steuerermäßigung ausgeschöpft hat und darüber hinaus die Aufwendungen nicht getragen hat.

b) N und O wählen eine andere Aufteilung des Höchstbetrages, und zwar nach dem Verhältnis, wie sie die Aufwendungen tatsächlich getragen haben. Sie zeigen dies auch gegenüber dem Finanzamt einvernehmlich an.

Die Steuerermäßigung nach § 35a EStG wird für den Veranlagungszeitraum 2016 für die jeweilige Einzelveranlagung wie folgt berechnet:

N: 20 % von (80 % von 5.000 € =) 4.000 €
höchstens von (80 % von 6.000 € =) 4.800 € (§ 35a Absatz 3 EStG) 800 €
N kann seine vollen Aufwendungen nach § 35a Absatz 3 EStG geltend machen.

O: 20 % von (20 % von 5.000 € =) 1.000 € (§ 35a Absatz 3 EStG) 200 €
20 % von 3.000 € (§ 35a Absatz 3 EStG) 600 €
(Keine Begrenzung auf den hälftigen Höchstbetrag, da O ab dem Auszug von N einen eigenen Haushalt hat. Allerdings reduziert sich der Höchstbetrag nach § 35a Absatz 3 EStG für O um den auf N übertragenen Anteil von (20 % von 1.000 € =) 200 € auf (20 % von 5.000 € =) 1.000 €. Dieser ist nicht überschritten.) 800 €

VII Anrechnungsüberhang

- 56 Entsteht bei einem Steuerpflichtigen infolge der Inanspruchnahme der Steuerermäßigung nach § 35a EStG ein sog. Anrechnungsüberhang, kann der Steuerpflichtige weder die Festsetzung einer negativen Einkommensteuer in Höhe dieses Anrechnungsüberhangs noch die Feststellung einer rück- oder vortragsfähigen Steuerermäßigung beanspruchen (BFH-Urteil vom 29. Januar 2009, BStBl II S. 411).

VIII Anwendungsregelung

- 57 Dieses Schreiben ersetzt das BMF-Schreiben vom 10. Januar 2014 (BStBl I S. 75) sowie das BMF-Schreiben vom 10. November 2015 (BStBl I S. 876) und ist vorbehaltlich der Rdnr. 58 in allen noch offenen Fällen anzuwenden.
- 58 Rdnrn. 14 bis 16 sind in allen noch offenen Fällen ab dem Veranlagungszeitraum 2009 anzuwenden. Rdnrn. 23 und 24 sind in allen noch offenen Fällen ab dem Veranlagungszeitraum 2011 anzuwenden.

Dieses Schreiben wird im Bundessteuerblatt Teil I veröffentlicht und steht ab sofort für eine Übergangszeit auf den Internet-Seiten des Bundesministeriums der Finanzen unter der Rubrik

Steuern und Zölle - Steuern - Veröffentlichungen zu Steuerarten - Einkommensteuer -
(<http://www.bundesfinanzministerium.de/Web/DE/Themen/Steuern/Steuerarten/Einkommensteuer/einkommensteuer.html>) zur Ansicht und zum Abruf bereit.

Im Auftrag

Anlage 1

Beispielhafte Aufzählung begünstigter und nicht begünstigter haushaltsnaher Dienstleistungen und Handwerkerleistungen
(zu Rdnrn. 1, 2, 11, 19 bis 22)

Maßnahme	begünstigt	nicht begünstigt	Haushaltsnahe Dienstleistung	Handwerkerleistung
Abfallmanagement („Vorsortierung“)	Kosten der Maßnahmen innerhalb des Haushalts	Kosten der Maßnahmen außerhalb des Haushalts	X	
Abflussrohrreinigung	X			X
Ablesedienste und Abrechnung bei Verbrauchszählern (Strom, Gas, Wasser, Heizung usw.)		X		
Abriss eines baufälligen Gebäudes mit anschließendem Neubau		X		
Abwasserentsorgung	Kosten der Maßnahmen (Wartung und Reinigung) innerhalb des Haushalts	Kosten der Maßnahmen außerhalb des Haushalts		X
Arbeiten 1. am Dach 2. an Bodenbelägen 3. an der Fassade 4. an Garagen 5. an Innen- und Außenwänden 6. an Zu- und Ableitungen	X X X X X X			X X X X X X
Architektenleistung		X		
Asbestsanierung	X			X
Aufstellen eines Baugerüstes	Arbeitskosten	Kosten der Miete und des Materials		X
Aufzugnotruf		X		

Maßnahme	begünstigt	nicht begünstigt	Haushaltsnahe Dienstleistung	Handwerkerleistung
Außenanlagen, Errichtung von ~, wie z. B. Wege, Zäune	Arbeitskosten der Maßnahmen innerhalb des Haushalts	- Kosten der Maßnahmen außerhalb des Haushalts oder - im Rahmen einer Neubaumaßnahme (Rdnr. 21) und - Materialkosten		X
Austausch oder Modernisierung 1. der Einbauküche 2. von Bodenbelägen (z. B. Teppichboden, Parkett, Fliesen) 3. von Fenstern, Treppen und Türen	X, Rdnr. 39 X, Rdnr. 39 X, Rdnr. 39	- Kosten der Maßnahmen außerhalb des Haushalts und - Materialkosten		X X X
Beprobung des Trinkwassers	X			X
Bereitschaft der Erbringung einer ansonsten begünstigten Leistung im Bedarfsfall	als Nebenleistung einer ansonsten begünstigten Hauptleistung	nur Bereitschaft	Abgrenzung im Einzelfall	Abgrenzung im Einzelfall
Brandschadensanierung	soweit nicht Versicherungsleistung	soweit Versicherungsleistung		X
Carport, Terrassenüberdachung	Arbeitskosten	- Materialkosten sowie - Kosten der Errichtung im Rahmen einer Neubaumaßnahme (Rdnr. 21)		X
Chauffeur		X		
Dachgeschossausbau	Arbeitskosten	- Materialkosten sowie - Kosten der Errichtung im Rahmen einer Neubaumaßnahme (Rdnr. 21)		X
Dachrinnenreinigung	X			X

Maßnahme	begünstigt	nicht begünstigt	Haushaltsnahe Dienstleistung	Handwerkerleistung
Datenverbindungen	s. Hausanschlüsse	s. Hausanschlüsse		X
Deichabgaben		X		
Dichtheitsprüfung von Abwasseranlagen	X			X
Elektroanlagen	Kosten der Wartung und der Reparatur			X
Energiepass		X, Rdnr. 20		
Entsorgungsleistung	als Nebenleistung (z. B. Bauschutt, Fliesenabfuhr bei Neuverfließen eines Bades, Grünschnittabfuhr bei Gartenpflege)	als Hauptleistung	Abgrenzung im Einzelfall	Abgrenzung im Einzelfall
Erhaltungsmaßnahmen	Arbeitskosten der Maßnahmen innerhalb des Haushalts	- Kosten der Maßnahmen außerhalb des Haushalts sowie - Materialkosten		X
Erstellung oder Hilfe bei der Erstellung der Steuererklärung		X		
„Essen auf Rädern“		X		
Fäkalienabfuhr		X		
Fahrstuhlkosten	Kosten der Wartung und der Reparatur	Betriebskosten		X
Fertigaragen	Arbeitskosten	- Kosten der Errichtung im Rahmen einer Neubaumaßnahme (Rdnr. 21) sowie - Materialkosten		X
Feuerlöscher	Kosten der Wartung			X
Feuerstättenschau – s. auch Schornsteinfeger	X			X
Finanzierungsgutachten		X, (Rdnr. 20)		
Fitnesstrainer		X		

Maßnahme	begünstigt	nicht begünstigt	Haushaltsnahe Dienstleistung	Handwerkerleistung
Friseurleistungen	nur soweit sie zu den Pflege- und Betreuungsleistungen gehören, wenn sie im Leistungskatalog der Pflegeversicherung aufgeführt sind und der Behinderten-Pauschbetrag nicht geltend gemacht wird (Rdnrn. 12, 13, 32, 33)	alle anderen Friseurleistungen	X	
Fußbodenheizung	Kosten der Wartung, Spülung, Reparatur und des nachträglichen Einbaus	Materialkosten		X
Gärtner	Kosten der Maßnahmen innerhalb des Haushalts	Kosten der Maßnahmen außerhalb des Haushalts	Abgrenzung im Einzelfall	Abgrenzung im Einzelfall
Gartengestaltung	Arbeitskosten	- Kosten der erstmaligen Anlage im Rahmen einer Neubaumaßnahme (Rdnr. 21) sowie - Materialkosten		X
Gartenpflegearbeiten (z. B. Rasen mähen, Hecken schneiden)	Kosten der Maßnahmen innerhalb des Haushalts einschließlich Grünschnittentsorgung als Nebenleistung	Kosten der Maßnahmen außerhalb des Haushalts	X	
Gemeinschaftsmaschinen bei Mietern (z. B. Waschmaschine, Trockner)	Kosten der Reparatur und der Wartung	Miete		X
Gewerbeabfallentsorgung		X		
Grabpflege		X		
Graffiti beseitigung	X			X
Gutachtertätigkeiten	Abgrenzung im Einzelfall (Rdnr. 20)	Abgrenzung im Einzelfall (Rdnr. 20)		X

Maßnahme	begünstigt	nicht begünstigt	Haushaltsnahe Dienstleistung	Handwerkerleistung
Hand- und Fußpflege	nur soweit sie zu den Pflege- und Betreuungsleistungen gehören, wenn sie im Leistungskatalog der Pflegeversicherung aufgeführt sind und der Behinderten-Pauschbetrag nicht geltend gemacht wird (Rdnrn. 12, 13, 32, 33)	alle anderen Kosten	X	
Hausanschlüsse an Ver- und Entsorgungsnetze (Rdnr. 22)	z. B. Arbeitskosten für den Anschluss an das Trink- und Abwassernetz, der stromführenden Leitungen im Haus oder für das Ermöglichen der Nutzung des Fernsehens und des Internets sowie die Kosten der Weiterführung der Anschlüsse, jeweils innerhalb des Haushalts	- Kosten der erstmaligen Anschlüsse im Rahmen einer Neubaumaßnahme (Rdnr. 21) und - die Kosten der Maßnahmen außerhalb des Haushalts sowie - Materialkosten		X
Hausarbeiten, wie reinigen, Fenster putzen, bügeln usw. (Rdnr. 5)	X		X	
Haushaltsauflösung		X		
Hauslehrer		X		
Hausmeister, Hauswart	X		X	
Hausnotrufsystem	Kosten innerhalb des sog. „Betreuten Wohnens“ im Rahmen einer Seniorenwohneinrichtung	Kosten für Hausnotrufsysteme außerhalb des sog. „Betreuten Wohnens“ im Rahmen einer Seniorenwohneinrichtung	X	
Hausreinigung	X		X	
Hausschwammbeseitigung	X			X
Hausverwalterkosten oder -gebühren		X		

Maßnahme	begünstigt	nicht begünstigt	Haushaltsnahe Dienstleistung	Handwerkerleistung
Heizkosten: 1. Verbrauch 2. Gerätemiete für Zähler 3. Garantiewartungsgebühren 4. Heizungswartung und Reparatur 5. Austausch der Zähler nach dem Eichgesetz 6. Schornsteinfeger 7. Kosten des Ablesedienstes 8. Kosten der Abrechnung an sich	X X X	X X X X		X X X
Hilfe im Haushalt (Rdnrn. 14-16) – s. Hausarbeiten				
Insektenschutzgitter	Kosten der Montage und der Reparatur	Materialkosten		X
Kamin-Einbau	Arbeitskosten	- Kosten der Errichtung im Rahmen einer Neubaumaßnahme (Rdnr. 21) sowie - Materialkosten		X
Kaminkehrer – s. Schornsteinfeger				
Kellerausbau	Arbeitskosten	- Kosten der Errichtung im Rahmen einer Neubaumaßnahme (Rdnr. 21) sowie - Materialkosten		X
Kellerschachtabdeckungen	Kosten der Montage und der Reparatur	Materialkosten		X
Kfz. – s. Reparatur		X		

Maßnahme	begünstigt	nicht begünstigt	Haushaltsnahe Dienstleistung	Handwerkerleistung
Kinderbetreuungs-kosten	soweit sie nicht unter § 10 Absatz 1 Nummer 5 EStG fallen und für eine Leistung im Haushalt des Steuerpflichtigen anfallen	im Sinne von § 10 Absatz 1 Nummer 5 EStG (Rdnr. 34)	X	
Klavierstimmer	X			X
Kleidungs- und Wäschepflege und -reinigung	Kosten der Maßnahmen innerhalb des Haushalts	Kosten der Maßnahmen außerhalb des Haushalts (Rdnr. 39)	X	
Kontrollmaßnahmen des TÜV, z. B. für den Fahrstuhl oder den Treppenlift	X, Rdnr. 20			X
Kosmetikleistungen	<u>nur</u> soweit sie zu den Pflege- und Betreuungsleistungen gehören, wenn sie im Leistungskatalog der Pflegeversicherung aufgeführt sind (und der Behinderten-Pauschbetrag nicht geltend gemacht wird; s. Rdrrn. 12, 13, 32, 33)	alle anderen	X	
Laubentfernung	Kosten der Maßnahmen innerhalb des Haushalts	Kosten der Maßnahmen außerhalb des Haushalts	X	
Legionellenprüfung	X, Rdnr. 20			X
Leibwächter		X		
Makler		X		
Material und sonstige im Zusammenhang mit der Leistung gelieferte Waren einschließlich darauf entfallende Umsatzsteuer		z. B. Farbe, Fliesen, Pflastersteine, Mörtel, Sand, Tapeten, Teppichboden und andere Fußbodenbeläge, Waren, Stützstrümpfe usw. (Rdnr. 39)		
Mauerwerksanierung	X			X
Miete von Verbrauchszählern (Strom, Gas, Wasser, Heizung usw.)		X		

Maßnahme	begünstigt	nicht begünstigt	Haushaltsnahe Dienstleistung	Handwerkerleistung
Modernisierungsmaßnahmen (z. B. Erneuerung des Badezimmers oder der Küche)	X (Rdnr. 39)	- Kosten der Maßnahmen außerhalb des Haushalts sowie - Materialkosten		X
Montageleistungen im Haushalt, z. B. beim Erwerb neuer Möbel	X			X
Müllabfuhr (Entsorgung steht im Vordergrund)		X		
Müllentsorgungsanlage (Müllschlucker)	Kosten der Wartung und der Reparatur			X
Müllschränke	Kosten der Anlieferung und der Aufstellung	Materialkosten		X
Nebenpflichten der Haushaltshilfe, wie kleine Botengänge oder Begleitung von Kindern, kranken, alten oder pflegebedürftigen Personen bei Einkäufen oder zum Arztbesuch	X		X	
Neubaumaßnahmen		Rdnr. 21		
Notbereitschaft / Notfalldienste	soweit es sich um eine nicht gesondert berechnete Nebenleistung z. B. im Rahmen eines Wartungsvertrages handelt	alle anderen reinen Bereitschaftsdienste	X	
Öffentlich-rechtlicher Erschließungsbeitrag		X		
Öffentlich-rechtlicher Straßenausbaubeitrag/-rückbaubeitrag		X		
Pflasterarbeiten	Kosten der Maßnahmen innerhalb des Haushalts	- Materialkosten sowie - alle Maßnahmen außerhalb des Haushalts		X
Pflegebett		X		
Pflege der Außenanlagen	innerhalb des Haushalts	Kosten der Maßnahmen außerhalb des Haushalts	X	

Maßnahme	begünstigt	nicht begünstigt	Haushaltsnahe Dienstleistung	Handwerkerleistung
Pilzbekämpfung	X			X
Prüfdienste / Prüfleistung (z. B. bei Aufzügen)	X (Rdnr. 20)			X
Rechtsberatung		X		
Reinigung des Haushalts	X		X	
Reparatur, Wartung und Pflege				
1. von Bodenbelägen (z. B. Teppichboden, Parkett, Fliesen)	X		Pflege	Reparatur und Wartung
2. von Fenstern und Türen (innen und außen)	X, Rdnr. 39		Pflege	Reparatur und Wartung
3. von Gegenständen im Haushalt des Steuerpflichtigen (z. B. Waschmaschine, Geschirrspüler, Herd, Fernseher, Personalcomputer und andere)	soweit es sich um Gegenstände handelt, die in der Hausratversicherung mitversichert werden können (Rdnr. 39)	Kosten der Maßnahmen außerhalb des Haushalts	Pflege im Haushalt	Reparatur und Wartung im Haushalt
4. von Heizungsanlagen, Elektro-, Gas- und Wasserinstallationen	Kosten der Maßnahmen innerhalb des Haushalt	Kosten der Maßnahmen außerhalb des Haushalts		X
5. von Kraftfahrzeugen (einschließlich TÜV-Gebühren)	X	X		
6. von Wandschränken				X
Schadensfeststellung, Ursachenfeststellung (z. B. bei Wasserschaden, Rohrbruch usw.)	X			X
Schadstoffsanierung	X			X
Schädlings- und Ungezieferbekämpfung	X		Abgrenzung im Einzelfall	Abgrenzung im Einzelfall
Schornsteinfeger	X			X
Sekretär; hierunter fallen auch Dienstleistungen in Form von Büroarbeiten (z. B. Ablageorganisation, Erledigung von Behördengängen, Stellen von Anträgen bei Versicherungen und Banken usw.)		X		

Maßnahme	begünstigt	nicht begünstigt	Haushaltsnahe Dienstleistung	Handwerkerleistung
Sperrmüllabfuhr		X		
Statiker		X		
Straßenreinigung	bei Straßenreinigungspflicht des Steuerpflichtigen	Öffentlich-rechtliche Straßenreinigungsgebühren	X	
Tagesmutter bei Betreuung im Haushalt des Steuerpflichtigen	soweit es sich bei den Aufwendungen nicht um Kinderbetreuungskosten (Rdnr. 34) handelt	Kinderbetreuungskosten (Rdnr. 34)	X	
Taubenabwehr	X		Abgrenzung im Einzelfall	Abgrenzung im Einzelfall
Technische Prüf-dienste (z. B. bei Aufzügen)	X (Rdnr. 20)			X
Terrassenüberdachung	Arbeitskosten	- Kosten der Errichtung im Rahmen einer Neubaumaßnahme (Rdnr. 21) sowie - Materialkosten		X
Tierbetreuungs- oder -pflegekosten	Kosten der Maßnahmen innerhalb des Haushalts (z. B. Fellpflege, Ausführen, Reinigungsarbeiten)	Kosten der Maßnahmen außerhalb des Haushalts, z.B. Tierpensionen	X	
Trockeneisreinigung	X			X
Trockenlegung von Mauerwerk	Kosten der Maßnahmen innerhalb des Haushalts (Arbeiten mit Maschinen vor Ort)	Kosten, die durch die ausschließliche Maschinenanmietung entstehen		X
Überprüfung von Anlagen (z. B. Gebühr für den Schornsteinfeger oder für die Kontrolle von Blitzschutzanlagen)	X (Rdnr. 20)			X

Maßnahme	begünstigt	nicht begünstigt	Haushaltsnahe Dienstleistung	Handwerkerleistung
Umzäunung, Stützmauer o. ä.	Arbeitskosten für Maßnahmen innerhalb des Haushalts	- Kosten der Maßnahmen außerhalb des Haushalts oder - Kosten der Errichtung im Rahmen einer Neubaumaßnahme (Rdnr. 21) sowie - Materialkosten		X
Umzugsdienstleistungen	für Privatpersonen (Rdnrn. 3, 31)		Abgrenzung im Einzelfall	Abgrenzung im Einzelfall
Verarbeitung von Verbrauchsgütern im Haushalt des Steuerpflichtigen	X		X	
Verbrauchsmittel, wie z. B. Schmier-, Reinigungs- oder Spülmittel sowie Streugut	X		als Nebenleistung (Rdnr. 39) – Abgrenzung im Einzelfall	als Nebenleistung (Rdnr.39) – Abgrenzung im Einzelfall
Verwaltergebühr		X		
Wachdienst	Kosten der Maßnahmen innerhalb des Haushalts	Kosten der Maßnahmen außerhalb des Haushalts	X	
Wärmedämmmaßnahmen	X			X
Wartung: 1. Aufzug 2. Heizung und Öltankanlagen (einschließlich Tankreinigung) 3. Feuerlöscher 4. CO ₂ -Warngeräte 5. Pumpen 6. Abwasser-Rückstau-Sicherungen	X X X X X X			X X X X X X
Wasserschadensanierung	X	soweit Versicherungsleistung		X
Wasserversorgung	Kosten der Wartung und der Reparatur			X
Wertermittlung		X (Rdnr. 20)		
Winterdienst	Kosten der Maßnahmen innerhalb des Haushalts	Kosten der Maßnahmen außerhalb des Haushalts	X	

Maßnahme	begünstigt	nicht begünstigt	Haushaltsnahe Dienstleistung	Handwerkerleistung
Zubereitung von Mahlzeiten im Haushalt des Steuerpflichtigen	X		X	

Muster für eine Bescheinigung
(zu Rdnr. 26)

(Name und Anschrift des Verwalters / Vermieters)

(Name und Anschrift des Eigentümers / Mieters)

Anlage zur Jahresabrechnung für das Jahr / Wirtschaftsjahr

Ggf. Datum der Beschlussfassung der Jahresabrechnung:

In der Jahresabrechnung für das nachfolgende Objekt

(Ort, Straße, Hausnummer und ggf. genaue Lagebezeichnung der Wohnung)

sind Ausgaben im Sinne des § 35a Einkommensteuergesetz (EStG) enthalten, die wie folgt zu verteilen sind:

A) Aufwendungen für sozialversicherungspflichtige Beschäftigungen (§ 35a Absatz 2 Satz 1 Alternative 1 EStG)				
Bezeichnung	Gesamtbetrag (in Euro)	Anteil des Miteigentümers / des Mieters		
B) Aufwendungen für die Inanspruchnahme von haushaltsnahen Dienstleistungen (§ 35a Absatz 2 Satz 1 Alternative 2 EStG)				
Bezeichnung	Gesamt- betrag (in Euro)	nicht zu berück- sichtigende Materialkosten (in Euro)	Aufwendungen bzw. Arbeitskosten (Rdnrn. 39, 40) (in Euro)	Anteil des Miteigen- tümers / des Mieters
C) Aufwendungen für die Inanspruchnahme von Handwerkerleistungen für Reno- vierungs-, Erhaltungs- und Modernisierungsmaßnahmen (§ 35a Absatz 3 EStG)				
Bezeichnung	Gesamt- betrag (in Euro)	nicht zu berück- sichtigende Materialkosten (in Euro)	Aufwendungen bzw. Arbeitskosten (Rdnrn. 39, 40) (in Euro)	Anteil des Miteigen- tümers / des Mieters

(Ort und Datum)

(Unterschrift des Verwalters oder Vermieters)

Hinweis: Die Entscheidung darüber, welche Positionen im Rahmen der Einkommensteuererklärung berücksichtigt werden können, obliegt ausschließlich der zuständigen Finanzbehörde.

Az.: 004-02 AP/sr

Offener Haushalt i.S.d. § 97 Abs. 1 GemO - Wirtschaftspläne der Eigenbetriebe

KI zu Nr. 0194:

Für das Verfahren zur Aufstellung und Beschlussfassung von Wirtschaftsplänen von Eigenbetrieben findet § 97 Abs. 1 GemO keine Anwendung. § 97 Abs. 1 GemO findet nach dem eindeutigen Wortlaut dieser Bestimmung für das Haushaltsverfahren (Haushaltssatzung, Haushaltsplan mit Anlagen) Anwendung.

Aufbewahrungsdauer dieser Nachricht: Dauernd

Nach der am 01.07.2016 in Kraft getretenen Neuregelung des § 97 GemO ist der Entwurf der Haushaltssatzung mit dem Haushaltsplan und seinen Anlagen nach Zuleitung an den Gemeinderat bis zur Beschlussfassung zur Einsichtnahme durch die Einwohner verfügbar zu halten.

Gemäß § 1 Abs. 1 GemHVO (derzeitige Fassung) handelt es sich bei den Anlagen zum Haushaltsplan um

- den Vorbericht,
- die Bilanz des letzten Haushaltsjahres, für das ein Jahresabschluss vorliegt,
- den Gesamtabchluss des letzten Haushaltsjahres, für das ein Gesamtabchluss vorliegt, ohne Gesamtanhang und Anlagen,
- eine Übersicht über die Verpflichtungsermächtigungen,
- eine Übersicht über den voraussichtlichen Stand der Verbindlichkeiten zum Ende des Haushaltsjahres,
- die **Wirtschaftspläne** der Sondervermögen, für die Sonderrechnungen geführt werden,
- eine Übersicht über die Wirtschaftslage und die voraussichtliche Entwicklung
 - der Unternehmen und Einrichtungen mit eigener Rechtspersönlichkeit, an denen die Gemeinde mit mehr als 50 v. H. beteiligt ist,
 - der Zweckverbände, bei denen die Gemeinde Mitglied ist, und
 - der rechtsfähigen Anstalten des öffentlichen Rechts, für die die Gemeinde Gewährträger ist,
- eine Übersicht über die Teilhaushalte gemäß § 4 Abs. 4,
- eine Übersicht über die produktbezogenen Finanzdaten gemäß § 4 Abs. 5.

Der Wirtschaftsplan ist Anlage, nicht der Entwurf des Wirtschaftsplans. Ist der Wirtschaftsplan des Planjahres noch nicht endgültig beschlossen, ist der Wirtschaftsplan des Vorjahres Anlage.

Die Gemeinde oder Stadt kann Art und Weise der Verfügbarmachung selbst bestimmen. Demnach ist es auch zulässig, den Entwurf der Haushaltssatzung mit dem Haushaltsplan und seinen Anlagen in der Gemeindeverwaltung und / oder bei den Gemeindewerken zur Einsicht zu bestimmten Zeiten auszulegen.